

Danksagung

An erster Stelle möchte ich mich bei meinem Betreuer Herrn Professor Dr. Walter Manoschek bedanken, der mir während des gesamten Arbeitsprozesses mit Rat und Tat zur Seite stand und stets Verständnis für meine private und familiäre Situation aufbrachte. Auch meinen Eltern und meinen beiden Geschwistern, ohne die mein Studium schlicht nicht möglich gewesen wäre, möchte ich herzlichst für ihre Unterstützung danken. Weiterer Dank gebührt Herrn Dr. Werner Bundschuh, dem Obmann der Johann-August-Malin-Gesellschaft, einerseits für das ausführliche Interview, das ich mit ihm führen durfte, andererseits aber auch für die zahlreichen Tipps, Kontakte und Antworten, die er mir nebenbei zukommen ließ. Ein letzter Dank gebührt meinen Freunden, im Speziellen meinem guten Freund und Kollegen Žarko Janković, sowie meiner Freundin Anna, die mich während so mancher Krise der letzten Monate ertragen und mich stets unterstützt haben.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung.....	1
Einleitung	5
„Wege der Aufarbeitung“: methodisches Vorgehen.....	8
Methodologie ExpertInneninterview	11
Ziel	11
Methodik	13
Auswertung	15
Kontextualisierung des NS-Euthanasieprogramms.....	18
Euthanasie und NS-Genozid	19
Ideologische Hintergründe	21
Die Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung „lebensunwerten Lebens“	25
Die Aktion „T4“	28
Weiterführung und Ausweitung des NS-Genozids	34
Geschichte der Valduna bis 1945.....	38
Eine Valduna, zwei Anstalten	38
Valduna während des NS	39
Die Rolle der Valduna im NS-Mordprogramm	44
Justizielle Aufarbeitung	46
Die justizielle Verfolgung von NS-VerbrecherInnen in Österreich.....	46
Die Volksgerichtsprozesse	47
Schwurgerichte und Amnestie	49
NS-Medizin-Verbrechen vor Gericht.....	50
Der Prozess gegen Dr. Hans Czermak	52
Zur Person Hans Czermaks.....	52
Beteiligung am NS-Euthanasieprogramm.....	54

Ermittlungen, Prozess und Begnadigung	55
Die Ermittlungen gegen Dr. Josef Vonbun	60
Zur Person Josef Vonbuns	60
Beteiligung am NS-Euthanasieprogramm	61
Österreichische Ermittlungen gegen Dr. Vonbun	63
Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Konstanz.....	66
Zwischenfazit	73
Finanzielle „Wiedergutmachung“	76
Das Opferfürsorgegesetz.....	77
Euthanasie-Opfer vor dem Opferfürsorgegesetz bis 1995	82
Euthanasie-Opfer vor dem Opferfürsorgegesetz seit 1995	83
Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus.....	85
Zwischenfazit	88
Volkspädagogische Aufarbeitung	90
Historische Aufarbeitung der NS-Euthanasie in Vorarlberg	90
Die Johann-August-Malin-Gesellschaft.....	91
„Ausgrenzen, Erfassen, Vernichten“	92
„600 Jahre Valduna“	93
„Nationalsozialismus im Bregenzerwald“	94
Volkspädagogische Aufarbeitung der NS-Euthanasie in Vorarlberg	96
Ausstellung „Nationalsozialismus im Bregenzerwald“	96
Euthanasie-Denkmale im Bregenzerwald	97
Euthanasie-Denkmal in Lustenau	98
Kathi-Lampert-Schule.....	99
Exkurs: Gedenken im heutigen LKH Rankweil	101
Die Friedhöfe	101
Gedenktafel und Ausstellungen	103

Zwischenfazit	104
Medizinethische Konsequenzen	107
Die Sterbehilfe in Österreich	108
Begriffsdefinitionen	108
Gesetzliche Regelungen	110
Die österreichische Sterbehilfe-Debatte	113
Österreichische Parteien und die Sterbehilfe	114
SPÖ	115
ÖVP	115
FPÖ	116
Grüne	116
BZÖ	117
Team Stronach	117
Neos	117
Exkurs: Das Patientenverfügungsgesetz	118
Zwischenfazit	119
Conclusio & Ausblick	121
Justizielle Verfolgung	121
Finanzielle „Wiedergutmachung“	122
Geschichtswissenschaftliche und volkspädagogische Aufarbeitung	123
Medizinethische Konsequenzen	124
Ausblick	125
Transkription ExpertInneninterview	128
Literaturverzeichnis	140
Anhang	149
Protokoll ExpertInneninterview	149
Abstract	150

English Abstract..... 151
Curriculum Vitae..... 152

Einleitung

2014 wurde im Innsbrucker Universitätsverlag Wagner der „Schlussbericht der Kommission zur Untersuchung der Vorgänge um den Anstaltsfriedhof des Psychiatrischen Krankenhauses in Hall in Tirol in den Jahren 1942-1945“ veröffentlicht.¹

Die Kommission wurde mit dem 19. Jänner 2011 durch Beschluss der Tiroler Landesregierung einberufen, nachdem man im Zuge der Umsetzung lang geplanter Anbauten (u.a. eine Tiefgarage) auf einen ehemaligen Anstaltsfriedhof gestoßen war. Erstaunlich dabei war, dass besagter Friedhof laut Anstaltsarchiv lediglich von November 1942 bis April 1945 für Bestattungen genutzt wurde. Dieser Zeitraum und die Geschichte der Anstalt legten somit nahe, dass sich unter den beigesetzten PatientInnen auch Opfer der sogenannten „wilden“, dezentralen Euthanasiemorde befänden.²

Ziel der Kommission war die Aufklärung der Geschichte von Friedhof und zugehöriger Anstalt mit speziellem Fokus auf die Jahre 1942 bis 1945, um Auskunft darüber zu erhalten, ob es im Psychiatrischen Krankenhaus in Hall in Tirol zu dezentralen Euthanasiemorden gekommen war. Wegen der zentralen Rolle der Anstalt für den gesamten damaligen Gau Tirol-Vorarlberg wurden neben ExpertInnen aus Wien und Innsbruck auch HistorikerInnen aus Vorarlberg und Südtirol hinzugezogen und sollten die jeweiligen Themenschwerpunkte zu ihren (Bundes-)Ländern bearbeiten. Finanziert wurde die Arbeit der Kommission maßgeblich durch die Länder Tirol und Südtirol.³

Neben historischer Archivarbeit zur Identifikation der Toten wurde im Zuge der Arbeit der Kommission unter der Leitung von ArchäologInnen und AnthropologInnen und unter Mithilfe der Institute für Anthropologie und Paläoanatomie der Universität München auch der Anstaltsfriedhof mit seinen 228 Gräbern ausgehoben und die Funde wissenschaftlich ausgewertet.⁴

Auch der Rolle des gesamten Personals der Anstalt wurde spezifisch Aufmerksamkeit gewidmet:

„Zur Klärung der Frage, welche Rolle dem primär für die Behandlung und Pflege der Patientinnen und Patienten verantwortlichen Anstaltspersonals zukam und ob hier

¹ Vgl. Perz, Albrich, Dietrich-Daum, & et al, 2014

² Vgl. Perz, 2014, S. 9-11

³ Vgl. Perz, 2014, S. 11-13

⁴ Vgl. Perz, 2014, S. 15

möglicherweise Hinweise auf (un)systematische Tötungshandlungen vorhanden sind, wurde ein eigenes Projekt über das Anstaltspersonal vergeben. Dabei sollten hier insbesondere der ärztliche Leiter, die ÄrztInnen sowie das Pflege- und sonstige Personal untersucht werden. Zu fragen war hier u.a. nach der NS-Zugehörigkeit bzw. NS-Funktionen und Karrieren, aber auch akademischen Verbindungen oder religiösen Bindungen sowie evtl. in den Unterlagen aufscheinenden besonderen Vorfällen wie z. B. brutalem oder hilfsbereitem Verhalten zu Pfleglingen, Opposition und Widerstand.“⁵

Neben diesen Schwerpunkten der Arbeit der Kommission findet sich in ihrem Bericht ein weiteres, sehr interessantes Kapitel mit dem Titel „Der lange Weg der »Aufarbeitung«. Umgang mit der NS-Euthanasie in Tirol“. Wie der Titel schon sagt, geht es der Autorin Andrea Sommerauer dabei besonders um eine möglichst umfassende Darstellung des gesellschaftlichen Umganges und der Aufarbeitung der NS-Euthanasiemorde im Bundesland Tirol. Sommerauer formuliert die Aufgabenstellung so: „Im vorliegenden Beitrag wird beleuchtet, wie viel Kenntnis von den Ereignissen rund um die NS-Euthanasie seit 1945 bereits vorhanden war, was wieder verschwand, auftauchte oder neu entdeckt wurde. Er beschreibt einen langwierigen Verlauf, bis dieser Teil der NS-Vergangenheit thematisiert werden konnte und Erkenntnisse gesichert wurden, verdeutlicht aber auch gesellschaftliche Machtstrukturen und Konflikte.“⁶

Sommerauer orientiert sich im Zuge ihrer Erarbeitung dieses „langwierigen Verlaufs“ an Wolfgang Neugebauers Drei-Phasen-Modell, das den historischen Ablauf der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Thematisierung und justiziellen Verfolgung von NS-Verbrechen nachzeichnet.⁷ Ergänzend zu diesen Formen der Beschäftigung mit dem NS-Euthanasieprogramm schenkt die Autorin jedoch auch Gedenkprojekten und gesellschaftlichen Debatten, die sich aus den Euthanasie-Morden speisen, spezielle Aufmerksamkeit.⁸

Unabhängig von den konkreten Ergebnissen der Arbeit der Kommission zeugt das gesamte Projekt in Hall von der Aktualität und den immer noch bestehenden Wissenslücken zum Thema der NS-Euthanasie – besonders jenen auf Regionalhistorischer Ebene. Eine vergleichbar aktuelle und umfassende Beschäftigung

⁵ Perz, 2014, S. 15

⁶ Sommerauer, 2014, S. 335

⁷ Vgl. Sommerauer, 2014, S. 336

⁸ Vgl. Sommerauer, 2014, S. 353-355

mit dem Thema, die auch den Verlauf und die Geschichte der gesellschaftlichen Aufarbeitung behandelt, sucht man in Tirols westlichem Nachbarland Vorarlberg vergebens.

Dabei bedarf es wenig Recherche um auch in Vorarlberg aktuelle Bezugspunkte zur NS-Euthanasie, wie beispielsweise die jüngste Denkmaleröffnung in Lustenau im Jahr 2013, zu finden.⁹

Grund genug auch nach Verlauf und Qualität der Aufarbeitung der NS-Euthanasiemorde auch in Vorarlberg zu Fragen und diese im Zuge dieser Arbeit genauer zu untersuchen. Dabei soll der Fokus jedoch nicht auf die biographische Aufarbeitung mehr oder minder bekannter Vorarlberger Akteure im NS-Mordprogramm, wie des aus Bregenz stammenden NS-Arztes und Leiters des Vernichtungslagers Treblinka Dr. Irmfried Eberl¹⁰, liegen, sondern die Geschehnisse in Vorarlberg nach 1945 erfassen.

Da die Geschichte des NS-Euthanasieprogrammes in Vorarlberg unverkennbar mit der Anstaltsgeschichte des heutigen Landeskrankenhauses Rankweil und dessen damaligem Personal verbunden ist, soll diese Anstalt ins Zentrum des Forschungsinteresses gestellt werden.

Über diese historische Aufarbeitung hinaus, sollen jedoch auch Versuche einer materiellen Wiedergutmachung, die justizielle Ahndung von NS-Euthanasieverbrechen und die heutige Gedenk und Erinnerungskultur sowie aktuelle Debatten zum Thema Euthanasie bzw. Sterbehilfe betrachtet werden.

⁹ Vgl. Vorarlberg Online, 2013

¹⁰ Vgl. Egger, 1990, S. 243-244

„Wege der Aufarbeitung“: methodisches Vorgehen

Der Historiker und damalige Leiter des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes (DÖW) Wolfgang Neugebauer unterschied in seinem Beitrag zu einer Tagung Namens „Wege der Aufarbeitung“ im Jahr 1998 vier wichtige Bereiche der Aufarbeitung der, durch die NS-Medizin begangenen, Verbrechen:

1. *„die strafrechtliche Aufarbeitung: die Aufhellung der Tatbestände, die Ausforschung und die Verfolgung der Täter,*
2. *die sogenannte »Wiedergutmachung«, die Anerkennung der Opfer, Rehabilitierung, materielle Entschädigung und psychische Hilfe,*
3. *„die geschichtswissenschaftliche und volkspädagogische Aufarbeitung, hier wären auch die Forschungsdiskussionen und –kontroversen zu behandeln, die wichtig waren für die Holocaustforschung und das Gesamtverständnis für den Nationalsozialismus,*
4. *die Entwicklung einer neuen medizinischen Ethik, die Überwindung von Mentalitäten und Praktiken der NS-Medizin im Gesundheitswesen.“¹¹*

Wolfgang Neugebauers Verständnis einer Aufarbeitung der NS-Medizinverbrechen soll im Zuge dieser Arbeit als Grundlage herangezogen werden. Die von Neugebauer unterschiedenen Bereiche sollen in Bezug auf das heutige Landeskrankenhaus Rankweil herausgearbeitet und nacheinander untersucht werden.

Die Arbeit soll als Einzelfallstudie durchgeführt werden, was es schwer macht von einer einheitlichen Methode zu sprechen oder eine klare Methodologie auszuarbeiten. So schreibt Thomas Brüsemer über das Problem der Einzelfallstudie als wissenschaftliche Methode:

„Einzelfallstudien verdanken ihren Namen einem besonderen Untersuchungsplan, der Erhebung und Auswertung eines Falls. Namensgebung und Zielsetzung gehen nicht auf eine besondere Methode der Erhebung und Auswertung zurück. Insofern ist eine qualitative Einzelfallstudie keine Methode im strengen Sinne, sondern ein Verfahren, in welchem verschiedene Methoden kombiniert werden. Welche dies sind, hängt von der soziologischen Forschungsfrage ab. Interessiert der Fall mehr biografisch, sind mehr biografisch orientierte Methoden erforderlich; ist der Fall eine Organisation, sind neben

¹¹ Neugebauer, 2001 - II S. 11

Interviews vermutlich Dokumentenanalysen notwendig; ist der Fall ein alltägliches Geschehnis, werden neben Befragungen Beobachtungen zum Einsatz kommen.“¹²

Die vorliegende Arbeit verfolgt insofern die Ziele einer Einzelfallstudie, als dass lediglich ein gesellschaftliches Teilsystem – die Vergangenheitspolitik in Vorarlberg seit 1945 – anhand eines bestimmten Falles – des heutigen LKH Rankweil – untersucht werden soll. Im Zentrum des Forschungsinteresses stehen also weniger generalisierbare Aussagen zur Vergangenheitspolitik in Vorarlberg und Österreich, als vielmehr „die Frage der Genese einer inneren Fallogik, die durch den Rekurs auf soziale Kontexte erklärt wird.“¹³

Als ein erster Schritt wird es dabei nötig sein, mittels historischer Ausführungen im Zuge einer klassischen Literaturarbeit einen Überblick über das nationalsozialistische Mordprogramm gegen „lebensunwertes Leben“ zu liefern und dieses in Kontext zum weiteren NS-Genozid zu setzen. Dazu sollen besonders Standardwerke wie jene von Henry Friedlander, Götz Aly und Ernst Klee, aber auch schwerpunkt- und österreichspezifische Fachliteratur herangezogen werden.

In einem zweiten Teil wird – ebenfalls aufbauend auf bestehender Literatur – kurz die Anstaltsgeschichte der vormaligen Landesirren- und -heilanstalt Valduna geschildert. Diese erstreckt sich zwar von Gründung der Anstalt bis heute, der Schwerpunkt soll jedoch auf den Vorgängen während des Nationalsozialismus liegen. Auch sollen wichtige Akteure und ihre damaligen Funktionen kurz in Kontext gesetzt werden.

Das erste inhaltlich spezifische Kapitel ist der justiziellen Verfolgung von Verantwortlichen des Euthanasieprogramms in Vorarlberg und Tirol gewidmet. Konkret stehen dabei Prozesse bzw. Prozessbestrebungen gegen die beiden Hauptverantwortlichen für das NS-Euthanasieprogramm in Vorarlberg Dr. Paul Czermak und Dr. Josef Vonbun im Mittelpunkt. Nachdem die Biographien der beiden Akteure mittels vorhandener Fachliteratur kurz erörtert werden, sollen der Prozess sowie die Begnadigung des früheren Gauamtsleiters für Volksgesundheit Dr. Czermaks, sowie die mehrfachen und langwierigen Prozessbestrebungen gegen den vormaligen Anstaltsleiter von Valduna Dr. Josef Vonbun mittels der Archivunterlagen aus den Beständen des

¹² Brüsemer, 2008, S. 55

¹³ Brüsemer, 2008, S. 59

Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes und des Vorarlberger Landesarchivs rekonstruiert und untersucht werden.

Im anschließenden Kapitel wird die Situation von Euthanasie-Opfern vor dem österreichischen Gesetz sowie eine Entschädigung über das Opferfürsorgegesetz bzw. seit 1995 auch dem Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus genauer betrachtet. Da Gesetzgebung und Entschädigungen in diesem Fall bundesweit erfolgten, liegt der Fokus hier nicht ausschließlich auf Vorarlberg oder dem Fall Valduna. Stattdessen soll die Geschichte der finanziellen Wiedergutmachung gegenüber Opfer der NS-Euthanasie durch den Staat Österreich mittels Fachliteratur und entsprechender Gesetztestexte genauer betrachtet werden.

In dem darauffolgenden Teil steht die geschichtswissenschaftliche und volkspädagogische Aufarbeitung im Zentrum des Interesses: hierbei sollen besonders verschiedene Formen des Gedenkens, der Erinnerung und der Aufarbeitung des NS-Euthanasieprogramms und seiner Opfer in Vorarlberg – wie beispielsweise die Benennung der Kathi-Lampert-Schule für Sozialberufe in Götzis – näher beleuchtet werden. Dazu soll bestehende Literatur sowie Berichte aus Vorarlberger Medien genutzt werden.

Im letzten Abschnitt sollen aktuelle medizinethische Debatten betrachtet werden, die als Konsequenz auf die im Nationalsozialismus verübten Medizinverbrechen stattfanden. Im Mittelpunkt steht dabei besonders die deutschsprachige bzw. österreichische Debatte um die Einführung der Sterbehilfe nach 1945. Mittels philosophischer und juristischer Fachliteratur sollen so besonders ethische Gesichtspunkte der Debatte sowie die bestehende Rechtslage untersucht und in Bezugnahme auf die Verbrechen der Nationalsozialisten an Behinderten interpretiert werden. Mittels offizieller und öffentlich zugänglicher Unterlagen, wie Grundsatzpapieren und Wahlprogrammen, wird ein kurzer Überblick über die aktuellen Positionen der Österreichischen Parteien zum Thema Sterbehilfe geliefert.

Ergänzend soll ein, im Zuge der Erstellung dieser Arbeit geführtes, Experteninterview mit dem Vorarlberger Historiker und Obmann der Johann-August-Malin-Gesellschaft Werner Bundschuh in die Arbeit miteinfließen. Im Zentrum des Interviews, das einen Überblick über die aktuelle Situation gewährleisten und Informationen über die sonstigen Quellen hinaus liefern soll, steht besonders die Geschichte der Aufarbeitung der NS-

Euthanasie in Vorarlberg, wobei auch die Rolle verschiedener Akteure und diverse weitere Themen beleuchtet werden sollen.

Zum Abschluss der Arbeit sollen die Ergebnisse der einzelnen Themenbereiche nochmals zusammengefasst, miteinander diskutiert und mit den Ergebnissen des Interviews in Verbindung gebracht werden. Daraus soll versucht werden in einem abschließenden Fazit die heutige Situation sowie die bisherige Erinnerungspolitik im Land Vorarlberg bewertbar – und gegebenen Falles sogar kategorisierbar – zu machen. So sollen im Fazit auch eventuelle „schwarze Flecken“ aufgezeigt und ein Ausblick auf weiterführende Themen geliefert werden.

Methodologie ExpertInneninterview

Trotzdem, dass Vorstellungen vom Ablauf eines Interviews weit verbreitet sind, ist es sinnvoll, sich im wissenschaftlichen Kontext erst in die Methodologie eines Experteninterviews einzuarbeiten, bevor man mit der eigentlichen Vorbereitung des Interviews beginnt. In diesem Fall wurde die Methodologie anhand von Robert Kaisers Ausführungen in seinem 2014 erschienenen Einführungswerk „Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung“¹⁴ erarbeitet.

Ziel

In seinem Werk zu qualitativen Experteninterviews nennt Robert Kaiser die Frage nach der Begründung eines solchen Interviews als sehr grundlegendes Problem. So würden solche Interviews oft ohne wirklichen Bedarf geführt und erfüllen so kaum ihren Zweck. Auch die Frage nach dem erwarteten Erkenntnisgewinn stellt Kaiser deutlich: so soll man sich bereits im Vorhinein Gedanken darüber machen, welcher Stellenwert dem Interview bzw. dem dadurch gewonnenen Wissen innerhalb der ganzen Arbeit zukommt.¹⁵

Der Bedarf für ein Interview mit einem oder einer ExpertIn ergibt sich in diesem Fall aus dem eigentlichen Ziel der Arbeit: die Vorarlberger Erinnerungskultur, speziell das

¹⁴ Vgl. Kaiser, 2014

¹⁵ Vgl. Kaiser, 2014, S. 126-127

Gedenken an die ermordeten Opfer des NS-Euthanasie-Programmes, war bisher maximal Randthema in verschiedenen Arbeiten.¹⁶

Die vorliegende Arbeit zielt also darauf ab, in bestimmten Bereichen „wissenschaftliches Neuland“ zu betreten. Während zu einigen Themen – so beispielsweise die Rekonstruktion der justiziellen Verfolgung der verantwortlichen NS-Täter¹⁷ – relativ viele Primärquellen vorliegen oder bereits ausreichend Sekundärliteratur existiert – z.B. zur finanziellen „Wiedergutmachung“ nach 1945¹⁸ – erscheint die bestehende, wissenschaftliche Quellenlage in anderen Bereichen eher dürftig.

Im Speziellen trifft dies auf die Quellen zur (jüngeren) Gedenkkultur, zum aktuellen Geschichtsbild des Landes Vorarlberg und zur generellen Beschaffenheit vergangenheitspolitischer Aspekte zu. Diese Themen können lediglich zu einem Teil aus aktuellen Medienberichten, existierender Literatur und Informationen aus dem Internet und Materialien wie Ausstellungskatalogen behandelt werden.

Die Notwendigkeit eines Interviews ist somit klar gegeben: das Experteninterview soll nicht die Quellensuche oder die Arbeit mit eben jenen ersetzen, sondern ergänzend in die Arbeit einfließen und besonders zur Überprüfung der erarbeiteten Annahmen und Ergebnisse dienen.

Kaiser gibt ebenso Anleitungen dazu, vermeintlich „richtige“ von „falschen“ InterviewpartnerInnen bzw. ExpertInnen zu unterscheiden und die Auswahl von ExpertInnen korrekt zu gestalten.¹⁹

In diesem Fall wurde der Vorarlberger Historiker Dr. Werner Bundschuh als einziger Experte ausgewählt, da die Informationen aus dem Interview lediglich einer finalen Gegenüberstellung der gewonnen Erkenntnisse dienen sollen und ihnen somit keine zentrale Rolle für die Durchführung dieser Arbeit zukommt.

Dr. Werner Bundschuh wurde in seiner Funktion als Obmann der Johann-August-Malin-Gesellschaft, als Mitarbeiter des Vereins erinnern.at, für dessen Online-Auftritt er zuständig ist, und (Mit-)Autor mehrerer Werke zur Vorarlberger Zeitgeschichte,

¹⁶ Siehe hierzu bspw. Egger, 1990

¹⁷ Siehe hierzu bspw. die Ermittlungsunterlagen gegen Dr. Josef Vonbun in: Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

¹⁸ Siehe hierzu bspw. Bailer, 1993 und Forster, 2001

¹⁹ Vgl. Kaiser, 2014, S. 132-136

ausgewählt. Auch sein persönliches Engagement bezüglich einer aktiven und zeitgemäßen Vergangenheitspolitik in Vorarlberg war Grund für seine Auswahl.

Methodik

Grundlegend unterscheidet Robert Kaiser zwischen drei Formen qualitativer Experteninterviews. Im Zuge eines explorativen Forschungsinterviews sollen Informationen zu aktuellen, bisher wenig erforschte Fragestellungen beantwortet werden. Diese Form leitet oft längere und umfassendere Studien ein. Leitfaden-gestützte Interviews hingegen erfüllen „deutlich höhere Anforderungen an eine systematische und theoriegeleitete Vorgehensweise“²⁰ und verfolgen somit das eher Ziel, „spezifische Informationen über ein zu untersuchendes Phänomen zu generieren, die anderweitig nicht zu erhalten wären.“²¹ Die dritte Spielart qualitativer ExpertInneninterviews dient der Plausibilisierung wissenschaftlicher Untersuchungsergebnisse. Die Ergebnisse des Interviews fließen dabei nicht direkt in die Analyse des Themas ein, „sondern dienen insbesondere dazu, deren Relevanz und Verständlichkeit für einen Leserkreis außerhalb des akademischen Bereichs sicherzustellen.“²²

Das Interview mit Herrn Dr. Bundschuh lässt sich insofern nur schwer einer spezifischen Kategorie zuordnen, als dass es prinzipiell sowohl plausibilisierend am Ende der Arbeit eingesetzt werden soll, aber gleichfalls wissenschaftlich bisher unbeachtete, Themenstellungen abdecken soll. Hinzu kommt, dass das Interview – obwohl das einzig im Zuge dieser Masterarbeit geführte – sehr wohl theorie- und leitfadengestützt geführt werden soll.

Bezüglich der Umsetzung des Interviews stellt Kaiser – ebenso wie bei anderen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens üblich – besonders die Transparenz bzw. Nachvollziehbarkeit des eigenen Vorgehens in den Mittelpunkt:

„So müssen wir davon ausgehen, dass ein zuvor unbeteiligter Forscher selbst mit dem identischen Erhebungsinstrument und der Befragung desselben Gesprächspartners keine vollständig identischen Informationen erhalten würde. Dennoch liegt es in der Aufgabe des Forschers, den Prozess der Datenerhebung, ihrer Analyse und Interpretation soweit offenzulegen und zu dokumentieren, dass Dritte zumindest die einzelnen Schritte der

²⁰ Kaiser, 2014, S. 31

²¹ Kaiser, 2014, S. 31)

²² Kaiser, 2014, S. 31

Vorgehensweise erkennen und bewerten können. Dies betrifft in unserem Fall vor allem die Benennung der Kriterien der Expertenauswahl, die Offenlegung des Leitfadens, die Beschreibung der Interviewsituation und die Darstellung der Auswertungsmethode.“²³

Damit diese Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist, wird in mehreren, einzelnen Schritten vorgegangen. So wird beispielsweise der strukturiert aufgebaute Leitfaden des Interviews – der in diesem Fall dem Experten zur besseren Vorbereitung vorab zugeschickt wurde – separat veröffentlicht, um sich ein Bild von den ursprünglichen Fragestellungen und deren Veränderungen im Zuge des Interviews machen zu können.

Die Fragen betreffend wurden Kaisers Anleitungen gewürdigt und versucht einzelne Themen voneinander zu trennen, sowie die Fragen einerseits so offen wie möglich zu stellen, um möglichst umfassende und freie Antworten zu gewährleisten, andererseits aber doch spezifische Fragen zu liefern, die den Experten auf die Vorbereitung des Interviews schließen lassen und auf punktgenaue Antworten zu bisher ungeklärten Themen abzielen.²⁴

Es wurde auch darauf geachtet, das Interview mit ein bis zwei eher einführenden, strukturierenden Fragen zu allgemeineren Themen zu beginnen und den Experten erst im weiteren Verlauf des Gesprächs mit zunehmend direkteren und spezifizierenderen Fragen zu konkreten Themenbereichen zu konfrontieren.²⁵

Auf einen ausführlichen Pre-Test des Fragebogens, wie Kaiser ihn beispielsweise durch ein eigenes, weniger wichtiges Interview empfiehlt²⁶, musste verzichtet werden. Da der Leitfaden lediglich in einem Interview zum Einsatz kommt und mangels weiterer ExpertInnen wurde versucht eventuelle Schwächen des Fragebogens im Verlauf des Interviews zu korrigieren.

Weiters wurde unmittelbar im Anschluss an das Interview, welches am Donnerstag, dem 05.02.2015 um 09:00 Uhr vormittags in den Büroräumen des Vereins erinnern.at stattfand, das von Kaiser vorgeschlagene Protokoll²⁷ ausgefüllt, welches ebenfalls im Anhang dieser Arbeit veröffentlicht wird.

²³ Kaiser, 2014, S. 6

²⁴ Vgl. Kaiser, 2014, S. 52-55

²⁵ Vgl. Kaiser, 2014, S. 65-66

²⁶ Vgl. Kaiser, 2014, S. 69-70

²⁷ Vgl. Kaiser, 2014, S. 88

Auswertung

Robert Kaiser nennt mehrere Methoden zur Sicherung der Ergebnisse des Interviews. Die erste und umfassendste Variante stellt eine vollständige Transkription des Gesprächs dar, die zwar sehr zeitaufwändig ist, aber als einzige die Möglichkeit bietet „eine vollständig regelgeleitete Inhaltsanalyse durchzuführen.“²⁸

Die zweite Möglichkeit ist die des Gedächtnisprotokolls: „Im Gedächtnisprotokoll rekonstruiert der Forscher das soeben durchgeführte Experteninterview in Bezug auf die dort generierten Daten. Es geht hier also nicht um eine Bewertung oder Charakterisierung der Befragung an sich, sondern alleine um die Informationssicherung.“²⁹ Im Gegensatz zur Transkription dauert das Anfertigen eines Gedächtnisprotokolls meist nur einen Bruchteil der Zeit und ist auch möglich, wenn kein Audio-Mitschnitt des Gesprächs angefertigt wurde. Dazu muss der Interviewer jedoch ausführliche Notizen während des Interviews anfertigen.³⁰

Als dritte Möglichkeit die im Interview gewonnen Informationen zu sichern, nennt Kaiser eine teilweise, selektive Transkription. Hierbei werden lediglich relevante Gesprächssequenzen transkribiert. Antworten bzw. Sequenzen die bei einer ersten Durchsicht weniger relevant erscheinen werden gänzlich ausgelassen oder lediglich paraphrasiert. Der Vorteil dieser kurzen Beschreibung unwichtiger Textstellen ist, „dass der Umfang des Materials signifikant reduziert werden kann, ohne dass wesentliche Informationen verlorengehen.“³¹

Im Falle des Interviews mit dem Experten Dr. Werner Bundschuh wurde das gesamte Gespräch wenige Tage nach dem Führen des Interviews transkribiert. Dabei wurden sowohl die exakten Antworten des Experten als auch die (leicht vom Leitfaden abweichenden) Fragen des Interviewers niedergeschrieben, beides erkenntlich gemacht und Zeilennummern eingefügt. Das vollständige Transkript des Interviews findet sich ebenfalls im Anhang der Arbeit.

Zur Analyse der im Interview gewonnen Daten und Informationen empfiehlt Robert Kaiser diejenigen Methoden, die er unter dem Begriff der qualitativen Inhaltsanalyse

²⁸ Kaiser, 2014, S. 93

²⁹ Kaiser, 2014, S. 94

³⁰ Vgl. Kaiser, 2014, S. 93-95

³¹ Kaiser, 2014, S. 97

subsumiert: die hermeneutische, die diskursanalytische oder die themenanalytische Inhaltsanalyse.³²

Besonders der letzte Typus wird von Kaiser empfohlen, „weil er für unser Kernziel der Identifikation und Weiterverarbeitung der in den Interviews generierten Informationen am besten geeignet ist und deshalb auch mit einem geringeren Maß an Komplexität auskommt, als alternative inhaltsanalytische Verfahren.“³³

Grundlegend bezieht sich Kaiser dabei auf die Ausführungen Philipp Mayrings aus dem Jahr 2000, verzichtet aber auf dessen Analysen zur Entstehungssituation und dem Wirken des Textes. Kaiser macht anschließend drei Arbeitsschritte fest: die Zusammenfassung, die Explikation und die Strukturierung des vorliegenden Materials. Was damit genau gemeint ist, fasst Robert Kaiser folgendermaßen zusammen:

„Das Ziel der Zusammenfassung ist die Reduktion des Textmaterials auf die analytisch relevanten Inhalte. Die Explikation basiert hingegen auf der umgekehrten Logik. Hier werden ergänzende oder erläuternde Informationen zu relevanten Textpassagen hinzugefügt, um die Verständlichkeit der jeweiligen Passage sicherzustellen. Erst mit der Strukturierung beginnt die eigentliche Analyse des Textmaterials, wobei nunmehr die zuvor ausgewählten Passagen verschiedenen Kategorien zugeordnet werden, die sich entweder aus dem Material selbst ergeben können (induktiv) oder bereits auf der Basis des theoretischen Bezugsrahmens der Untersuchung entwickelt wurden (deduktiv).“³⁴

Anschließend soll das Textmaterial so kodiert werden, dass leicht ersichtlich wird, welche Textpassage welche Forschungsfrage zu beantworten vermag. Die entsprechenden konzeptionellen Kategorien sollten anhand des Fragebogens im Vorhinein festgelegt worden sein, können bei Bedarf jedoch während der Kodierung noch erweitert werden.³⁵

Auf eine, von Kaiser als nächsten Schritt vorgeschlagene, Zusammenführung der Interviews kann in diesem Fall verzichtet werden. Stattdessen sollen direkt die Kernaussagen identifiziert und eventuell benötigte, weitere Informationen eingeholt werden.³⁶

³² Vgl. Kaiser, 2014, S. 90

³³ Kaiser, 2014, S. 90

³⁴ Kaiser, 2014, S. 91

³⁵ Vgl. Kaiser, 2014, S. 99-103

³⁶ Vgl. Kaiser, 2014, S. 108-110

In einem abschließenden Schritt erfolgt dann die eigentliche theoriegeleitete Analyse des vorliegenden Materials:

„Im letzten Schritt der Analyse muss es nun darum gehen, unserer Beobachtungen in Bezug zu relevanten politikwissenschaftlichen Konzepten zu setzen. Dies bedeutet nun konkret, dass wir auf der Basis der Informationen aus den Experteninterviews den Versuch unternehmen müssen, das was wir beobachtet haben, in disziplinäre Begriffe und Konzepte zu übersetzen. Damit erfüllen wir die zweite Anforderung an eine theoriegeleitete Analyse, die nicht nur die Operationalisierung der Forschungsfrage unter theoretischen Prämissen voraussetzt, sondern insbesondere auch die Rückbindung der Ergebnisse an diese theoretischen Kontexte.“³⁷

³⁷ Kaiser, 2014, S. 115

Kontextualisierung des NS-Euthanasieprogramms

In diesem ersten Kapitel soll versucht werden, das nationalsozialistische Euthanasieprogramm sowohl in einen historischen als auch ideologischen Kontext zu setzen. Verschiedene Betrachtungsweisen lassen unterschiedliche Aspekte des NS-Euthanasieprogramms in den Vordergrund rücken. Hans-Walter Schmuhl unterscheidet dabei grob sechs verschiedene theoretische Zugänge, um sich diesem Thema zu nähern.³⁸

Ein erster Zugang stellt nach Schmuhl die „Soziale Frage“ in den Mittelpunkt: zentrale Motivation hinter dem NS-Euthanasieprogramm war demnach der Plan, die Gesellschaft ein für alle Mal von ihrem „Ballast“ zu befreien und so das gesamte industriekapitalistische Potential ausschöpfen zu können. Dieser klassisch-marxistisch geprägte Zugang legt besonderes Augenmerk auf gesellschaftliche Verteilungskonflikte.³⁹

Ein anderer Ansatz sieht die NS-Euthanasie lediglich als konsequente und logische Fortsetzung der traditionellen Eugenik. Dieser Ansatz mag somit zwar die ideengeschichtlichen Wurzeln des Programmes richtig erkennen, verkennt jedoch die Situation in anderen Staaten, in denen sich Eugenik-Debatten zwar ebenfalls zuspitzten, jedoch ohne in einem Massenmord zu gipfeln.⁴⁰

Im Spannungsfeld zwischen Heilung und Vernichtung sieht ein weiterer Zugang das Euthanasieprogramm: in einer Zeit, in der das Primat der Arbeit allmählich auch in Heilanstalten Einzug hielt, war es demnach logisch, völlig anpassungsunfähige Teile der Gesellschaft nicht länger mit zu erhalten. Auch die zunehmende Kapitalisierung von Anstaltsleitungen und Gesundheitswesen schlugen sich daher auf die Entscheidung zur Ermordung von Patienten nieder. Auf individueller Ebene mag die Erklärungsleistung dieses Ansatzes bspw. auf involvierte Psychiater zutreffen, spätestens bei der Rolle von Ärzten jedoch kaum Erklärungspotential liefern.⁴¹

Ein weiterer Versuch die NS-Euthanasie ideengeschichtlich zu fassen, legt seinen Schwerpunkt auf die „Entzauberung“ der Welt und ihre Auswirkungen für die Begriffsgeschichte. So werden jene Umstände untersucht, die den Wandel hin von einer

³⁸ Vgl. Schmuhl, 2010, S. 66

³⁹ Vgl. Schmuhl, 2010, S. 67

⁴⁰ Vgl. Schmuhl, 2010, S. 67-69

⁴¹ Vgl. Schmuhl, 2010, S. 69-71

„Sterbebegleitung“ ohne Einwirken hin zur aktiven Sterbehilfe bzw. im Falle des Nationalsozialismus des Mordes an Patienten erwirkt haben.⁴²

Ein eher ideologisch orientierter Ansatz stellt die spezifische Ideologie und Struktur des Nationalsozialismus ins Zentrum der Betrachtung. So wird versucht das Euthanasieprogramm als Teil des komplexen Systems zu sehen und mit internen Veränderungen und Entwicklungen zu erklären.⁴³

Ein letzter von Schmuhl genannter Zugang wäre es, die Euthanasie als „Nebenschauplatz“ des „totalen“ Krieges zu betrachten. Dabei wird vor allem auf die schlechte Lage verwiesen, in die sich das Gesundheitswesen des Dritten Reiches bereits kurz nach Kriegsbeginn manövriert hatte. Wiederum steht die Verteilungsproblematik im Vordergrund, im Zuge dieses Ansatzes jedoch ohne traditionell-marxistischen Hintergrund, sondern als von den materiellen Veränderungen der Kriegsjahre geprägt.⁴⁴

Euthanasie und NS-Genozid

Als theoretischer Ausgangspunkt dieser Arbeit soll Henry Friedlanders 1995 erstmals erschienenes Werk „Der Weg zum NS Genozid – Von der Euthanasie zur Endlösung“ dienen, ergänzend werden auch die Arbeiten von Götz Aly und Hans-Walter Schmuhl herangezogen. Weiter werden ebenso einzelne Texte aus themenbezogenen Sammelbänden für Detailinformationen und verschiedene österreich-spezifische Arbeiten wie jene von Wolfgang Neugebauer mit einfließen.

Henry Friedlander, der sich im Zuge seiner Beschäftigung mit frühen deutschen Nachkriegsprozessen das erste Mal mit dem Thema der NS-Euthanasie beschäftigten musste, tendierte Anfangs dazu, die NS-Euthanasiemorde anhand vorhandener Gerichtsakten als „Auftakt zum NS-Genozid zu untersuchen“.⁴⁵

Eben jenes Grundverständnis musste Friedlander jedoch im Laufe seiner Arbeit revidieren. Im Gegensatz zu anderen Personen, die sich mit der NS-Euthanasie auseinandersetzten, ging es ihm nicht darum medizinische oder ethische Debatten

⁴² Vgl. Schmuhl, 2010, S. 71

⁴³ Vgl. Schmuhl, 2010, S. 71-72

⁴⁴ Vgl. Schmuhl, 2010, S. 72-73

⁴⁵ Friedlander, 1997, S. 9

anzufachen, sondern schlicht „die Verbrechen des NS-Regimes (zu, Anm. d. Autors) begreifen“⁴⁶. Etwa Mitte der 1980er Jahre und stark beeinflusst durch andere, aktuelle Publikationen zum Thema, erkannte Henry Friedlander, dass es sowohl ideologisch, als auch technisch und personell direkte Verbindungen zwischen dem Euthanasieprogramm und der „Endlösung“ gab. Dies zwang ihn seine Grundannahme dahingehend zu ändern, als dass das Euthanasieprogramm für ihn „nicht einfach eine Einleitung, sondern das erste Kapitel des Genozids war.“⁴⁷

Die Verwendung des „Genozid“-Begriffes rechtfertigt Henry Friedlander mit Verweis darauf, dass die Kriterien, die den systematischen Massenmord der Nationalsozialisten an Jüdinnen und Juden kennzeichneten, auf zwei weitere Personengruppen (wenn auch nur abgeschwächt) ebenso zutrafen: so wurden sowohl Roma und Sinti als auch als „behindert“ wahrgenommene Personen aufgrund biologistischer und genetischer Zuschreibungen verfolgt und ihre Mörder machten auch davor nicht halt Kinder und alte Menschen in das Mordprogramm miteinzuschließen – Umstände die bei der Verfolgung anderer „Feindgruppen“ wie politischer GegnerInnen oder Homosexueller nicht zu Tragen kamen.⁴⁸

In ein ähnliches Horn stößt auch der Politikwissenschaftler und Historiker Götz Aly, der das Euthanasieprogramm ebenfalls als wichtigen Teil der deutschen Vernichtungspolitik sieht:

„Will man die innere Dynamik des nationalsozialistischen Staats begreifen, müssen die gesellschaftlichen Dunkelzonen, die jenseits aller Ideologie bestanden, ins Auge gefasst werden. (...) Oft wird gesagt, jene Männer von der Aktion T4, die erst Behinderte mittels Gas ermordeten und dann Juden, hätten die Euthanasiemorde zum Vorlauf des Holocaust werden lassen. Damit wird jedoch der entscheidende Zusammenhang hinter technischen und personellen Kontinuitäten verdeckt. Der Fall liegt weniger bequem.“⁴⁹

⁴⁶ Friedlander, 1997, S. 11

⁴⁷ Friedlander, 1997, S. 11

⁴⁸ Vgl. Friedlander, 1997, S. 11-12

⁴⁹ Aly, 2013, S. 287

Ideologische Hintergründe

Das nationalsozialistische Euthanasieprogramm sowie der weitere Genozid bedurften bestimmter Vorbedingungen um gesellschaftlich überhaupt realisierbar zu werden. Diese Vorbedingungen haben ihre Wurzeln bereits lange vor der – verhältnismäßig kurzen – Periode der nationalsozialistischen Zustimmungsdiktatur⁵⁰ und entspringen biologistischen, rassistischen und sozialdarwinistischen Vorstellungen, sowie dem Kosten-Nutzen-Denken ihrer Vertreter, die das individuelle Wohl dem des Volksganzen unterzuordnen suchten.⁵¹

Gemein war den Anhängern der Eugenik-Bewegung, die besonders in den USA, Frankreich und Deutschland ab Ende des 19. Jahrhunderts zu großem Ansehen gelangte, dass sie sich prinzipiell mit der Überlegenheit des „weißen Mannes“ gegenüber Schwarzen oder aber Frauen auseinandersetzte. Auch gesellschaftliche Themen wie beispielsweise die Kriminalität wurden als genetisch bedingt/bestimmt zu erklären versucht.⁵²

Grundlegend waren dabei darwinistische Theorien, die auf den Menschen bzw. die moderne Gesellschaft umgelegt wurden. Zum Instrumentarium der Eugeniker, die sich aus verschiedenen wissenschaftlichen Fachrichtungen wie der Medizin, der Anthropologie, der Psychologie und der Biologie zusammensetzten, gehörten damals aktuellste Vorgangsweisen, wie der neu entwickelte IQ-Test oder aber Surveys und (medizinische) Vermessungen diverser Körperteile. Theoretisch spaltete sich die Bewegung in zwei Strömungen: eine die genetische Eigenschaften für (zumindest teilweise) veränderbar hielt und eine andere die diesen „liberalen“ Vorstellungen widersprach.⁵³

Sowohl in den USA als auch in Europa widmeten sich Eugeniker neben den als „minderwertig“ wahrgenommenen Rassen bald auch intensiv der Gruppe der „Schwachsinnigen“. So wollten Amerikanische Eugeniker einen Zusammenhang zwischen Geisteskrankheit und Kriminalität herstellen und folgerten, dass psychiatrische

⁵⁰ Siehe hierzu: Götz, Aly (2011): Hitlers Volksstaats: Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt/Main, Fischer-Taschenbücher

⁵¹ Vgl. Malina & Neugebauer, 2000, S. 698

⁵² Vgl. Friedlander, 1997, S. 28-31

⁵³ Vgl. Friedlander, 1997, S. 28-30

PatientInnen zumindest potentielle VerbrecherInnen darstellten – ebenso wie beispielsweise Farbige.⁵⁴

Neben Deutschland forderten Eugeniker auch im Ausland gesellschaftliche Konsequenzen aus ihren Forschungen zu ziehen: „Die Forschungsergebnisse der Eugeniker fanden nicht nur bei ihren wissenschaftlichen Kollegen, sondern auch bei den politischen Entscheidungsträgern Anerkennung. Die britischen und amerikanischen Eugeniker, die ihre Resultate als Beweis für die Ungleichheit der Menschen anführten, forderten innenpolitische Veränderungen, um der Degeneration der Gesellschaft Einhalt zu gebieten.“⁵⁵

Die Maßnahmen derer sich Eugeniker bedienten waren den Zielen angepasst: Subjekte, deren Fortpflanzung, im Sinne des Wohles der Gemeinschaft als unerwünscht galt, sollten abgesondert und ihre Möglichkeiten zu selbiger eingeschränkt werden. Dabei konnten Eugeniker speziell in einigen US-Bundesstaaten Erfolge feiern, wo Sterilisationen erlaubt wurden.⁵⁶

Im Gegensatz zu den USA, in denen von Beginn des Jahrhunderts bis in die 1960er Jahre über 60.000 Menschen Opfer von staatlichen Zwangssterilisationen wurden (Scherf, 2012, S. 50), fiel das Programm im nationalsozialistischen Deutschland jedoch wesentlich umfassender aus. Peter Malina und Wolfgang Neugebauer sprechen von in etwa 400.000 Zwangssterilisierungen im gesamten Deutschen Reich – was etwa einem Prozent der erwachsenen, deutschen Bevölkerung entsprach. Im heutigen Österreich wurden ca. 5.000-10.000 Menschen während des Nationalsozialismus zwangssterilisiert, von denen rund 1,2 Prozent verstarben.⁵⁷

Während die Eugenik in den USA in den folgenden Jahrzehnten und speziell nach dem Ende des Ersten Weltkrieges ihr Ansehen immer mehr verlor, wurde ihre deutsche Schwesterdisziplin, die Rassenhygiene, durch die Kombination wissenschaftlicher Vorgehensweisen in Verbindung mit völkischem Gedankengut immer populärer.⁵⁸

⁵⁴ Vgl. Friedlander, 1997, S. 35-36

⁵⁵ Friedlander, 1997, S. 37

⁵⁶ Vgl. Schmuhl, 1987, S. 30

⁵⁷ Vgl. Neugebauer, 2001 - I, S. 191

⁵⁸ Vgl. Schmuhl, 1987, S. 30-31

Auch in Deutschland hatte sich die Eugenik bis zu Niederlage im Weltkrieg prinzipiell auf eine „positive Eugenik, d.h. die Förderung der Fortpflanzung Erbgesunder“⁵⁹ beschränkt. Zwar fanden sich auch damals Vertreter völkischer Ideologie und „nordischer“ Überlegenheit unter den Eugenikern, insgesamt waren Rassenhass und Antisemitismus jedoch nicht stärker vertreten als in vergleichbaren Staaten. Eine Ausnahme bildete der deutsche Umgang mit den Ureinwohnern der afrikanischen Kolonien, welcher in einem Vernichtungsfeldzug gegen selbige gipfelte.⁶⁰

Erst nach Ende des Weltkrieges, kam es zu einem groben Umdenken nicht nur unter deutschen Eugenikern:

„Während der Weimarer Republik veränderte sich die Rassenhygiene. Die Erfahrungen von Krieg und Niederlage, aber auch das politische, soziale und wirtschaftliche Chaos der Nachkriegsjahre radikalisierten das Bildungsbürgertum. Große Teile der akademischen und freien Berufstätigen lehnten die Weimarer Demokratie ab und schlossen sich der Rassenideologie des rechtsradikalen Deutschnationalismus an. Sie sympathisierten mit den Gruppen, die nach einer starken Hand riefen, einem Führer, der über eine auf Rassenreinheit und Stärke begründete Volksgemeinschaft herrschte – eine Einstellung die man »völkisch« nannte.“⁶¹

Der Euthanasie-Gedanke im Sinne eines – wie von den Nationalsozialisten durchgeführten – Mordprogrammes, nahm erst durch jene Kriegserfahrungen konkrete Formen an. Er speiste sich aus nun weit verbreiteten kulturpessimistischen Vorstellungen und der Zivilisationskritik jener Jahre.⁶²

Deutschen Eugeniker, die zwar vielfach mit den Nationalsozialisten sympathisierten, deren strengen Antisemitismus aber Großteils ablehnten, interessierten sich besonders für die Verfolgung von Behinderten. Bereits ab 1920 fanden sich Wissenschaftler, die offen die Ermordung von „lebensunwertem“ Leben durch Ärzte forderten. Dabei musste das Argument der Sterbehilfe für unheilbar kranke Patienten dafür herhalten, um die Tötung von als „minderwertig“ angesehenem Leben als „Euthanasie“ zu legitimieren. Als

⁵⁹ Friedlander, 1997, S. 41

⁶⁰ Vgl. Friedlander, 1997, S. 42-44

⁶¹ Friedlander, 1997, S. 44-45

⁶² Vgl. Schmuhl, 1987, S. 33

entscheidendes Kriterium über die Wertigkeit eines einzelnen Lebens sollte der Nutzen für die Gesellschaft gelten.⁶³

Besonders eine in Deutschland erschienene Polemik – nach ihren Autoren Binding-Hoche-Streitschrift genannt – löste unter den Ärzten der Weimarer Republik große Kontroversen aus. Die Autoren forderten Straffreiheit für ärztliche Euthanasiemorde und entwarfen ein konkretes Programm zur Vernichtung von „lebensunwertem“ Leben.⁶⁴ Viele der NS- Euthanasiemörder beriefen sich später auf eben jene Streitschrift, die außerhalb Deutschlands kaum Anklang fand.⁶⁵

Den endgültigen Durchbruch erlebte die deutsche Eugenik- und Rassenhygiene-Bewegung mit der Machtübernahme der NSDAP, die offen ein rassistisch homogenes, deutsches Volk anstrebte:

„Das Kernstück der NS-Utopie bildete die Politik der Ausgrenzung, und Mordaktionen waren nur deren radikalste, letzte Phase. Wie wir noch sehen werden, ordnete Adolf Hitler, der Ausgrenzungspolitik voll und ganz verpflichtet, den Massenmord an, sobald die Hindernisse im In- und Ausland aus dem Weg geräumt waren. Die Parteiführer, die uniformierten Parteiformationen und die Beamenschaft führten seine Befehle bereitwillig aus. Und die höheren Berufsstände wirkten ebenso bereitwillig mit, geschützt von Hitlers Ermächtigung.“⁶⁶

Betroffen von diesem Konzept eines ethnisch homogenen Volkes waren jedoch nicht nur Menschen mit Behinderung: die Nationalsozialisten betrachteten unkonventionelles Verhalten als „asozial“ und strafte es mittels Zwangsassylierung. Die ersten „Asozialen“ zu denen Prostituierte, Tuberkulosekranke, AlkoholikerInnen und LandstreicherInnen gehörten, wurden noch im Jahr 1933 in Konzentrationslager deportiert.⁶⁷

Die Ausgrenzungsmaßnahmen aus der nationalsozialistischen Gesellschaft wurden im Folgenden immer weiter radikalisiert und von einer gleichgeschalteten NS-Wissenschaft legitimiert. Bis hin zu ihrem Höhepunkt – der physischen Vernichtung – von der erst die

⁶³ Vgl. Friedlander, 1997, S. 47-49

⁶⁴ Vgl. Schmuhl, 1987, S. 27

⁶⁵ Vgl. Friedlander, 1997, S. 51

⁶⁶ Friedlander, 1997, S. 52

⁶⁷ Vgl. Schmuhl, 1987, S. 169

Gruppe behinderter Personen, später auch die „Zigeuner“ und Juden und Jüdinnen betroffen sein sollten. Friedlander beschreibt diesen Prozess wie folgt:

„Die Mordaktionen, die mit Beginn des Zweiten Weltkriegs einsetzten, waren das Ergebnis aller Überzeugungen und jüngster politischer Entwicklungen. Gewiss waren die Ausgrenzungsstrategien der Nationalsozialisten, unter die auch die Zwangssterilisation fiel, ein entscheidender Schritt hin zur tatsächlichen Vernichtung, zum Mord, doch nicht minder ausschlaggebend waren die traditionellen Vorurteile, die schon lange vor Hitlers Machtübernahme bestanden hatten.“⁶⁸

Die Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung „lebensunwerten Lebens“

Die erste justizielle Maßnahme die die nationalsozialistische Regierung gegen die Gruppe derer erließ, die als „behindert“ angesehen wurden, erfolgte bereits am 14. Juli 1933 in Form des „Gesetz zur Verhütung Erbkranken Nachwuchses“ – nicht ganz sechs Monate nach der Machtübernahme. Dieses Gesetz realisierte eine von Hitler in „Mein Kampf“ gestellte Forderung und erlaubte die Zwangssterilisation behinderter PatientInnen durch NS-Ärzte. Es lieferte die Grundlage für sämtliche folgenden Eugenik-Gesetze, wobei neben psychischen Erkrankungen wie der Schizophrenie und physischen wie Blind und Taubheit auch schwerer Alkoholismus als Erbkrankheit definiert wurde.⁶⁹

Das Gesetz, das mit 1. Jänner 1934 in Kraft trat, löste eine Welle von Anträgen auf Sterilisierung aus. Sowohl die „Erbgesundheitsgerichte“, welche über Bescheide zur Sterilisation zu entscheiden hatten, als auch die durchführenden Ärzte konnten den gestellten Anzeigen in den Folgejahren kaum nachkommen. Bereits vor Kriegsbeginn kam es so zu mindestens 300.000 Sterilisationen an „erbkranken“ PatientInnen. Ebenfalls auf Basis dieses Gesetzes erfolgten Abtreibungen „vorbelasteter“ Kinder und die Ausweitung des Gesetzes gegen Menschen mit Behinderungen, welches Eheschließungen kontrollieren sollte.⁷⁰

In Österreich trat das Erbgesundheitsgesetz erst mit dem 1. Jänner 1940 und nach eingehender Vorbereitung der Behörden in Kraft. Begleitet wurden die

⁶⁸ Friedlander, 1997, S. 59

⁶⁹ Vgl. Malina & Neugebauer, 2000, S. 707-708

⁷⁰ Vgl. Friedlander, 1997, S. 67-73

Zwangssterilisationen von einer Propagandawelle, die dem befürchteten Widerstand gegen das neue Gesetz im katholischen Österreich entgegen wirken sollte.⁷¹

Nachdem Adolf Hitler dem Reichsärztesführer Wagner bereits im Jahr 1935 zugesichert hatte, dass das NS-Euthanasieprogramm mit Beginn des Krieges ebenfalls starte, widmeten sich die Nationalsozialisten vorerst der Tötung als „behindert“ wahrgenommener Kinder. Als Auslöser der Kindereuthanasie wurde ein körperlich entstelltes Neugeborenes ausgewählt, dessen Eltern sich mit der direkten Bitte an den Führer wandten, dem Kind Sterbehilfe zu gewähren. Hitler beauftragte seine Mitarbeiter in der „Kanzlei des Führers der NSDAP“ (KdF) – einer Institution die weder Partei noch Staat offiziell untergeordnet war – mit der Bearbeitung des Falles. Zusammen mit Leipziger Ärzten wurde die Tötung des Babys geplant, wobei sowohl die KdF als auch die beteiligten Ärzte im späteren Euthanasieprogramm führende Rollen spielen sollten.⁷²

Ab Februar 1939 begann die Planungsphase des Kindereuthanasieprogramms, welche im Sommer desselben Jahres abgeschlossen wurde. Resultat war ein auf Meldebögen gestütztes Selektionssystem, welches darüber entschied, ob ein Kind zur Ermordung freigegeben wurde oder nicht. Zur Verschleierung ihrer Tätigkeit gründeten die Mitarbeiter der KdF einen Reichsausschuss der als Tarnorganisation dienen sollte und verwendeten Decknamen.⁷³

Ein zweiter, überarbeiteter und ebenfalls über die Tarnorganisation ausgesandter Meldebogen, erfragte im Sommer 1940 auch Krankheitsverlauf und familiäre Umstände der Kinder. Die Ergebnisse der Meldebögen wurden von Beamten der KdF vorsortiert und schließlich drei NS-Ärzten vorgelegt, die mittels einer einfachen „+/-“ Notiz auf dem Dokument positiv oder negativ über die Aufnahme in das Kindereuthanasieprogramm entschieden.⁷⁴

In der Klinik Brandenburg-Görden wurde noch im Sommer 1940 die erste Mordstation, die einem der drei Ärzte des Euthanasie-Gremiums unterstand, eröffnet und warb mit angeblich neuesten Behandlungsmethoden.⁷⁵

⁷¹ Vgl. Lechner, 2002, S. 235-236

⁷² Vgl. Friedlander, 1997, S. 84-87

⁷³ Vgl. Schmuhl, 1987, S. 182-183

⁷⁴ Vgl. Schmuhl, 1987, S. 183-184

⁷⁵ Vgl. Friedlander, 1997, S. 96

Organisatorisch war die Kindereuthanasie auf verschiedene Bereiche aufgeteilt: „Das System beruhte auf der Kooperation von Bürokraten, Ärzten und Eltern. Das Reichsministerium des Inneren (RMdI) förderte die Mitarbeit der Beamtenschaft, auch der Beamten des Gesundheitswesens. Die KdF rekrutierte Ärzte, Pflegekräfte und sonstiges Personal, die für die Morde notwendig waren. Und die Bürokraten und Ärzte bemühten sich darum, die Zustimmung der Eltern zu gewinnen.“⁷⁶

Betrachtet man die Opferzahlen, so war das Kindereuthanasieprogramm zwar weit weniger umfassend als die Ermordung erwachsener PatientInnen, insgesamt wurden jedoch in 22 Kindermordanstalten auf dem gesamten Reichsgebiet etwa 5000 Kinder durch überdosierte Medikamente und/oder Hunger qualvoll ermordet.⁷⁷

Die Vorteile dieser Morde durch Tabletten waren offensichtlich, führten sie doch einerseits nicht zum direkten Tod, sondern lösten medizinische Komplikationen aus und waren andererseits kein fremdes Gift, das in der Medizin unüblich gewesen wäre. Lediglich die Beschaffung einer ausreichenden Menge an Medikamenten stellte anfangs ein Problem dar. Diese Schwierigkeit ließ sich allerdings über die KdF lösen, die sich mit Heinrich Himmlers SS arrangierte, über die im weiteren Verlauf die Medikamente bestellt wurden, ohne einen Verdacht auf die Mordzentren zu lenken.⁷⁸

Entgegen gängiger Vorstellungen litten die Opfer keinesfalls immer an unheilbaren oder vererbaren Krankheiten: „Nicht nur Kinder, die genetisch oder traumatisch geschädigt waren, sondern auch Juden- und Zigeunerkiner – nach rassistischen Kriterien selektiert – wurden umgebracht. Auch schwer erziehbare Kinder und Jugendliche wurden als »asoziale Psychopathen« in die »Kindereuthanasie« einbezogen.“⁷⁹

Grund für die strenge Geheimhaltung, die bereits für diese erste Phase der nationalsozialistischen Euthanasie-Aktion galt, war besonders eine Umfrage aus dem Jahr 1920. Im Zuge dieser – von einem Anstaltsdirektor durchgeführten und als Argument wider den Euthanasie-Gedanken geplanten – Umfrage sprachen sich 73 Prozent der befragten Eltern für die Tötung ihrer Kinder aus, sollte bei diesen eine unheilbare Geisteskrankheit diagnostiziert werden. Lediglich 10 Prozent lehnten die Tötung Ihrer Kinder, meist auf Grund moralischer Bedenken, kategorisch ab. Dieses Ergebnis diente

⁷⁶ Friedlander, 1997, S. 97

⁷⁷ Vgl. Schmuhl, 1987, S. 187-189

⁷⁸ Vgl. Friedlander, 1997, S. 106-108

⁷⁹ Schmuhl, 1987, S. 189

den Nationalsozialisten einerseits als Legitimation, andererseits wurde es als Anleitung zur Geheimhaltung und Umgehung möglicher moralischer Konflikte der Eltern angesehen.⁸⁰

Die Aktion „T4“

Ihren Ursprung nahm die Ausweitung des NS-Euthanasieprogramms von Kindern auf erwachsene Patienten noch im Sommer 1939, also kurz vor Kriegsbeginn. Adolf Hitler, der die Zeit gekommen sah, die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ auch auf Erwachsene auszuweiten, beauftragte Reichsärztführer Leonardo Conti mit der Planung des Massenmordes. Bereits nach wenigen Wochen aber wurden anstelle von Conti doch die beiden KdF-Bürokraten Philipp Bouhler und August Brandt, die bereits die Leitung über das Kindereuthanasieprogramm zu innehatten, damit beauftragt, das Mordprogramm auszuweiten.⁸¹

Bald nachdem Bouhler die zur Planung benötigten Experten und Berater, die alle samt Ärzte und Psychiater waren, um sich gesammelt hatte, stand er vor dem Problem, dass die Tötung eines Menschen auch in der NS-Gesetzgebung ein Verbrechen darstellte und der Führer sich kategorisch weigerte die Ermordung von behinderten PatientInnen per Gesetz zu legalisieren – ein Schritt der eine Offenlegung des Euthanasieprogrammes bedeutet hätte. Stattdessen unterzeichnete Hitler im Oktober '39 ein geheimes, nie veröffentlichtes Dokument, „das eher eine Ermächtigung als ein Befehl war“⁸² und den von der KdF ausgewählten Ärzten aber Straffreiheit gewährte.⁸³

Ebenso wie zu Beginn des Kindereuthanasieprogrammes musste der Geheimhaltung wegen eine Tarnorganisation für das kommende Mordprogramm geschaffen werden. Der Namen „T4“ dieser Organisation ergab sich aus der Adresse einer arisierten Villa in der Berliner Tiergartenstraße 4, in der die leitenden KdF-Beamten ihren Sitz hatten.⁸⁴

⁸⁰ Vgl. Aly, 2013, S. 28-31

⁸¹ Vgl. Schmuhl, 1987, S. 190

⁸² Friedlander, 1997, S. 125

⁸³ Vgl. Friedlander, 1997, S. 124-125

⁸⁴ Vgl. Aly, 2013, S. 46-47

Was das Kindereuthanasieprogramm betraf, das offiziell von einem Reichsausschuss geleitet wurde, so bestand jene Trennung fortan nur noch formell: tatsächlich wurde das gesamte Euthanasieprogramm in der Aktion „T4“ zusammengefasst.⁸⁵

Im Gegensatz zum Kindereuthanasieprogramm wurde die Aktion „T4“ bereits in der Planungsphase wesentlich größer und umfassender konzipiert und Bouhler sammelte wesentlich mehr Personal um sich, als dem, für die Kindereuthanasie zuständigen, Reichsausschuss zur Verfügung stand. Ebenso gehörte der Aktion T4 eine eigene Wirtschaftsabteilung an, ein Fahrdienst („Gemeinnützige Krankentransport GmbH“, kurz GEKRAT) der die Patienten in die Mordzentren bringen sollte, und eine Fotokopierstelle.⁸⁶ Weiter stand dem T4-Personal auch ein Erholungsheim am Attersee im Salzkammergut zur Verfügung.⁸⁷

Die Vorgangsweise der beiden Euthanasieprogramme ähnelte sich stark: wiederum verwendeten die Betreiber der Aktion Fragebögen um einerseits PatientInnen zu selektieren, andererseits aber auch passende Anstalten auszuwählen.⁸⁸

Insgesamt etwa 40 Ärzte sollten als Gutachter über die Selektion der mittels Fragebögen ausgewählten PatientInnen entscheiden: „Die Entscheidung über Leben und Tod lag in den Händen von Psychiatern. Doch unter den Ärzten, die in der Zentraldienststelle von T4, in den Mordzentren und den Mordstationen sowie als ärztliche Gutachter tätig waren, gab es etliche jüngere Mediziner die zu dem Zeitpunkt, als sie erstmals an der Ermordung von Patienten mitwirkten, noch nicht einmal Fachärzte für Psychiatrie waren.“⁸⁹

Die Kriterien anhand derer die Patienten gemeldet werden sollten waren keinesfalls rein medizinischer Natur: einerseits die Aufenthaltsdauer, andererseits aber auch der Aufenthaltsgrund in der Anstalt (z.B.: richterlicher Erlass), die Krankheit des potentiellen Opfers, die individuelle familiäre Situation und die ethnische Zugehörigkeit entschieden darüber, ob ein Mensch zur Ermordung ausgewählt wurde oder nicht. Die Kriterien ähnelten stark jenen, nach denen PatientInnen zuvor zur Sterilisierung freigegeben wurden.⁹⁰

⁸⁵ Vgl. Friedlander, 1997, S. 126-128

⁸⁶ Vgl. Schmuhl, 1987, S. 194-195

⁸⁷ Vgl. Schmuhl, 1987, S. 234

⁸⁸ Vgl. Friedlander, 1997, S. 135-137

⁸⁹ Friedlander, 1997, S. 142

⁹⁰ Vgl. Friedlander, 1997, S. 144

Dabei bestehen noch heute falsche Vorstellungen darüber, wer unter die Opfer jenes Euthanasieprogrammes fiel: „Obwohl die Patienten vorzugsweise als Geisteskranke dargestellt wurden – und werden –, waren viele von ihnen keineswegs geistig gestört. Wie im Fall der Kinder litten auch etliche der getöteten erwachsenen Patienten unter körperlichen Behinderungen.“⁹¹

Dass die Kategorien, nach denen Patienten ermordet wurden, teilweise viel eher politischer als medizinischer Natur waren, zeigen besonders zwei Punkte: einerseits war der Meldebogen von vornherein darauf ausgerichtet, arbeitsfähige PatientInnen auszunehmen und sich ihrer weiter nutzbar zu machen. Andererseits gab es zu Beginn auch klare Bestrebungen, Kriegsinvaliden von der Aktion T4 auszunehmen, erst mit zunehmender Kriegsdauer sollten nur mehr Kriegsveteranen mit Auszeichnung verschont werden.⁹²

Ebenso wie im Zuge der Kindereuthanasie entschieden jeweils drei Untergutachter mittels eines „+/-“-Vermerks auf einer Kopie des Meldebogens über die Aufnahme des/der PatientIn in die T4-Aktion. Im Falle einer Aufnahme wurde auf Grundlage des Meldebogens eine sogenannte Zentral-Akte über den/die PatientIn erstellt – eine Praxis die auch nach dem Euthanasie-Stopp weitergeführt wurde und die auf eine Vorbereitung zur Weiterführung des Programms schließen lässt.⁹³

Das Urteil musste nicht einstimmig fallen und wurde nur flüchtig von einem Obergutachter überprüft. Bestätigte dieser das Urteil, hatte die jeweilige Anstalt den/die PatientIn auszuliefern und das Opfer wurde von dem Fahrtendienst „GEKRAT“ in eine der Mordstationen überstellt ohne dass PatientIn oder Angehörige über das weitere Vorgehen informiert wurden. Der Schriftverkehr mit den Angehörigen der PatientInnen begann indes oft erst nach deren Ermordung.⁹⁴

Angesichts der schieren Anzahl an potentiellen Opfern entschieden sich die Experten des „T4“-Programmes bald dazu, diese durch Gas zu eliminieren. Da es unmöglich schien die schlafenden PatientInnen in ihren Zimmern zu vergasen, wurde ein eigenes Verfahren für diese Art des Mordes entwickelt und in der leerstehenden Haftanstalt Brandenburg-Görden eine erste Gaskammer installiert. Nach der erfolgreichen Probevergasung von 10-

⁹¹ Friedlander, 1997, S. 144

⁹² Vgl. Schmuhl, 1987, S. 198-200

⁹³ Vgl. Hinz-Wessels A., 2010, S. 79-80

⁹⁴ Vgl. Friedlander, 1997, S. 148-151

20 Häftlingen unbekannter Herkunft in der Gördener Gaskammer, die vom Aussehen her an dem eines normalen Duschraums angelegt war, ließ die Organisation T4 insgesamt sechs Mordanstalten nach diesem Beispiel einrichten. Zwei dieser Anstalten wurden jedoch erst eröffnet, als die NS-Führung sich gezwungen sah, die ersten beiden Zentren auf Grund öffentlichen Drucks wieder zu schließen.⁹⁵

Auch innerhalb der Anstalten war das Personal bemüht die eigentlichen Vorgänge den PatientInnen gegenüber geheim zu halten und den Anschein einer normalen Heilanstalt zu wahren. Nachdem die Patienten durch den Fahrtendienst in eines der Mordzentren gebracht wurden, wurden sie in der Anstalt erst vermerkt und in Empfang genommen. Anschließend sollten sie sich ausziehen und wurden kurz einem Arzt vorgeführt, dessen Anwesenheit die PatientInnen beruhigen sollte, während dieser eine falsche Todesursache notierte. Im Anschluss daran erhielt jede/r PatientIn eine Nummer, die entweder auf den Körper gestempelt oder mit Klebeband angebracht wurde. Personen die Goldzähne besaßen wurden des Weiteren mit einem Kreuz am Rücken speziell markiert, um sie im Nachhinein von den andern Leichen unterscheiden zu können. Bevor die PatientInnen in die Gaskammern gebracht wurden, wurden sie zur späteren wissenschaftlichen Dokumentation fotografiert und unvollständige Akten vervollständigt. Bevor sie die wie Duschen aussehenden Gaskammern betraten wurden, unruhige PatientInnen zudem medikamentös ruhig gestellt.⁹⁶

Waren die PatientInnen in der Gaskammer, oblag es meist einem Arzt – nur Ärzten war laut Anordnung des Führers Straffreiheit gewährt – den Prozess des Vergasens mittels Kohlenmonoxyd zu initiieren: „Mit Hilfe eines Druckmessers stellte ein Arzt (oder ein anderer Mitarbeiter) fest, wieviel Gas freigesetzt worden war; gewöhnlich wurde der Gashahn etwa zehn Minuten lang geöffnet. Nach ungefähr fünf Minuten waren alle Patienten bewußtlos, und nach zehn Minuten waren alle tot. Nach ein bis zwei Stunden lüftete das Personal die Kammer.“⁹⁷

Nach der Ermordung der PatientInnen und sobald die Kammer wieder betretbar war, wurden die verkrampften Leichen von speziellen Mitarbeitern, „Heizer“, „Brenner“ oder „Desinfekteure“⁹⁸ genannt, aus dem Raum geschafft. Markierten PatientInnen wurden

⁹⁵ Vgl. Schmuhl, 1987, S. 195-197

⁹⁶ Vgl. Schmuhl, 1987, S. 206-207

⁹⁷ Friedlander, 1997, S. 169

⁹⁸ Friedlander, 1997, S. 170

noch Organe zu Übungszwecken entnommen, oder aber ihre Goldzähne, die in jeder Anstalt gesammelt und regelmäßig an die T4-Zentrale geliefert wurden. Anschließend wurden die Leichen in anstaltseigenen Krematorien verbrannt und die (vermischten) Aschereste in Urnen an Angehörige, so selbige dies gefordert hatten, überstellt.⁹⁹

Der bürokratische Aufwand, der mit der Ermordung der PatientInnen einherging überstieg das einfache Fälschen der Todesursache durch die Anstaltsärzte:

„Um die Geheimhaltung zu wahren und das Zentrum gegen Eingriffe von außen abzuschirmen, stellten die Regierungen der Länder und Provinzen die Mordzentren von der polizeilichen und standesamtlichen Zuständigkeit der örtlichen Behörden frei. Man kopierte ein in den Konzentrationslagern schon seit langem bestehendes System, so daß jedes Mordzentrum in Fragen der Sicherheit und der Dokumentation eine separate Verwaltungseinheit bildete. Jedes Mordzentrum verfügte über eine eigene Ortspolizeibehörde und ein eigenes Standesamt.“¹⁰⁰

Der Schriftverkehr aus der Anstalt mit den Angehörigen erfolgte über die Zentralstelle in Berlin, damit Name und Adresse der Mordzentren nicht angegeben werden mussten, und begann mit dem Eintreffen des/der PatientIn im Mordzentrum. Der erste Brief über die Verlegung des/der PatientIn erreichte die Angehörigen meist nach deren Tod, da die PatientInnen meist innerhalb der ersten 24 Stunden nach Ankunft in den Mordzentren ermordet und eingeäschert wurden. Erst etwa 10 Tage später wurde ein zweiter Brief verschickt, in dem das Ableben der PatientInnen mitgeteilt wurde. Darin enthalten waren die von den Anstaltsärzten erfundene Todesursache und das gefälschte Todesdatum, die auch in der standesamtlichen Sterbeurkunde vermerkt wurden. Zu den meist verwendeten Todesursachen zählten Tuberkulose, sowie Lungenentzündung oder ein Herz- oder Hirnschlag, die allesamt von einem natürlichen Ableben zeugen sollten. Auch tröstende Worte der MitarbeiterInnen schmückten diese Briefe, wobei meist auf die Schwere des Leidens und negative Auswirkungen auf PatientIn, Angehörige und die Gesellschaft verwiesen wurde. Als Grund für die rasche Einäscherung wurden Seuchenschutzbestimmungen genannt.¹⁰¹

⁹⁹ Vgl. Schmuhl, 1987, S. 207

¹⁰⁰ Friedlander, 1997, S. 173

¹⁰¹ Vgl. Friedlander, 1997, S. 176-183

Neben Todesursache und -datum logen die Betreiber von T4 oft auch beim Todesort. So wurde vermieden, dass zu viele PatientInnen – besonders jene aus derselben Region – offiziell an ein und demselben Ort verstarben. Um sich nicht gegenseitig zu widersprechen, fand unter den einzelnen Anstalten sowie der mit der T4-Zentrale ein reger Austausch statt.¹⁰²

Die Geheimhaltung des Mordprogramms sollte jedoch nicht nur das Regime vor der Bevölkerung schützen: „Die Geheime Reichssache Euthanasie, die doch öffentlich war, bestand in einer Offerte an jeden einzelnen Volksgenossen, an die Verwandten der Opfer und an die mittelbar beteiligten Ärzte, Pfleger, Schwestern und Verwaltungsanstellten, sich individuell aus der Verantwortung zu stehlen. So konnten Millionen Deutsche ein uneingestandenes, nirgends dokumentiertes und das Gewissen erleichterndes Komplizentum eingehen.“¹⁰³

Schließlich fielen trotz aller Geheimhaltung noch im Jahr 1940 die ersten beiden Mordzentren der Angst vor dem Öffentlich-werden zum Opfer und die Mordzentren Brandenburg und Grafeneck mussten wegen Bekanntwerdens des Mordprogrammes und öffentlichem Widerspruch gegen selbiges geschlossen werden. Das Morden wurde jedoch in den neuen Anstalten Bernburg und Hadamar fortgesetzt.¹⁰⁴

Die offizielle Einstellung des T4-Programmes wegen öffentlichen Protestes gegen den Massenmord erfolgte erst auf Führerbefehl im August 1941. Bis dahin versuchte man die halbherzige Geheimhaltung über ein System von Zwischenanstalten zu wahren, von denen PatientInnen dann in die Mordzentren gebracht wurden. Insgesamt fielen den Nationalsozialisten und ihrer T4-Aktion mindestens 70.000 PatientInnen zum Opfer, wobei andere Schätzungen, beispielsweise die deutscher Staatsanwälte nach 1945 von einer wesentlich höheren Zahl ausgehen.¹⁰⁵

In Österreich fielen der Aktion T4 insgesamt rund 13.500 Menschen zum Opfer. Verglichen mit der Einwohnerzahl liegt die Anzahl der Opfer damit wesentlich höher als im „Altreich“, was darauf zurückzuführen ist, dass in der „Ostmark“ oft ganze Anstalten geräumt und zur Ermordung freigegeben wurden.¹⁰⁶

¹⁰² Vgl. Hinz-Wessels A. , 2010, S. 78-79

¹⁰³ Aly, 2013, S. 34

¹⁰⁴ Vgl. Friedlander, 1997, S. 184

¹⁰⁵ Vgl. Friedlander, 1997, S. 186-190

¹⁰⁶ Vgl. Neugebauer & Czech, 2010, S. 111-112

Der Widerstand gegen das T4-Programm wird heute oftmals besonders mit der evangelischen und katholischen Kirche assoziiert, war laut Friedlander jedoch wesentlich breiter. So spiegelte die ablehnende Haltung der Kirchen, die der NS-Eugenik ansonsten ambivalent gegenüber standen, Friedlander zufolge nur die Ablehnung und Empörung breiter gesellschaftlicher Schichten wieder.¹⁰⁷

Auch in Österreich kam es dabei zu offenen Protesten. Neben einer Protestaktion von etwa 200 Angehörigen im direkten Umfeld der Anstalt Steinhof, die von der Polizei niedergeschlagen wurde, wandten sich viele Angehörige mittels Protestschreiben an die Parteispitze und den Führer in Berlin. Auch kommunistische Flugblattaktionen in Graz thematisierten die NS-Euthanasie.¹⁰⁸

Die Geheimhaltung war jedoch nicht nur im Inland gescheitert, was die Nationalsozialisten dennoch nicht zur völligen Abkehr von der Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens bewegte: „Im Sommer 1941 waren die Euthanasiemorde kein Geheimnis mehr, und man wußte davon sogar in neutralen Ländern und in jenen Staaten, die gegen Deutschland Krieg führten. In jedem Fall war den von Hitler befohlene Euthanasiestopp nur ein taktischer Rückzug. Die Kindereuthanasie z.B. ging ohne Unterbrechung weiter.“¹⁰⁹

Weiterführung und Ausweitung des NS-Genozids

Bereits kurz nach Kriegsbeginn wurde parallel zur Kindereuthanasie und der Aktion T4 auch im besetzten Polen die Ermordung von als „behindert“ wahrgenommenen PatientInnen forciert. Diese kamen sowohl aus den östlichen Gebieten des Reiches sowie aus den besetzten Gebieten Polens. Im Unterschied zu den Euthanasieprogrammen auf Reichsgebiet war man weit weniger um Geheimhaltung bemüht und die Morde wurden von SS und Sicherheitspolizei mittels Exekutionskommandos und Gaswagen begangen.¹¹⁰

Mit dem Beginn des Vernichtungsfeldzuges gegen die UdSSR 1941 kam es zu einer neuen Ausweitung des Genozids:

¹⁰⁷ Vgl. Friedlander, 1997, S. 191

¹⁰⁸ Vgl. Neugebauer & Czech, 2010, S. 115-116

¹⁰⁹ Friedlander, 1997, S. 191-192

¹¹⁰ Vgl. Friedlander, 1997, S. 228-234

„Der Mord an den Behinderten im besetzten Polen während der Jahre 1939-1941 war nur das Vorspiel zu den umfangreichen Mordaktionen, die mit dem Angriff auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 einsetzten. Im Sommer und Herbst 1941 leitete das NS-Regime die sog. Endlösung gegen die Juden und die Zigeuner ein. Neben den Juden und Zigeunern, die allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesen beiden ethnischen Gruppen zur Vernichtung bestimmt waren, bildeten die Behinderten – Opfer des Massenmordes seit dem Winter 1939/40 – die dritte Gruppe von Menschen, die aus biologischen Gründen zum Tode verurteilt wurden.“¹¹¹

Diese Einschätzung Friedlanders stützt sich besonders darauf, dass besagte Einsatzkommandos zwar in erster Linie politische GegnerInnen sowie die ethnischen Minderheiten der Juden und Jüdinnen sowie Roma und Sinti verfolgten, wann immer sich die Gelegenheit dazu bot aber auch behinderte PatientInnen aus Heilanstalten oder Krankenhäusern exekutierten. Auch wurden als „Behinderte“ verfolgte PatientInnen von den deutschen Besatzern vielfach für Experimente herangezogen, beispielsweise zur Erprobung neuer Mordtechniken.¹¹²

Während das Euthanasieprogramm also im Osten weitergeführt und mit dem ethnischen Genozid verknüpft wurde, wurde auch auf Reichsgebiet nicht nur die Kindereuthanasie weiter betrieben: unter dem Aktenzeichen „14f13“ wurden von der SS systematisch KZ-Häftlinge selektiert und zur Ermordung freigegeben, wobei sowohl die Methoden als auch das Personal und die Infrastruktur des NS-Euthanasieprogramms übernommen wurden.¹¹³

Während die T4-Ärzte vor der Ermordung von Häftlingen meist noch bemüht waren durch eine Untersuchung – die diesen Namen keinesfalls verdient hatte und viel mehr der Überprüfung der Arbeitsfähigkeit diene – den Schein einer medizinischen Selektion zu wahren, galt dies keinesfalls für jüdische Pfleglinge, die meist in speziellen Anstalten konzentriert und ohne jegliche Rücksicht auf ihre körperliche Verfassung ermordet wurden.¹¹⁴

Aufgrund des erhöhten Bedarfes an Arbeitskräften stellte Heinrich Himmler die Aktion „14f13“ im Jahr 1943 mit Ausnahme des Mordzentrums Hartheim ein. Auch hatten jene

¹¹¹ Friedlander, 1997, S. 234-235

¹¹² Vgl. Friedlander, 1997, S. 235-237

¹¹³ Vgl. Höllen, 1989, S. 89-90

¹¹⁴ Vgl. Hinz-Wessels, 2013, S. 75-76

Mordzentren im Vergleich zu Auschwitz nur eine sehr begrenzte Kapazität, was zum Abriss der meisten T4-Gaskammern führte. Friedlander sieht jedoch eine direkte Kontinuität des Massenmordes: „Als die Aktion 14f13 im Jahr 1943 zu Ende ging, hatten sich, wie wir noch sehen werden, T4 und SS bereits auf eine weit ehrgeizigere Mordaktion im Osten eingestellt.“¹¹⁵

Während sich SS und T4-Täter also primär der „Endlösung“ widmeten, endete das Morden an selektierten PatientInnen im Reich keinesfalls: ähnlich der Kindereuthanasie wurden PatientInnen fortan mit Medikamenten und Nahrungsentzug ermordet. Dieser Phase der „wilden“ Euthanasie fielen mehr PatientInnen zum Opfer als der industrialisierten Ermordung während des T4-Programms und nicht nur „arische“ PatientInnen sondern vor allem auch an körperlich erkrankte ZwangsarbeiterInnen – meist aus Osteuropa oder der UdSSR – wurden unter dem Deckmantel erbbedingter Geisteskrankheiten ermordet. Besonders erschreckend ist dabei auch, dass die „wilde“ Euthanasie in einzelnen Fällen noch über das offizielle Kriegsende hinaus praktiziert wurde.¹¹⁶

Friedlander schließt seine Arbeit damit, ein weiteres Mal die Gemeinsamkeiten zwischen dem nationalsozialistischen Euthanasieprogramm und des industriellen Massenmordes an Jüdinnen und Juden sowie Sinti und Roma aufzuzeigen. Angefangen bei der ideologischen Vorbedingung, dem Glauben an die Überlegenheit einer „Herrenrasse“ bis hin zur Gegenseitigen Unterstützung von KdF, dem NS-Gesundheitssystem, der Justiz, der Exekutive, der Beamtenschaft sowie der SS, die mit dem Beginn des Kindereuthanasieprogramms ihren Ursprung nahm und bis an die gefürchtete Rampe in Auschwitz-Birkenau funktionierte, zeigt Friedlander auf, dass der nationalsozialistische Genozid als etwas größeres als seine einzelnen Teile zu betrachten ist.¹¹⁷

Diese übergreifende Zusammenarbeit und der institutionelle Erfahrungsaustausch waren es, die den Einsatz von Gaskammern erst ermöglichten, aber auch die Deportationen, die versuchte Geheimhaltung und den Aufbau neuer Mordzentren im Osten – kurz: der Genozid wäre ohne sie schlicht nicht möglich gewesen.¹¹⁸

¹¹⁵ Friedlander, 1997, S. 247

¹¹⁶ Vgl. Friedlander, 1997, S. 249-268

¹¹⁷ Vgl. Friedlander, 1997, S. 467-476

¹¹⁸ Vgl. Friedlander, 1997, S. 467-476

Aus eben diesen Gründen erscheint es sinnvoll, das NS-Euthanasieprogramm nicht lediglich als einzelnes Element zu betrachten, sondern es in den Kontext eines größeren Genozids zu stellen:

„Wir haben wieder und wieder die Verbindung zwischen den Mordaktionen gegen Behinderte, Juden und Zigeuner gesehen. Die Interpretationen dieser drei Aktionen haben sich über die Jahre verändert. Im Dritten Reich führte der Mord an den Behinderten zu öffentlicher Opposition, während die Ermordung der Juden und der Zigeuner nichts dergleichen hervorrief. Seit dem Krieg hat sich das öffentliche Interesse aber auf die Ermordung der Juden konzentriert, während die der Behinderten und der Zigeuner bis vor kurzem wenig Aufmerksamkeit erfahren hat. Man kann jedoch keine dieser Mordaktionen ohne Bezug auf die anderen erklären. Zusammen stellen sie den nationalsozialistischen Genozid dar.“¹¹⁹

¹¹⁹ Friedlander, 1997, S. 466

Geschichte der Valduna bis 1945

Das heutige Landeskrankenhaus Rankweil wurde 1862 als Wohltätigkeitsanstalt Valduna gegründet. Den Gründungsstatuten ist zu entnehmen, dass der ursprüngliche Zweck der Anstalt, die sich die Arbeitsleistung ihrer Insassen selbst finanzieren sollte, die Versorgung von unheilbar Kranken einerseits und die Unterbringung und Resozialisierung von „verwahrlosten“ und „sittlich verdorbenen“ Individuen andererseits, darstellte.¹²⁰

Eine Valduna, zwei Anstalten

Errichtet wurde die Wohltätigkeitsanstalt Valduna als „Armen-, Kranken und Waiseninstitut“¹²¹ auf dem Gelände des ehemaligen Klarissinenklosters Valduna, welches im Jahr 1388 von den Grafen Montfort errichtet wurde, jedoch seit dem Jahr 1782 auf Grund der josephinischen Reformen nicht mehr als Kloster genutzt wurde und im Besitz der Gemeinde Rankweil war.¹²²

Als treibende Kraft hinter der Gründung stand der Pfarrer der Gemeinde Rankweil Josef Anton Jochum, der seine Pläne zur Errichtung einer Wohltätigkeitsanstalt mit Hilfe weiterer Geistlicher und privater Stifter umsetzen konnte. So wurde das Anstaltsgebäude auf dem Fundament des Klosters im November 1862 von Jochum und 5 Ordensschwwestern eröffnet und nahm noch im selben Jahr die ersten Pfleglinge auf. Die Anstalt wurde in den ersten Jahren mehrmals ausgebaut und die Zahl der Insassen angehoben, die finanzielle Situation war jedoch bereits in den Gründungsjahren äußerst schlecht.¹²³

Am 1. Jänner 1870 eröffnete nach einem Anbau an das bestehende Anstaltsgebäude der Valduna die „Landesirrenanstalt“, die das „erste von einem Arzt geleitete und ausschließlich medizinischen Zwecken vorbehaltene psychiatrische Einrichtung des Landes“¹²⁴ darstellt.¹²⁵

¹²⁰ Vgl. Tschallener, 1999, S. 45-47

¹²¹ Tschallener, 1999, S. 46

¹²² Vgl. Egger, 1990, S. 70-71

¹²³ Vgl. Egger, 1990, S. 71-82

¹²⁴ Egger, 1990, S. 96

¹²⁵ Vgl. Egger, 1990, S. 96

Die Geschichte des heutigen LKH Rankweil wurde in der Folgezeit von den beiden konkurrierenden Anstalten und der öffentlichen Auseinandersetzung um die Pflege der Kranken und „Irren“ dominiert. Dabei waren es besonders konservative Kräfte in Vorarlberg, die die Wohltätigkeitsanstalt unterstützten und denen die öffentliche (und von liberaler Seite gewünschte) Landesirrenanstalt ein Dorn im Auge war. Abwechselnd hatten beide Institutionen mit großen Problemen – meist finanzieller Natur bzw. durch kontinuierliche Überbelegung – zu kämpfen.¹²⁶

Nach mehreren erfolglosen Versuchen die Kluft zwischen konservativen und liberalen Kräften zu schließen und die Anstalten zusammenzuführen,¹²⁷ kam es in den Zwischenkriegsjahren zumindest zu einer Kooperation zwischen Wohltätigkeits- und Landesirrenanstalt. Unter dem damaligen Direktor konnten die beiden Valduna-Anstalten ein beträchtliches Vermögen anhäufen. Während aus ähnlichen Institutionen auf Grund der damaligen Wirtschaftskrise immer schlechtere Versorgungssituationen gemeldet wurden, wurden die Vorarlberger Anstalten für ihre Versorgung sogar gelobt. Die Überbelegung der Landesirrenanstalt hingegen blieb bestehen und beschäftigte im Jahr 1927 sogar die Vorarlberger Abgeordneten zum Nationalrat.¹²⁸

Valduna während des NS

Zu einem wirklichen Zusammenschluss der beiden Anstalten kam es erst durch die Nationalsozialisten 1938: im Juli des Jahres wurde das Kuratorium der Wohltätigkeitsanstalt über die bevorstehende Auflösung informiert, welche im Folgemonat zusammen mit der Übergabe an den Gau Tirol-Vorarlberg erfolgte. Somit wurden beide Anstalten unter Landesführung zusammengeschlossen. Neben der Entlassung großer Teile des katholischen Pflegepersonals und einiger Ärzte setzten die Nationalsozialisten mit dem Feldkircher Psychologen Dr. Josef Vonbun auch ein NSDAP-Mitglied als Direktor der Anstalt ein.¹²⁹

Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses befanden sich 329 PatientInnen in Valduna. Etwa ein Drittel der PatientInnen stammte aus der Schweiz, ca. die Hälfte aus Vorarlberg

¹²⁶ Vgl. Tschallener, 1999, S. 51-56

¹²⁷ Vgl. Tschallener, 1999, S. 53-54

¹²⁸ Vgl. Egger, 1990, S. 181-182

¹²⁹ Vgl. Egger, 1990, S. 191-193

und die restlichen aus Nord- und Südtirol sowie dem übrigen In- und Ausland. Betreut wurden die PatientInnen von insgesamt 46 Pflegekräften, darunter 22 Barmherzige Schwestern.¹³⁰

Die Anstalt, die sich dank der angegliederten landwirtschaftlichen Betriebe selbst versorgen konnte und zu der ebenfalls eine eigene Bäckerei, eine Metzgerei, eine Wäscherei sowie eine Tischler- und Schusterwerkstatt gehörten, hatte ein beträchtliches Vermögen erwirtschaftet und plante An- und Umbauten, die teilweise bereits begonnen oder gar kurz vor der Fertigstellung waren. Von Landesseite waren diese Umbauten nach der Übernahme jedoch nicht mehr erwünscht und wurden umgehend eingestellt.¹³¹

Neben den personellen Veränderungen, war es besonders der gesetzliche und bürokratische Rahmen, der sich für die Anstalt und die darin untergebrachten PatientInnen änderte: so radikalisierte sich nicht nur die Sichtweise, wie Kranke wahrgenommen wurden. Die nun bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten erlaubten ab 1939 auch die ersten Deportationen Suchtkranker und Kleinkrimineller aus Vorarlberg in deutsche Konzentrationslager.¹³²

Als eine der ersten Maßnahmen ließ der neue nationalsozialistische Direktor die nun vereinigte Anstalt offiziell in „Landes- Heil- und Pflegeanstalt Valduna“ umbenennen. An der hohen Auslastung änderte sich durch den Zusammenschluss wenig bzw. verschlechterte sich die Lage sogar: ohne jegliche Aus- oder Umbauten waren nach dem „Anschluss“ zwischen 400 und 500 PatientInnen in der Valduna, welche einst für 180 Personen konzipiert worden war, untergebracht.¹³³

Obwohl Direktor Vonbun sich als engagierten Psychologen darzustellen suchte, häuften sich unter seiner Führung und nach dem nationalsozialistischen Austausch der PflegerInnen und ÄrztInnen die Meldungen und sogar Anzeigen wegen verschiedenster Misshandlungen an PatientInnen. So verbrühte ein ehemaliger SA-Mann einen Patienten im Jahr 1939 so stark, dass er an den Folgen verstarb. Misshandlungen durch denselben Täter kosteten in den Folgejahren zwei weitere Patienten das Leben. Kurz vor der

¹³⁰ Vgl. Schneider & Schnetzer, 1999, S. 85

¹³¹ Vgl. Schneider & Schnetzer, 1999, S. 85-86

¹³² Vgl. Hagen, 2012, S. 46

¹³³ Vgl. Egger, 1990, S. 193-194

Anstaltsräumung wurden außerdem Fälle sexueller Misshandlung von Patientinnen durch Anstaltspfleger öffentlich.¹³⁴

Verurteilungen von PflegerInnen durch das Landgericht Feldkirch, Meldungen über sexuelle Übergriffe auf Patientinnen etc. lassen den Historiker Gernot Egger zu folgendem Schluss kommen:

„Es ist eindeutig, daß die Zustände in der vereinigten Anstalt, besonders seit dem Bekanntwerden ihrer Auflösung, unhaltbar wurden. Ob Vonbun die Lage lediglich nicht mehr unter Kontrolle hatte oder ob er den Verfall der Anstalt und die Übergriffe des Personals deckte, ist nicht mehr eindeutig zu klären. Vieles spricht jedoch dafür, daß Vonbun im Rahmen der unheilvollen Dialektik zwischen Tötung der Unheilbaren und verstärktem Bemühen um die Heilbaren ein gewisser therapeutischer Idealismus und ein Interesse an der Aufrechterhaltung seines Postens nicht abgesprochen werden kann.“¹³⁵

Ebenso wie im Rest des Dritten Reiches wurden im Zuge der Aktion T4 auch die PatientInnen der Valduna zwischen Mai und Oktober 1940 mittels Meldebögen erfasst und über deren weiteres Schicksal im Zentralgebäude in der Tiergartenstraße 4 entschieden. Anders als in anderen Anstalten, sollten jedoch nicht nur bestimmte Personen in die Mordstationen deportiert, sondern die Anstalt als Ganzes aufgelöst und in ein Lazarett der Wehrmacht umgewandelt werden. Das führte zu einer Verlegung aller PatientInnen, wobei als erstes ein Großteil der ausländischen PatientInnen entlassen wurde.¹³⁶

Insgesamt unterscheidet Egger drei Phasen, in denen die Anstaltsauflösung vor sich ging: die bereits genannte Entlassung ausländischer PatientInnen lief war am 29. Mai 1941 abgeschlossen und erfolgte durch eine Überstellung der Schweizer PatientInnen an die Grenze, wo sie von Angehörigen und Fürsorgebeamten abgeholt wurden. Daraufhin folgten insgesamt drei Transporte von PatientInnen der Valduna nach Hall in Tirol. Ebenfalls erfolgten zwei Transporte von PatientInnen nach Niedernhart bzw. Hartheim, deren Insaßen sofort nach ihrer Ankunft ermordet wurden.¹³⁷

¹³⁴ Vgl. Schneider & Schnetzer, 1999, S. 92-93

¹³⁵ Egger, 1990, S. 195

¹³⁶ Vgl. Schneider & Schnetzer, 1999, S. 97-99

¹³⁷ Vgl. Egger, 1990, S. 201-202

Der erste der beiden Transporte nach Niedernhart-Hartheim erfolgte am 10. Februar 1941 und umfasste insgesamt 132 Personen, zumeist LangzeitpatientInnen bei denen eine geistige Behinderung oder Schizophrenie attestiert wurde.¹³⁸

Der zweite Transport fand bereits am 8. März statt und umfasste 88 PatientInnen. In beiden Fällen wurden ausschließlich die von dem Euthanasie-Arzt und Anstaltsleiter von Hartheim Dr. Georg Renno selektierten PatientInnen deportiert und getötet. Begleitet wurde – Egger zu Folge – Renno bei seinem Besuch in der Anstalt Valduna von Gauamtsleiter Hans Czermak, wobei beide Ärzte die Kooperation von Seiten Vonbuns lobten.¹³⁹

Widerstand gegen die beiden Transporte regte sich insofern, als dass Kritik seitens der Bevölkerung den Vorarlberger Arzt Dr. Ludwig Müller zu einer Beschwerde bei der Gauleitung veranlasste. Müller, der als Amtsarzt in Feldkirch tätig war, rettete außerdem zahlreichen Insassen von Altersheimen, Versorgungs- und Armenhäusern das Leben, in dem er ihre Überstellung nach Valduna verhinderte oder ihre Rückstellung erwirken konnte. Auch seitens der PatientInnen – die über ihr weiteres Schicksal Bescheid wussten – kam es im Zuge der Abtransporte nach Hartheim oder Hall zu widerständigen Handlungen.¹⁴⁰

Der durch Deportation und Ermordung gewonnene Platz wurde von Vonbun zur Unterbringung weiterer 104 PatientInnen aus verschiedenen Vorarlberger Altersheimen genutzt. Auch begann Vonbun persönlich mit der Selektion und Einweisung einzelner BewohnerInnen von Armen- und Versorgungshäusern in die Anstalt Valduna. Diese Selektion geschah durch eine halbherzige Untersuchung der PatientInnen und betraf insgesamt rund einhundert Personen, die meisten davon auf Grund körperlicher Behinderungen oder Blindheit. Ungeklärt bleibt ob dies auf Anweisung des Gauamtsleiters Czermak oder in Eigenregie geschah.¹⁴¹

Im Falle der „Patientenverlegungen“ in die Anstalt Hall, die am 8. und 24. März, sowie am 13. Mai stattfanden, wurden insgesamt 227 Personen aus der Valduna abtransportiert. Insgesamt 44 der PatientInnen der Valduna wurden jedoch bereits kurz nach ihrer

¹³⁸ Vgl. Schneider & Schnetzer, 1999, S. 99

¹³⁹ Vgl. Egger, 1990, S. 202-203

¹⁴⁰ Vgl. Schneider & Schnetzer, 1999, S. 101-103

¹⁴¹ Vgl. Hagen, 2012, S. 48-49

Überstellung von Hall nach Niedernhart deportiert und Großteils mittels Nahrungsentzug und Medikamenten dort ermordet.¹⁴²

Insgesamt wurden 592 PatientInnen aus der „Landes- Heil- und Pflegeanstalt Valduna“ deportiert, wobei 145 Schweizer StaatsbürgerInnen an die Grenze überstellt wurden. 330 AnstaltspatientInnen kamen im Zuge der Deportationen und Verlegungen um ihr Leben, wobei 262 davon in Hartheim mittels Gas ermordet wurden. 87 davon stammten ursprünglich nicht aus Valduna, sondern aus dem Armen- und Versorgungshäusern Vorarlbergs. Etwa 300 PatientInnen überlebten somit insgesamt (die Schweizer StaatsbürgerInnen inklusive). Von den rund 500 PatientInnen aus Vorarlberg bzw. Österreich und Liechtenstein wurden somit etwa 66 Prozent im Zuge der Aktion T4 und der „wilden“ Euthanasie in der Anstalt Hall ermordet.¹⁴³

Noch bevor die Deportationen offiziell abgeschlossen waren und nur mehr einige arbeitsfähige PatientInnen sich in der Anstalt befinden sollten, übernahm die deutsche Wehrmacht die Anstaltsleitung am 22. April 1944. Der zur Anstalt gehörende landwirtschaftliche Betrieb wurde mit übernommen. Er sollte fortan von den verbliebenen Insassen bearbeitet werden und das Lazarett versorgen. Vonbun wiederum wies – wohl aus Protest – sein Personal vor der Anstaltsübernahme an, das Gebäude zu verwüsten.¹⁴⁴

Im Lazarett waren anfangs besonders jugoslawische und französischen Kriegsgefangene untergebracht, später auch verstärkt lungenkranke deutsche Soldaten. Auch ZwangsarbeiterInnen – vor allem russische Kriegsgefangene – gehörten in den Zuständigkeitsbereich des Lazaretts. Unter letzteren kam es auf Grund der schlechten Versorgung und der harten Arbeit in den Arbeitslagern der Vorarlberger Illwerke in Silvretta und Rätikon zu sehr hohen Todeszahlen.¹⁴⁵

Nach Kriegsende wurde die Valduna von den französischen Befreiern weiterhin als Lazarett genutzt, wobei die verbliebenen PatientInnen weiterhin der Obhut desselben Arztes unterlagen. Bereits in den Sommermonaten 1945 kam es zu ersten Neuaufnahmen psychisch Kranker in die Anstalt, außerdem kehrten die Überlebenden des nationalsozialistischen Euthanasieprogramms aus Hall im September in die Valduna

¹⁴² Vgl. Schneider & Schnetzer, 1999, S. 101-104

¹⁴³ Vgl. Egger, 1990, S. 222

¹⁴⁴ Vgl. Hagen, 2012, S. 49

¹⁴⁵ Vgl. Schneider & Schnetzer, 1999, S. 113-115

zurück. Bereits Ende 1945 zählte die neben dem Lazarett/Spital betriebene Heilanstalt wieder rund einhundert PatientInnen.¹⁴⁶

Die Rolle der Valduna im NS-Mordprogramm

Die Rolle, die der Anstalt Valduna im Zuge des NS-Euthanasieprogrammes zukam, ist ambivalent. Einerseits stellte Valduna kein sogenanntes Mordzentrum dar; das einzig solche auf dem Gebiet des heutigen Österreichs befand sich in Niedernhart bzw. in Schloß Hartheim wo ungefähr 30.000 Menschen im Zuge der Euthanasiemorde den Tod fanden.¹⁴⁷

Zentral war die Rolle der Valduna also besonders im Zuge der Deportationen, die nach dem Beschluss über die Umwandlung in ein Reserve-Lazarett stattfanden. So wurden innerhalb kurzer Zeit nicht nur die ursprünglichen PatientInnen der überfüllten Anstalt, die zuvor nach dem bei T4 üblichen Schema selektiert wurden, nach Hall oder direkt zur Ermordung nach Hartheim-Niedernhart deportiert, sondern der Leiter der Valduna Dr. Vonbun sammelte nach der ersten Deportationswelle noch weitere Insassen der Armen- und Versorgungshäuser Vorarlbergs in seiner Anstalt. Auch sie wurden von Valduna weiterdeportiert und nur ein Bruchteil kehrte lebend zurück.¹⁴⁸

Abgesehen davon kam es allerdings auch in der Anstalt Valduna selbst zu Morden und Misshandlungen von PatientInnen durch das Pflegepersonal, wie die vom Landesgericht Feldkirch verhängten Haftstrafen gegen im Jahr 1938 eingetretene Pfleger, die zumeist aus politisch zuverlässigen SA-Leuten rekrutiert wurden, belegen.¹⁴⁹

Einzig für (Zwangs-)Sterilisierungen und Schwangerschaftsabbrüche in Vorarlberg scheint die Valduna nur eine unbedeutendere Rolle gespielt zu haben: diese scheinen zumeist direkt in den Krankenhäusern der Region vorgenommen worden zu sein, wobei beispielsweise die Krankenschwestern des Ordens der Barmherzigen Schwestern dabei ihren Dienst verweigerten.¹⁵⁰

¹⁴⁶ Vgl. Egger, 1990, S. 238

¹⁴⁷ Vgl. Egger, 1985, S. 207-208

¹⁴⁸ Vgl. Egger, 1985, S. 208-213

¹⁴⁹ Vgl. Hagen, 2012, S. 46-47

¹⁵⁰ Vgl. Egger, 1985, S. 208

Es kann also festgehalten werden, dass die Anstalt Valduna weniger wegen der dort verübten Verbrechen heute für die Vorarlberger Vergangenheitspolitik relevant ist, als vielmehr wegen ihrer zentralen organisatorischen Rolle im NS-Euthanasieprogramm. Die Valduna stellte den Dreh- und Angelpunkt für sämtliche Deportationen von PatientInnen und damit auch für die darauffolgenden Morde an eben diesen dar. Neben dem von den Nationalsozialisten eingesetzten Pflegepersonal spielte auch der Leiter der Anstalt Dr. Vonbun, durch seine scheinbar eigenmächtig durchgeführten Selektionen und Deportationen, eine außergewöhnliche Rolle.

Justizielle Aufarbeitung

Nach Wolfgang Neugebauer stellt die justizielle Aufarbeitung und Ahndung von NS-Kriegsverbrechen im Bereich der Medizin die erste Grundlegende Säule einer breiten gesellschaftlichen Aufarbeitung dar, deren Ziel nicht nur die Ausforschung und Verfolgung von TäterInnen sondern auch die Aufhellung der Tatbestände sein sollte.¹⁵¹

Zu Beginn dieses Kapitels soll ein kurzer Überblick über die Geschichte und Qualität der Verfolgung von NS-TäterInnen in Österreich geliefert werden, wobei ein spezielles Augenmerk auf die Prozesse wegen sogenannter Medizin-Verbrechen gelegt werden soll. Im weiteren Verlauf werden der 1949 geführte Prozess gegen den ehemaligen Gauamtsleiter für Volksgesundheit der Reichsstatthalterei Tirol-Vorarlberg Hans Czermak, der zu 8 Jahren schweren Kerkers verurteilt, aber bereits nach einem Jahr wieder entlassen wurde,¹⁵² und die von 1946-1966 geführten Ermittlungen gegen den NS-Anstaltsleiter der Landes- Heil- und Pflegeanstalt Valduna, Josef Vonbun¹⁵³ genauer beleuchtet.

Die justizielle Verfolgung von NS-VerbrecherInnen in Österreich

Prinzipiell stellten Ausmaß und Qualität von nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit Österreich und die anderen europäischen Staaten bzw. ihre Justizsysteme vor bisher ungekannte Probleme, was die Bestrafung von TäterInnen einerseits und die Entschädigung von Opfern andererseits betraf.¹⁵⁴

Die justizielle Verfolgung und Bestrafung von nationalsozialistischen Verbrechen wurde bereits im Oktober 1943 von den Alliierten in der Moskauer Deklaration als offizielles Kriegsziel vereinbart (Garscha W. R., 2000, S. 872). Diese Verfolgung sollte nicht nur als Vergeltung dienen, sondern erfüllte auch eine grundlegende Rolle zur Re-Demokratisierung: „Sie entsprach auch der Wiederherstellung rechtsstaatlicher Normen und stellte damit ein Erfordernis des demokratischen Neubeginns nach der Befreiung von der nationalsozialistischen Diktatur dar.“¹⁵⁵

¹⁵¹ Vgl. Neugebauer, 2001 - II, S. 11

¹⁵² Vgl. Klee, 2005, S. 99

¹⁵³ Vgl. Pichler, 2012, S. 210

¹⁵⁴ Vgl. Garscha & Kuretsidis-Haider, 2006, S. 11

¹⁵⁵ Garscha W. R., 2000, S. 872-873

Die Alliierten erließen die Verfolgung von NS-VerbrecherInnen betreffend keine verbindlichen Regelungen an die österreichischen Behörden. Mit wenigen Ausnahmen verfolgten alliierte Gerichte lediglich Verbrechen, die an den Angehörigen ihrer Streitkräfte und Bevölkerung verübt worden waren, weshalb die Verbrechen gegen die eigene Bevölkerung oder die besetzter Staaten meist vor österreichischen Volksgerichten verhandelt werden sollten.¹⁵⁶

Die Volksgerichtsprozesse

Die Grundlage der frühen Verfolgung von NS-Verbrechern waren die, von der provisorischen Übergangsregierung extra geschaffenen, Volksgerichte sowie das noch vor Kriegsende verlautbarte Verbotsgesetz (VG), welches sowohl Delikte der „Wiederbetätigung“ im Sinne einer erneuten Tätigkeit für die NSDAP als auch die Verfolgung von frühen, sog. „illegalen“ Nationalsozialisten regelte.¹⁵⁷

Kurz nach Kriegsende wurde in Österreich – ebenso wie in vielen anderen Staaten Europas – mit dem Kriegsverbrechergesetz (KVG) eine juristische Grundlage geschaffen, auf der frühere Vergehen bestraft werden konnten, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Tat nicht unter Strafe gestellt waren. Andere Strafbestände wie beispielsweise Mord oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang die durch das neue KVG geregelt wurden, waren jedoch auch während des NS-Unrechtsstaates schlicht illegal.¹⁵⁸

Die Volksgerichte setzten sich aus jeweils drei Laien- und zwei Berufsrichtern zusammen, wobei einer der letzteren den Vorsitz innehatte. Die Schöffnenlisten wurden vom Justizministerium und damit der provisorischen Bundesregierung erstellt, was die Volksgerichte zu einer Form der politischen Gerichtsbarkeit machte. Auf Rechtsmittel wurde zugunsten einer schnellen Verurteilung der TäterInnen verzichtet. Aufgehoben werden konnten Urteile nur vom Obersten Gerichtshof.¹⁵⁹

Die Phase der Verfolgung von NS-Verbrechen durch Volksgerichte endete mit der Auflösung eben dieser im Jahr 1955. Bis dahin wurden über 136.000 Ermittlungen geführt, fast 30.000 Anklagen erhoben und über 23.000 Urteile gefällt, von denen 13.607 Schuldsprüche waren (Kuretsidis-Haider, 2006, S. 329). Dabei drehten sich die Verfahren

¹⁵⁶ Vgl. Garscha W. R., 2000, S. 873

¹⁵⁷ Vgl. Garscha & Kuretsidis-Haider, 2006, S. 11

¹⁵⁸ Vgl. Garscha & Kuretsidis-Haider, 2006, S. 12

¹⁵⁹ Vgl. Kuretsidis-Haider, 1998, S. 18-19

der Volksgerichte kaum um tatsächliche Kriegsverbrechen: nur etwa 20 Prozent der Verfahren behandelten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Großteil wurde wegen illegaler Mitgliedschaft in der NSDAP und Denunziation geführt.¹⁶⁰

Als 1957 zudem das Kriegsverbrechergesetz abgeschafft wurde, stand die Republik Österreich vor der Situation, dass die Anerkennung der Menschenwürde kurzzeitig nicht über das Strafrecht gewährleistet war, was erst durch die Ratifizierung der europäischen Menschenrechtskonvention wieder gewährt wurde.¹⁶¹

Eine Bilanz über diese erste Phase der Verfolgung liefert Winfried Garscha:

„Die österreichische Justiz war besonders in den ersten Nachkriegsjahren bemüht, ihre Kompetenz für die Ausforschung und Verfolgung von NS-Verbrechern zu beweisen. Am 6. Juli 1946 gab Justizminister Josef Gerö auf einer Pressekonferenz bekannt, dass von den 273 bis zu diesem Zeitpunkt in ganz Europa verhängten Todesurteilen 14 von österreichischen Gerichten ausgesprochen worden seien.“¹⁶²

Dass trotz allem keiner dieser ersten österreichischen Prozesse internationale Relevanz erlangte, erklärt Gascha wie folgt:

„Dies lag erstens daran, dass die österreichischen Volksgerichte zu einer Zeit tätig waren, da es vielen gerade der an den schlimmsten Verbrechen beteiligten NS-Täter gelungen war, unter falschem Namen unterzutauchen oder zu fliehen. Zweitens behielten sich die Alliierten die Verfolgung prominenter Verbrecher vor. (...) Drittens mussten österreichische NS-Täter an jene Länder ausgeliefert werden, in denen sie ihre Verbrechen verübt hatten.“¹⁶³

Wesentlich kritischer fällt die Einschätzung Helmut Butterwecks aus, der sich mit der Qualität der Urteile der Volksgerichte und dem medialen Echo der Rechtsprüche auseinander gesetzt hat: so sind ihm im Zuge seiner Untersuchungen besonders die bereits 1945 gesprochenen, milden Urteile für Denunziation aufgefallen, die er sich mit dem Verständnis vieler austro-faschistischer Richter für die politischen Anzeiger erklärt.¹⁶⁴

¹⁶⁰ Vgl. Kuretsidis-Haider, 1998, S. 17-18

¹⁶¹ Vgl. Garscha W. R., 2000, S. 869

¹⁶² Garscha W. R., 2000, S. 874

¹⁶³ Garscha W. R., 2000, S. 874

¹⁶⁴ Vgl. Butterweck, 2003, S. 324

Generell kritisiert Butterweck besonders den Einfluss der beiden Großparteien, der bereits zu Zeiten der Volksgerichtsbarkeit problematisch war und sich im Zuge der außenpolitischen Veränderungen noch zuspitzen sollte. Besonders der ÖVP wird ein Nahverhältnis zu ehemaligen Nazischergen attestiert:

„Die Überschneidungen des konservativen mit dem deutschnationalen Lager, die vielfältigen Kontakte und Brückenschläge zwischen den Exponenten des Ständestaates und den »betont Nationalen« (jenen Nazis, mit denen man im Ständestaat verhandelte), und nicht zuletzt die gemeinsame Aversion gegen die Linke waren eine aus verschiedenen Blickwinkeln erlebte gemeinsame Erfahrung. Der Kalte Krieg dürfte die diskrete Kumpanei der ehemaligen Gegner sehr gefördert haben.“¹⁶⁵

Schwurgerichte und Amnestie

Nach der allmählichen Einstellung alliierter Anstrengungen NS-TäterInnen zu verfolgen, ging auch die Zahl der Prozesse vor österreichischen Gerichten ab 1948/49 schlagartig zurück.¹⁶⁶ Einen noch bedeutenderen Bruch stellte das Jahr 1955 dar: „Die wichtigste Zäsur in der Geschichte der Verfolgung von NS-Verbrechern in Österreich stellt der Abschluss des Staatsvertrages mit den Alliierten dar, dem im Oktober 1955 der Abzug der Besatzungstruppen und im Dezember desselben Jahres die Abschaffung der Volksgerichte folgte.“¹⁶⁷

Als direkte Konsequenz der Umstellung der Gerichtsbarkeit wurde am 14. März 1957 eine Amnestie für NS-TäterInnen erlassen, die in vielen Fällen nicht nur gesellschaftliche Rehabilitierung sondern sogar die Auszahlung von Haftentschädigungszahlungen bedeutete.¹⁶⁸

In den Jahren 1956-1975 wurden vor ordentlichen, österreichischen Gerichten lediglich 46 Personen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen angeklagt, wobei alle Anzeigen wegen Tötungsdelikten oder direkter Mitwirkung an selbigen erfolgten. Es kam dabei zu 18 Schuld- und 21 Freisprüchen, während in sechs Fällen die Anklage zurückgezogen und ein Prozess wegen Todes des Beschuldigten eingestellt wurde.¹⁶⁹

¹⁶⁵ Butterweck, 2003, S. 325

¹⁶⁶ Vgl. Garscha W. R., 2000, S. 878

¹⁶⁷ Garscha W. R., 2000, S. 878

¹⁶⁸ Vgl. Garscha W. R., 2000, S. 878

¹⁶⁹ Vgl. Schausberger, 1998, S. 29-30

Von den 18 Verurteilungen wurden drei NS-Verbrecher zu lebenslanger Haft, sechs zu 10-20 Jahren und neun zu Haftstrafen unter 10 Jahren verurteilt. Der letzte Schuldspruch dieser Phase der Nachkriegsjustiz erfolgte 1972, der letzte Freispruch 1975.¹⁷⁰

Dass lediglich in 46 von insgesamt 4742 anhängigen Fällen Anklage erhoben wurde und dass es unter diesen Fällen zu einer hohen Zahl von Freisprüchen kam,¹⁷¹ war der neuen Geschworenengerichtsbarkeit zu verdanken: „Die ab 1955 zuständigen Geschworenengerichte erwiesen sich als anfällig für Rechtsirrtümer und waren in vielen Fällen nicht in der Lage, in der vor Gericht nachgewiesenen Verantwortung für nationalsozialistische Mordtaten eine strafrechtliche Schuld der Angeklagten zu erkennen.“¹⁷²

Nach einer Reihe skandalös milder Urteile und Freisprüche gegen NS-VerbrecherInnen, wurden von Seiten der Politik Konsequenzen gezogen:

„Mit den Prozessen der Sechziger und Siebzigerjahre hat sich die österreichische Justiz selbst international ins Gerede gebracht. Es war vielleicht auch die Sorge um diesen Ruf, die den SPÖ-Justizminister Christian Broda veranlasste, die Strafverfolgung von NS-Verbrechen Mitte der Siebzigerjahre faktisch überhaupt einzustellen. Von 1975 bis zum Beginn des Prozesse (sic!) gegen den Euthanasie-Arzt Heinrich Gross im März 2000 wurde in Österreich keine Gerichtsverhandlung wegen NS-Verbrechen durchgeführt.“¹⁷³

NS-Medizin-Verbrechen vor Gericht

Während die unter dem Deckmantel der „Euthanasie“ von den Nationalsozialisten verübten Verbrechen heute recht gut erforscht sind, standen Ermittler und Behörden kurz nach Kriegsende vor dem Problem, dass ihnen nur Bruchteile der diversen Mordaktionen bekannt waren.¹⁷⁴

Dennoch wurden noch 1945 die ersten Ermittlungen von österreichischen Staatsanwaltschaften gegen NS-Euthanasie-Mörder eingeleitet und diese auf Grundlage des Kriegsverbrecher-Gesetzes angeklagt. Ebenso wie im Falle anderer NS-Verbrechen konnten aus Gründen wie Flucht oder Selbstmord nicht alle TäterInnen vor Gericht gestellt werden. Andere entzogen sich ihrem Urteil durch Nachweise über ihre

¹⁷⁰ Vgl. Schausberger, 1998, S. 30

¹⁷¹ Vgl. Garscha W. R., 2000, S. 879

¹⁷² Garscha W. R., 2000, S. 879

¹⁷³ Garscha W. R., 2000, S. 880

¹⁷⁴ Vgl. AchRAINER & EbNER, 2006, S. 57

körperliche Prozessunfähigkeit, wie beispielsweise der Euthanasiearzt Dr. Renno in Deutschland.¹⁷⁵ Dennoch betrafen fünf der insgesamt 43 von Volksgerichten erlassenen Todesurteile Euthanasie-TäterInnen.¹⁷⁶

Insgesamt wurden in Österreich nach 1945 zwölf Prozesse gegen Angehörige des nationalsozialistischen Euthanasieprogrammes geführt. Während in sechs der Prozesse (darunter auch der gegen Dr. Hans Czermak) lediglich Ärzte und Anstaltsleiter vor Gericht kamen, wurde in sechs weiteren Fällen auch oder nur das Pflegepersonal verfolgt.¹⁷⁷

Was die TäterInnen betraf, so konnten von österreichischen Volksgerichten insgesamt 8 Ärzte und Ärztinnen abgeurteilt werden, wovon fünf schuldig gesprochen wurden. Das Pflegepersonal betreffend wurden 21 Personen als Schuldige verurteilt und 18 weitere freigesprochen. Von den politisch Verantwortlichen konnten ein Gauhauptmann und zwei Gauamtsleiter angeklagt werden. Drei Österreicher, die als Gutachter der Aktion T4 tätig waren, wurden jedoch niemals angeklagt.¹⁷⁸

Ein detailliertes sowie kritisches Fazit zur justiziellen Verfolgung von NS-Euthanasie-TäterInnen liefern Peter Malina und Gerhard Fürstler im Zuge ihrer Studie zur Krankenpflege in der NS-Zeit. So attestieren sie, dass bei den handelnden Behörden, trotz derer partieller Erfolge „eher ein gewisser Widerwille“ (Fürstler & Malina, 2004, S. 156) festzustellen war, besonders was den Umgang mit ehemaligen Opfern betraf. Diese wurden nicht nur von den Verteidigern ihrer vormaligen Peiniger, sondern teils sogar von Gerichtsgutachtern auf Grund ihrer Krankheit verhöhnt.¹⁷⁹

Neben ihrer Kritik am Vorgehen von Ermittlungsbehörden und Justiz, sehen die beide Autoren die Schuld jedoch auch klar beim generellen Umgang mit NS-TäterInnen: „Die Problematik der NS-Verbrechen nach 1945 bestand darin, dass ein grundsätzliches Umdenken weit gehend vermieden wurde und die Verantwortlichen in vielen Fällen sehr rasch auch im Nachkriegsösterreich wieder ihren angestammten Platz einnahmen.“¹⁸⁰

¹⁷⁵ Vgl. Achrainger & Ebner, 2006, S. 70

¹⁷⁶ Vgl. Fürstler & Malina, 2004, S. 152

¹⁷⁷ Vgl. Fürstler & Malina, 2004, S. 152-154

¹⁷⁸ Vgl. Achrainger & Ebner, 2006, S. 81-82

¹⁷⁹ Vgl. Fürstler & Malina, 2004, S. 156-157

¹⁸⁰ Fürstler & Malina, 2004, S. 157

Als bestes Beispiel hierfür kann wohl der Fall des Dr. Heinrich Gross gelten. Mit dem Arzt, der am Wiener Spiegelgrund an der sogenannten „Kinder-Euthanasie“ beteiligt war, wird oft heute noch der österreichische Umgang mit dem Thema der NS-Euthanasie assoziiert, da er trotz mehrmaliger Anklagen nie für seine Verbrechen verurteilt¹⁸¹ wurde:

„Er (Dr. Gross, Anm. des Autors) hatte nach 1950 eine hervorragende Karriere als Leiter am Spiegelgrund und vielbeschäftigter Gerichtsgutachter gemacht und wurde zum plakativen Modellfall des NS-Täters, der »es sich eingerichtet hat«. Gross eignete sich in jeder Hinsicht als Symbol für Österreichs Umgang mit der NS-Zeit ab den 1950er Jahren: Nicht nur die Frage, ob er in der »Kinder-Euthanasie« zum Mörder geworden war oder nicht, war dafür ausschlaggebend, sondern auch sein vollkommen distanzloser Umgang mit der wissenschaftlichen Verwertung der damaligen Opfer.“¹⁸²

Der Prozess gegen Dr. Hans Czermak

Zur Person Hans Czermaks

Hans Czermak wurde am 21. April 1892 in Graz als Sohn eines Universitätsprofessors für Physik und Enkel eines verdienten „Irrenarztes“ geboren. Väterlicherseits wurde Czermak liberal, von Seiten der Mutter jedoch katholisch erzogen. Nach dem Abschluss eines Grazer Gymnasiums nahm Hans Czermak 1910 sein Medizinstudium in Innsbruck auf, welches er jedoch 1914 freiwillig für den Dienst als Militärmediziner und den Einsatz in Galizien unterbrach.¹⁸³

Nach zwei Jahren Kriegsdienst erkrankte Czermak an Typhus und nutzte nach seiner Genesung einen Studienurlaub um noch 1918 sein Studium in Graz abzuschließen. Nachdem er im Anschluss an sein Studium als Arzt in Graz und Aarau (Schweiz) tätig war, ließ er sich nach einer kurzen Anstellung an der Universitätsklinik 1925 als Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenerkrankungen in Innsbruck nieder.¹⁸⁴

Bereits im März 1933 trat Hans Czermak der NSDAP und der SA bei. Eigenen Angaben zu Folge beteiligte er sich maßgeblich am Untergrundkampf der Nationalsozialisten und wurde dafür neben einer Geldstrafe auch eine Woche in Haft genommen. Der 1937 zum

¹⁸¹ Vgl. Thomas, Beres, & Shevell, 2006, S. 344-345

¹⁸² AchRAINER & EbNER, 2006, S. 78

¹⁸³ Vgl. Schreiber, 2008, S. 205

¹⁸⁴ Vgl. Schreiber, 2008, S. 205

SS-Sanitäts-Standartenführer aufgestiegene Arzt (Klee, 2005, S. 99) wurde für seine Dienste als „alter Kämpfer“ nach dem „Anschluss“ neuer Landessanitätsdirektor und übernahm die Leitung der Abteilung IIb der Landeshauptmannschaft Tirol, ohne dafür qualifiziert zu sein.¹⁸⁵

Als Grund für den karrieristischen Aufstieg Czermaks nennt der Historiker Horst Schreiber in erster Linie persönliche Kontakte: „Czermak, der eine Vertrauensbeziehung zu Gauleiter Franz Hofer hatte und ihm blind ergeben war, ist ein repräsentatives Beispiel für die im Nationalsozialismus typische Verflechtung von Partei und Staat. Mit 1. Mai 1939 wurde er zum Gauhauptstellenleiter im Gauamt für Volksgesundheit ernannt, seine Berufung zum Gauamtsleiter erfolgte mit Wirkung vom 3. November 1941. Czermak war auch Gauobmann des NS-Ärztobundes, Vorstand der Tiroler Ärztekammer und der kassenärztlichen Vereinigung. Im Frühjahr 1939 avancierte er zum Oberregierungs- und Medizinalrat.“¹⁸⁶

Neben seinen Parteiämtern übernahm Hans Czermak ab dem Frühjahr 1940 zusätzlich die Leitung der Abteilung III der Reichsstatthalterei des Gaus Tirol-Vorarlberg, in deren Zuständigkeitsbereich auch die Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalten fiel und deren sich Czermak persönlich annahm.¹⁸⁷

Dass im Falle Hans Czermaks auch familiäre Verstrickungen in das NS-Euthanasieprogramm vorliegen, zeigt ein Blick auf seine erste Ehe: diese schloss der junge Arzt 1919 mit der Tochter eines Großindustriellen, dessen Familie während des Nationalsozialismus als „erbbelastet“ gelten sollte. Ein Elternteil seiner Frau, von der er sich 1928 scheiden ließ, fiel später den Euthanasiemorden zum Opfer.¹⁸⁸

Czermak, der noch 1929 seine zweite Frau ehelichte, konvertierte nach seiner zweiten Hochzeit zum Evangelismus, trat jedoch auf Drängen Hofers und zu Gunsten seiner Karriere auch aus dieser Religionsgemeinschaft aus. Mit seiner zweiten Frau, die ebenfalls bereits geschieden, seit 1932 NSDAP-Mitglied war und ein Kind mit in die Ehe brachte, zeugte Czermak einen gemeinsamen Sohn.¹⁸⁹

¹⁸⁵ Vgl. Schreiber, 2008, S. 205

¹⁸⁶ Schreiber, 2008, S. 206

¹⁸⁷ Vgl. Schreiber, 2008, S. 206

¹⁸⁸ Vgl. Schreiber, 2008, S. 205-206

¹⁸⁹ Vgl. Schreiber, 2008, S. 206

Beteiligung am NS-Euthanasieprogramm

Die Rolle des Dr. Hans Czermak im Zuge des nationalsozialistischen Mordprogramms an „unwertem“ Leben in Tirol und Vorarlberg, beschreibt Schreiber als eine sehr wesentliche:

„Im Wesentlichen war Czermak ein willfähriger Erfüllungsgehilfe der in Berlin geplanten Ermordung psychisch Kranker und Behinderter. Als Leiter des Gesundheitswesens im Gau Tirol-Vorarlberg stand gemeinsam mit Gauleiter Franz Hofer die Planung, Vorbereitung und Durchführung der gesamten Mordaktion im Gau Tirol-Vorarlberg unter seiner Führung und Verantwortlichkeit. Czermak ebnete den NS-Euthanasieärzten aus Berlin und Linz bei der Sichtung und Auswahl der zu tötenden PatientInnen organisatorisch den Weg. Er legte immer wieder auch Eigeninitiative an den Tag und sorgte sich um eine rasche Reduktion der PatientInnenzahlen im Gau.“¹⁹⁰

Im Zuge seiner hohen Position innerhalb des nationalsozialistischen Machtapparates genoss Czermak verhältnismäßig großen persönlichen Spielraum, was die Möglichkeiten der Mitwirkung an der Aktion T4 betraf. Er organisierte eine Zentralisierung der PatientInnen des Gaus in der Heil- und Pflegeanstalt Hall und versuchte aktiv zu verhindern, dass Anstaltsinsassen von Angehörigen in häusliche Pflege genommen wurden und somit aus dem Einzugsbereich des Mordprogrammes gelangten.¹⁹¹

Schreiber charakterisiert Czermak als anpassungsfähigen Karrieristen, der dem NS-Euthanasieprogramm nicht nur wohlwollend gegenüber stand, sondern es aktiv unterstützte:

„Czermak erscheint in seinem Briefverkehr als radikaler Vertreter der NS-Euthanasie, der einen weit über das übliche Maß hinausgehenden Pflichteifer an den Tag legte. Er unterstützte die Zusammenstellung der für die Tötung in Betracht kommenden PatientInnen. Die Streichungen arbeitsfähiger Pfleglinge von den Todeslisten überließ er dem Primar der Heil- und Pflegeanstalt Hall, Ernst Klebelsberg, oder den Leiterinnen der geistlich geführten Anstalten. In der Regel akzeptierte er deren Entscheidungen, bei den zumeist schwer behinderten Kindern in Mariathal bei Kramsach wollte Czermak jedoch keine Ausnahmen bewilligen. Er konnte sich in all seinen Entscheidungen der Rückendeckung des Gauleiters, dessen enger Vertrauter er war, gewiss sein. Enorme

¹⁹⁰ Schreiber, 2008, S. 207

¹⁹¹ Vgl. Schreiber, 2008, S. 207-208

Anpassungsfähigkeit und ein ausgeprägtes Karrierebewusstsein sind in höchstem Maß charakteristisch für Czermaks Verhalten.“¹⁹²

Neben der Anstalt in Hall und der Versorgungs-, Alten- und Armenhäusern im Gau Vorarlberg-Tirol, die Czermak – oft gegen den Widerstand von geistlichen Ordensschwwestern – zu selektieren und zu räumen suchte, erschien ihm auch die – wie er es in einem Brief an Dr. Lonauer formulierte – „Reduzierung des Krankenstandes“¹⁹³ der Landes-, Heil- und Pflegeanstalt Valduna als wichtiges Ziel.¹⁹⁴

Wie groß Dr. Czermaks Eigeninteresse an der Durchführung des Euthanasieprogramms war, lässt sich aus seinem Briefwechsel mit Dr. Lonauer und anderen Instanzen des T4-Programms rekonstruieren. So bekundete er offen Interesse an der Umfunktionierung der Anstalt Hall zu einer Mordanstalt¹⁹⁵ und bot Lonauer noch im Frühjahr 1945 an, ihn in seiner Anstalt als Oberarzt zu verstecken, wenn sich dieser am Mord an den PatientInnen beteilige.¹⁹⁶

Obwohl Czermaks Wünschen nach einer Ausweitung des Mordens auch in der Haller Anstalt nie nachgekommen wurde, spricht Eva-Maria Hagen in ihrer Abhandlung über die Schicksale der PatientInnen aus Valduna in Hall davon, dass die Indizien recht deutlich dafür sprechen, dass auch in Hall mittels Hunger und Gift PatientInnen ermordet wurden.¹⁹⁷

Ermittlungen, Prozess und Begnadigung

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck erhob am 11. August 1949 beim zuständigen Volksgericht Innsbruck Anklage gegen den in Untersuchungshaft befindlichen Dr. Hans Czermak. Angeklagt wurde der Beschuldigte wegen zwei Delikten, wie es in der Anklageschrift heißt:

1. *„Er habe in Innsbruck in den Jahren der ns. Gewaltherrschaft in Österreich, ohne unmittelbar bei der Vollziehung der meuchlerischen Massenmorde an*

¹⁹² Schreiber, 2008, S. 208-209

¹⁹³ Czermak an Lonauer, 17.04.1945 – Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Akt 20322/2

¹⁹⁴ Vgl. Schreiber, 2008, S. 208

¹⁹⁵ Prozessprotokoll, 30.11. – 01.12.1949 – Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Akt 20322/3

¹⁹⁶ Czermak an Lonauer, 17.04.1945 – Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Akt 20322/2

¹⁹⁷ Vgl. Hagen, 2012, S. 99-102

Geisteskranken, Heil- und Fürsorgepfleglingen durch die Ärzte Dr. Lonauer und Dr. Reno (sic!) in Hartheim selbst Hand anzulegen und auf eine tätige Weise mitzuwirken, dadurch auf eine andere in dem § 5StG. enthaltene, entfernte Art zur Tat beigetragen, daß er als Leiter des Gesundheitswesens im ehemaligen Gau Tirol-Vorarlberg die Sammlung der kranken und gebrechlichen Leute aus den Anstalten, Armen- und Versorgungshäusern und die Überstellung von 707 Personen nach Hartheim zum Zwecke ihrer Vergasung wiederholt ausdrücklich forderte, unterstützt und betrieb;

2. *Er habe zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 in Innsbruck der NSDAP. und SA. angehört, sich während dieser Zeit und später für die ns. Bewegung betätigt, sei von der NSDAP. als Alt-Parteigenosse und Alter Kämpfer anerkannt worden und sei als eine der im § 10 Abs. 1 V.G. genannten Personen politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter oder Gleichgestellten aufwärts, nämlich Leiter des Gauamtes für Volksgesundheit und Gauobmann des ns. deutschen Ärztebundes gewesen.*

Er sei weiters in der Verbotszeit Angehöriger eines Wehrverbandes der NSDAP., nämlich der SA. gewesen und habe diesem Wehrverbände mit dem Range eines Sanitäts-Standartenführers angehört und habe durch das unter 1) angeklagte Verbrechen der Mitschuld am meuchlerischen Massenmord, in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP. und SA. aus besonders verwerflicher Gesinnung eine besonders schimpfliche Handlung begangen.“¹⁹⁸

Auch die Beförderungen Czermaks durch die Nationalsozialisten spielten für die Innsbrucker Staatsanwaltschaft eine gewichtige Rolle. So liest man in der Anklage davon, dass Czermak in eine Position gehievt wurde, obwohl er „weder fachlich, noch charakterlich den Anforderungen dieses verantwortlichen Amtes gewachsen war. Dafür war er geradezu kindisch selbstbewusst, neuerungssüchtig und blindgläubiger N.S.“¹⁹⁹

Dr. Czermaks Mitschuld sah die Staatsanwaltschaft besonders darin gegeben, dass er bestens über die gesamte Mordaktion informiert war, aber ihn auch „dieses erschütternde Wissen um ein grauenhaftes Kulturverbrechen“ nicht davon abhielt der NS-Führung „in

¹⁹⁸ Anklageschrift der StA. Innsbruck gegen Czermak, 11.08.1949 – Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Akt 20322/3

¹⁹⁹ Ebd.

ihrem Bemühen »Nutzlose Esser« aus Gründen der Reichsverteidigung zu beseitigen, Hilfe zu leisten.²⁰⁰

Um das Eigeninteresse des Beschuldigten hinter seinem Handeln zu bezeugen, zitierte die Staatsanwaltschaft bereits in der Anklage gegen Dr. Hans Czermak verschiedene Schreiben, die seine positive Einstellung gegenüber dem Mord an AnstaltspatientInnen belegen sollten. Unter anderem auch Auszüge aus dem Briefverkehr zwischen Lonauer und Czermak kurz vor Kriegsende.²⁰¹

Der Prozess gegen Dr. Hans Czermak vor dem Volksgericht Innsbruck fand am 30. November und 1. Dezember 1949 als öffentliche Verhandlung statt. Der Angeklagte bekannte sich im Sinne des ersten Anklagepunktes der Beihilfe zu meuchlerischem Massenmord als nicht schuldig. Im Sinne des Hochverrats wegen seiner illegalen, aktiven Mitgliedschaft in NSDAP und SA bekannte er sich „vollinhaltlich schuldig mit Ausnahme des Vorwurfes einer besonders schimpflichen Handlung.“²⁰²

In seiner Aussage ging Czermak zwar auf seine indirekte Beteiligung am Mordprogramm ein und gestand mehr getan zu haben, als erforderlich war. Insgesamt versuchte er aber die Streichungen durch Dr. Klebelsberg in den Vordergrund zu stellen, die er ermöglicht hatte und für die er sich mit den Verantwortlichen des Euthanasieprogrammes hätte gutstellen müssen. Die Zentralisierung der Insassen aus den Versorgungsanstalten hätte Czermak außerdem nur vollzogen, um sie „vor unkontrollierten Zugriffen zu schützen.“²⁰³

Die Beweise betreffend meinte Czermak, er hätte jene Schriftstücke, die eine Sabotage im Sinne der NS-Machthaber belegt hätten, noch während des Krieges vernichtet. Zu seinen humanitären Zielen zählte überdies die Einrichtung von TBC-Heilstätten in den geräumten Anstalten. Weiter habe er die Schwestern der Versorgungshäuser angewiesen PatientInnen von den Transporten zurückzubehalten und Dr. Josef Vonbun keinen Befehl zur Selektion von Versorgungsanstalten erteilt. Abschließend bat Czermak das Gericht um Milde bezüglich der belastenden Schriftstücke, für deren Wortwahl er sich zu

²⁰⁰ Ebd.

²⁰¹ Vgl. Ebd.

²⁰² Prozessprotokoll, 30.11. – 01.12.1949 – Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Akt 20322/3

²⁰³ Ebd.

entschuldigen suchte: „Ich kann nur bitten, dass man mich nach meinen Handlungen und nicht nach meinen Worten richtet.“²⁰⁴

Im Anschluss an die Aussage des Beschuldigten wurden die ZeugInnen vernommen. Was die Tiroler Anstaltsschwestern betraf, so waren deren Aussagen – trotz des richterlichen Hinweises auf die Ungültigkeit einer bischöflichen Weisung, Belastungen zu unterlassen – meist nur vage und betrafen den Beschuldigten nur selten persönlich. Generell kam es durch die aufgerufenen Zeugen kaum zu belastenden Aussagen gegen Dr. Czermak. Als einziger Zeuge belastete ein Mitarbeiter des Landesfürsorgeamtes Czermak als klaren Befürworter des Mordprogrammes. Die anderen ZeugInnen, meist Anstaltsschwestern und -ärzte wiesen öfters darauf hin, dass Czermak politische Gegner des Nationalsozialismus deckte oder wenigstens duldete. Besonders der Haller Anstaltsarzt Dr. Klebelsberg bestätigte Czermaks Darstellung, dass im Falle einer Weigerung zur Mitarbeit, keine PatientInnen hätten gerettet werden können. Die Vorarlberger Ärzte Dr. Ludwig Müller und Dr. Leonhard Gassner belasteten statt Czermak den ehemaligen Anstaltsleiter von Valduna Dr. Josef Vonbun als überzeugten Euthanasie-Täter, dessen eigenmächtiges Handeln erst durch das Einschreiten Czermaks gestoppt werden konnte.²⁰⁵

Die nach der Zeugeneinvernahme eingebrachten Beweisanträge der Verteidigung, die einerseits Dr. Hans Czermaks ablehnende Haltung gegenüber dem Mordprogramm bezeugen und andererseits das NS-Euthanasieprogramm legitimieren sollten, wurden vom Vorsitzenden des Volksgerichtes wegen Nichtigkeit abgewiesen.²⁰⁶

Die im Anschluss angehörten Sachverständigen entlasteten den Beschuldigten insofern, als dass sie ihn als frohen „Geniesser, aber nicht bössartig“²⁰⁷ beschrieben, oder die vorliegenden Briefe an Dr. Lonauer zu erklären suchten: „Der Angeklagte ist weich und anpassungsfähig. Die Folge dieser Eigenschaft ist, dass er sich im Ton den (sic!) Lonauer angepasst hat.“²⁰⁸

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ Vgl. Ebd.

²⁰⁶ Vgl. Ebd.

²⁰⁷ Ebd.

²⁰⁸ Ebd.

Nach den Gutachten der Sachverständigen wurde das Beweisverfahren geschlossen. Der Staatsanwalt beantragte eine Verurteilung im Sinne der Anklage, während von Seiten der Verteidigung „Freisprechung oder doch milde Bestrafung“²⁰⁹ beantragt wurde.

In ihrem Urteil sprachen die Richter des Volksgerichtes Innsbruck des Angeklagten Dr. Hans Czermak schuldig im Sinne der Anklage und verurteilten ihn zu acht Jahren schweren Kerker sowie zum Verfall seines Vermögens und zum Ersatz für die Kosten des Strafverfahrens. Seine bisherige Haft in alliierten Lagern wurde dem Beschuldigten angerechnet, seine restliche Haftstrafe hatte er jedoch unverzüglich anzutreten.²¹⁰

Zu Gute gehalten wurden dem Angeklagten sein breites Geständnis sowie weitere, familiäre und persönliche Umstände:

*„Mildernd hingegen war das volle Geständnis in der Richtung des §§ 10 und 11 VG., der unwidersprochen gute moralische Leumund, die kriminelle Unbescholtenheit, die Sorgspflicht für Frau und ein Kind, das Alter, sowie seine durch Invalidität verminderte Erwerbsfähigkeit und neurologische Schädigung sowie der Umstand, dass er sich politischen Gegnern gegenüber nicht nur wohl verhielt, sondern sich für solche auch einsetzte und dass seine kriminelle Verfehlung durch seine politische Verirrung in eine Ideologie begünstigt wurde, die fundamentale Rechtsätze verwarf.“*²¹¹

Ein Gnadengesuch des Verurteilten wurde am 26. April 1950 mehrstimmig gegen die Stimmen des Vorsitzenden und eines der Schöffen abgelehnt. In seiner Begründung erklärte der Staatsanwalt, dass „einer Begnadigung erst nach Verbüßung von 2/3 der Strafe nähergetreten werden solle, weil es im öffentlichen Interesse und aus den schweren Strafbestimmungen des Gesetzes nicht früher verantwortet werden könnte, da durch das Verhalten des Gnadenwerbers Dr. Czermak über 700 Menschen ihr Leben eingebüßt haben.“²¹²

Die endgültige Entlassung von Dr. Hans Czermak erfolgte schließlich mit Beschluss des Volksgerichtes Innsbruck im Herbst 1950. In dem Schreiben des Volksgerichtes hieß es

²⁰⁹ Ebd.

²¹⁰ Vgl. Abschrift des Urteils des VG. Innsbruck vom 01.12.1949, 30.10.1961 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²¹¹ Ebd.

²¹² Beschluss Gnadengesuch VG Innsbruck, 26.04.1950 – Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Akt 20322/3

knapp: „Die mit dem angeführten Urteil verhängte Freiheitsstrafe gilt als am 9. September verbüßt.“²¹³

Neben dem Verfahren gegen Czermak leitete die Staatsanwaltschaft Innsbruck auch Verfahren gegen den Anstaltsleiter von Valduna Dr. Josef Vonbun, gegen die Euthanasie-Ärzte Dr. Mennecke, Dr. Renno und Dr. Lonauer, sowie gegen Pfleger und Büroleiter der Mordanstalt Hartheim ein.²¹⁴

Die Ermittlungen gegen Dr. Josef Vonbun

Zur Person Josef Vonbuns

Josef Vonbun wurde am 11. April 1902 als Sohn eines Zollbeamten im Feldkircher Stadtteil Altstadt geboren. Seine Schulzeit absolvierte er in Feldkirch und studierte anschließend Medizin in Innsbruck, wo er sein Studium 1926 auch abschloss. Nachdem er vorerst als Assistenzarzt in der Innsbrucker Gerichtsmedizin unterkam, nahm er im Sommer 1931 eine Stelle als Sekundararzt in der niederösterreichischen Landesirrenanstalt Mauer-Öhling an.²¹⁵

Nachdem Vonbun 1935 nach Feldkirch zurückgekehrt war und eine Praxis als Facharzt für Neurologie und Psychiatrie eröffnete, trat er vermutlich im Jahr 1937 der damals verbotenen NSDAP bei und wurde Sturmarzt der SA. Er geriet dadurch jedoch nicht in Konflikt mit Behörden und Gesetz²¹⁶. Bereits kurz nach dem „Anschluss“ wird Vonbun zum Beauftragten für Rassenpolitik der NSDAP-Kreisleitung für Bludenz und Feldkirch bestellt.²¹⁷

Die Bestellung Vonbuns zum Anstaltsleiter der Landes- Heil- und Pflegeanstalt Valduna, die auf seinen Vorschlag hin umbenannt worden war, durch die neuen Machthaber am 1. Dezember 1938 (Egger, 1990, S. 192), stellte für den Ärzte einen klaren Karrieresprung dar: „Fest steht jedenfalls, daß Vonbun die Jahre in Feldkirch als Frei praktizierender Facharzt für Psychiatrie (...) nicht angenehm erlebt hat. Er mußte seine Ernennung zum

²¹³ Entlassung Czermak, 09.09.1950 – Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Akt 20322/3

²¹⁴ Vgl. AchRAINER & EbNER, 2006, S. 74

²¹⁵ Vgl. Pichler, 2012, S. 208

²¹⁶ Personalfragebogen NSDAP, 11.06.1938 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²¹⁷ Vgl. (Pichler, 2012, S. 208

Direktor der zwangsweise vereinigten Anstalten in Valduna mit einem Gefühl der Dankbarkeit gegenüber den neuen Herren registriert haben, was bekanntlich Loyalität schafft – mehr als ideologische Bindung.“²¹⁸

Ebenso wie im Falle Czermaks, legt die Betrachtung der familiären Situation Vonbuns eine persönliche Verstrickung in das NS-Euthanasieprogramm offen: so befand sich die Mutter von Vonbuns Frau Anna, die er in Innsbruck kennen lernte und die ihm ein behindertes Kind gebar, bereits während Vonbuns Tätigkeit in Niederösterreich unter seinen PatientInnen und wurde später auf sein Ansuchen in die Anstalt Hall verlegt.²¹⁹

Nach dessen Selbstmord hatte Vonbun auch an der Obduktion von Annas Vater teilgenommen. Als seine Frau die Scheidung einreichen wollte, reagierte Vonbun mit einer Klage, in der er die Mutter sowie drei weitere Verwandte von Anna wegen Erbschädigung denunzierte. Schlussendlich verstarb Annas Onkel unter Vonbuns Aufsicht in Valduna während seine Schwiegermutter nach Hartheim deportiert und ermordet wurde – ein Schicksal das Vonbun wohl auch seiner Frau zugedacht hatte, der er in seiner Klage psychische „Defekte“ vorwarf.²²⁰

Nachdem er sich nach der Auflösung der Heil- und Pflegeanstalt Valduna als Arzt zur Luftwaffe gemeldet hatte, kehrte Vonbun nach Kriegsende nicht mehr nach Österreich zurück, sondern ließ sich als praktischer Arzt in Stockach in der Nähe des Bodensees nieder und bemühte sich um eine deutsche Staatsbürgerschaft.²²¹

Diese „Flucht“ in die Bundesrepublik Deutschland nach seiner Entlassung aus der alliierten Kriegsgefangenschaft, legt die Vermutung nahe, dass Josef Vonbun bewusst versuchte sich der österreichischen Justiz und damit der Rechenschaft für seine Mitarbeit an den Deportationen aus der Valduna zu entziehen.

Beteiligung am NS-Euthanasieprogramm

Dr. Josef Vonbun hatte Meinrad Pichler zu Folge die „Rolle als Haupttäter der »Euthanasie« in Vorarlberg“ (Pichler, 2012, S. 209) inne, obwohl Gauamtsleiter Dr. Hans

²¹⁸ Egger, 1990, S. 245

²¹⁹ Vgl. Pichler, 2012, S. 208

²²⁰ Vgl. Egger, 1990, S. 246-247

²²¹ Vgl. Pichler, 2012, S. 210

Czermak für die Deportationen aus Vaduna den ersten Ansprechpartner für die Organisatoren der GEKRAT darstellte.²²²

Auch wenn der Termin des ersten Besuchs des Euthanasiearztes Dr. Georg Renno in Valduna bis heute unklar ist, besteht kein Zweifel, dass Vonbun von diesem über das Schicksal seiner PatientInnen aufgeklärt wurde. Auch wurde sein Verhalten von Renno als kooperativ beschrieben – eine Einschätzung die auch von Gernot Egger geteilt wird.²²³

Die Gelegenheit für Dr. Josef Vonbun zu Gunsten seiner Schützlinge während Rennos zweitem Besuch zu intervenieren blieb ungenutzt. Ganz im Gegenteil nutzte der Anstaltsleiter den durch die erste Deportation freigewordenen Platz um neue Insassen, die er aus Versorgungs- und Armenhäusern holte, in Valduna aufzunehmen.²²⁴

Die Selektionen der umliegenden Anstalten und die Einweisung der Insassen in die eigene Anstalt interpretiert Pichler als Versuch Vonbuns, die Kontrolle über seine Anstalt zu wahren, nachdem er bei Personalentscheidungen übergangen wurde:

„Wenn er sich schon gegen die Vorarlberger Altnazis nicht durchsetzen kann, so will er doch bei der Durchführung des Tötungsprogramms im Jahre 1940 in seinem Bereich der Cbef sein, das heißt der Herr über Leben und Tod »seiner« Pfleglinge. Um seine Führungsrolle innerhalb der »Aktion T4« auch nach außen hin zu zeigen, unternimmt er persönliche Visiten (samt Selektion) in den örtlichen Armenhäusern, instruiert die Amtsärzte und erstellt scharfe Gutachten.“²²⁵

Dass diese Eigenmächtigkeit Vonbuns nicht erwünscht war, zeigt die Intervention von Gauamtsleiter Czermak, der die Gutachten des Feldkircher Arztes als nicht gesetzeskonform kritisierte und PatientInnen von den weiteren Deportationen aus Valduna zurückstellen ließ. Vonbun wiederum beschwert sich beim Leiter der Tötungsanstalt Hartheim Dr. Rudolf Lonauer über Czermaks Versuch, seine Arbeit zu behindern.²²⁶

²²² Vgl. Pichler, 2012, S. 210

²²³ Vgl. Egger, 1990, S. 202-203

²²⁴ Vgl. Egger, 1990, S. 203

²²⁵ Pichler, 2012, S. 209

²²⁶ Vgl. Pichler, 2012, S. 209

Eben diese Selektierung von Insassen der Versorgungs- und Armenhäuser stellt die maßgebliche Mitschuld Vonbuns am nationalsozialistischen Euthanasieprogramm in Vorarlberg dar, wie Gernot Egger festhält:

„Es kann nicht den Schatten eines Zweifels daran geben, daß Dr. Vonbun aus eigener Initiative, ohne Befehl und ohne Befehlsnotstand Selektionen vorgenommen hat, zu denen er noch nicht einmal innerhalb des nationalsozialistischen Systems berechtigt war. Dies wiegt umso schwerer, als gerade die Insassen der Armenhäuser oft keineswegs geisteskrank, sondern nur behindert, taubstumm, blind oder einfach zurückgeblieben waren.“²²⁷

Österreichische Ermittlungen gegen Dr. Vonbun

Der erste Schritt zu einer justiziellen Ahnung von Dr. Josef Vonbun erfolgte bereits am 14. September 1945 durch das Amt des Vorarlberger Landesausschusses: rückwirkend mit dem 1. Mai 1945 wurde Vonbun wegen nationalsozialistischer Betätigung von seinem Dienst enthoben. Das Schreiben wurde an die Anschrift der Anstalt Valduna versandt.²²⁸

Am 10. April 1946 machte der Direktor des Vorarlberger Landesamtes in Bregenz die Staatsanwaltschaft Feldkirch schriftlich auf neue Erkenntnisse Vonbun betreffend aufmerksam. Gegen Vonbun, der bisher nur als illegaler Nationalsozialist verfolgt wurde, wurde in einem angehängten Bericht der Gesundheitsabteilung des Landesamtes der Verdacht der Beteiligung an einem Kriegsverbrechen erhoben.²²⁹

In diesem Bericht des Feldkircher Amtsarztes Dr. Müller an die Vorarlberger Landeshauptmannschaft belastete Müller Vonbun insofern schwer, als dass er von dessen willkürlichen Selektionen und Abtransporten von Insassen der Armenhäuser Vorarlbergs zu berichten wusste. Müller schilderte ebenfalls, dass er Vonbuns Aktivitäten durch eine Beschwerde bei Gauleiter Hofer zu stoppen vermochte, Vonbun aber darauf mit einer Anzeige reagierte.²³⁰

²²⁷ Egger, 1990, S. 209

²²⁸ Vgl. Vorarlberger Landesausschuss an Valduna, 14.09.1945 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²²⁹ Vgl. Vorarlberger Landesamt an StA. Feldkirch, 10.04.1946 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²³⁰ Vgl. Bericht Dr. Müller, 01.03.1946 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

Im Mai 1946 – also recht genau ein Jahr nach Kriegsende – begann die Kriminalabteilung für Vorarlberg, die ihren Sitz in Feldkirch hatte, damit, dringende Ersuchsschreiben an verschiedene Polizei- und Gendarmerieposten in Vorarlberg und West-Österreich auszusenden, in denen um Mithilfe bei den Ermittlungen gegen Dr. Josef Vonbun gebeten wurde.²³¹

Konkret hieß es in einem dieser Schreiben:

„Die Staatsanwaltschaft Feldkirch hat Aufforderung erteilt, gegen Dr. Josef Vonbun, ehem. Direktor der Landesheilanstalt Valduna in Rankweil, Ermittlungen i.S. der §§ 3, 4 Kriegsverbrechergesetz 10, 11 Verbotsgesetz, in Verbindung mit §§ 5 und 134 StG. durchzuführen. Dr. Vonbun hat im Jahre 1941 zusammen 505 Geisteskranke teils nach Hall i.T., teils nach Niedernhart in O.Ö. abgegeben, wovon in den Jahren 1945/46 insgesamt 85 zurückkehrten. Bei allen 420 anderen ist anzunehmen, dass sie nicht mehr am Leben sind. Es wird gebeten, über die nachangeführten Personen bei den Pfarrämtern, bei der Gemeinde bezw. bei den Angehörigen des ev. Verstorbenen Nachfrage zu halten und feststellen zu lassen:

- a) ob die Personaldaten richtig sind, fehlende zu ergänzen und*
- b) ob, wann und wo siwie (sic!) an welchen Folgen der Kranke verstorben ist oder wo er sich zur Zeit im Aufenthalte befindet.*

Bericht wird sehr dringend erwartet.

I.A. Gez. Österle eh.

*Krim. Bezirksinspektor*²³²

Im Anhang an den Text befanden sich die Namen der gesuchten Personen, sowie einige weitere Basisinformationen wie Geburtstag, Geburtsort, Tag und Ort der Deportation sowie der Diagnose.²³³

²³¹ Vgl. Ersuchsschreiben der Kriminalabteilung Vorarlberg an Gendarmerieposten Rattenberg in Tirol, 09.05.1946 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²³² Ebd.

²³³ Vgl. Ebd.

Die Qualität der Antwortschreiben die die Kriminalabteilung darauf hin bekamen war höchst unterschiedlich. Teils wurden nur Personenangaben (bzw. auch Todesdaten/-ursachen etc.) nur kurz und bündig ergänzt und aufgelistet²³⁴, während andere Behörden seitenlange Befragungen von Verwandten an die Antwortschreiben anfügten.²³⁵

Neben dem Bericht von Dr. Müller wurde Vonbun zusätzlich in einer Zeugenaussage von Dr. Klebelsberg zu den Ermittlungen gegen Dr. Hans Czermak im Mai 1946 schwer belastet. Klebelsberg gab dabei zu Protokoll, dass er nachträglich erfahren habe, „dass der seinerzeitige Direktor der Pflegeanstalt Valduna namens Vonbun mit der Sache (dem Mordprogramm der Aktion T4 – Anm. d. Autors) vollkommen einverstanden war und er sogar selbst in den Armen- bzw. Versorgungshäusern im Lande Vorarlberg herumgefahren ist und in seinem Auto die Leute dort herausgeholt habe.“²³⁶

Aus einem vorläufigen Ermittlungsbericht der Bundespolizeidirektion Innsbruck vom 9. Juni 1946 geht hervor, dass die Ermittlungen bereits Früchte trugen und gegen Dr. Josef Vonbun konkrete Vorwürfe erhoben werden konnten. Zu diesem Zeitpunkt warf man Vonbun Selektion und Verlegung von 79 Insassen von Armenhäusern nach Valduna und die Deportation von insgesamt 477 PatientInnen aus Valduna nach Niedernhart bzw. nach Hall vor, von denen lediglich 35 zurückgekehrt bzw. überlebt haben sollten. Seitens der Ermittler wurden Rückschlüsse auf Vonbuns positive Einstellung zur Aktion T4 auf Grund seiner Anzeige gegen seinen Kollegen Dr. Gassner gezogen, da dieser einer Anstaltsschwester zu verstehen gegeben hatte, dass die PatientInnen ermordet werden sollten.²³⁷

Einem weiteren Ermittlungsbericht der Vorarlberger Kriminalabteilung Ende 1947 ist zu entnehmen, dass nicht nur seitens österreichischer Behörden gegen Vonbun ermittelt wurde: seine geschiedene Frau wurde mehrmals vom französischen Sicherheitsdienst vernommen, die versuchten Vonbuns Aufenthaltsort herauszufinden. Zu jener Zeit galt Vonbuns Aufenthalt als ungewiss, seine karrieristische Laufbahn während des Krieges

²³⁴ Vgl. Beantwortung Ersuchsschreiben durch Gendarmeriepostenkommando Bludenz, 06.06.1946 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²³⁵ Vgl. Beantwortung Ersuchsschreiben durch die Stadtpolizei Dornbirn, 26.10.1946 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²³⁶ Zeugenaussage Dr. Klebelsberg, 15.05.1946 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²³⁷ Vgl. Bericht BPD Innsbruck, 09.06.1946 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

konnte jedoch geklärt werden und es wurde vermutet, er befände sich in alliierter Kriegsgefangenschaft. Die Ergebnisse der Ersuchsschreiben ermöglichten es den Behörden außerdem, erstmals konkrete Angaben über Vorarlberger Euthanasieopfer zu machen. Neuerdings wurde auch gegen Dr. Gassner, Dr. Vonbuns Stellvertreter in Valduna, ermittelt.²³⁸

Trotz der Fülle an Ermittlungsergebnissen und der schwerwiegenden Vorwürfe und Anschuldigungen gegen Dr. Josef Vonbun, kam es zu einer schrittweisen Einstellung des Verfahrens in Österreich: im Glauben Vonbun befände sich noch in Kriegsgefangenschaft übertrug die Staatsanwaltschaft Feldkirch den Fall mit 12. Jänner 1948 an die Staatsanwaltschaft Innsbruck. Diese wiederum hat das Verfahren kurz darauf „wegen unbekanntem Aufenthaltes des Dr. Vonbun bis zu seiner Betretung eingestellt“.²³⁹

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Konstanz

Aus einem Schreiben der Staatsanwaltschaft Konstanz an die Landesjustizverwaltung Ludwigsburg vom 28. Februar 1961 sind die Anfänge der deutschen Ermittlungen zu entnehmen: so wurde Dr. Josef Vonbun bereits Anfang Februar auf Ersuchen des Landesgerichts Innsbruck vor dem Amtsgericht Pullendorf vernommen. Im Anschluss an diese Vernehmung bemühte sich die Staatsanwaltschaft Konstanz sichtlich um eine weitere Verfolgung des Falles in der BRD. Auf Grund von Vonbuns deutscher Staatsbürgerschaft schien ein Verfahren in Österreich unmöglich, „da ein Auslieferungsantrag wohl sicher notfalls abgelehnt werden müsste.“²⁴⁰

In seiner Vernehmung als Beschuldigter am 7. Februar 1961 in Pullendorf gab Vonbun zu Protokoll, dass er die Leitung der Anstalt Valduna nur übernommen habe um die dortigen, „trotzlosen“ Bedingungen zum Wohle der Patienten zu verbessern. Er selbst – so Vonbun – wäre dem NS-Euthanasieprogramm stets ablehnend gegenüber gestanden und hätte die Selektion der Armenhäuser lediglich zum Schutze einzelner Insassen

²³⁸ Vgl. Bericht der Vorarlberger Kriminalabteilung, 27.12.1946 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²³⁹ Vgl. Vorarlberger Landesregierung an StA. Konstanz, 22.02.1963 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁴⁰ Vgl. StA. Konstanz an Landesjustizverwaltung Ludwigsburg, 28.02.1961 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

vorgenommen. Generell habe er sich nur auf Grund der Drohungen von Dr. Renno und Dr. Lonauer an der Aktion beteiligt.²⁴¹

Auch geht aus der Befragung hervor, dass sich Vonbun während seiner Zweiten Kriegsgefangenschaft auf seine deutsche Staatsbürgerschaft berufen hatte, um in die Bundesrepublik Deutschland überstellt zu werden. Nach seiner Entlassung aus dem Lager Ludwigsburg zu Weihnachten 1946 wurde er eigenen Angaben zu Folge „entnazifiziert“ und konnte schließlich am 1. Jänner 1950 eine Praxis in Stockach eröffnen.²⁴²

Eine Überprüfung der Staatsanwaltschaft Konstanz im Folgejahr ergab, dass Josef Vonbun „mit Wirkung vom 30.9.1955 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat.“²⁴³

Noch im Jahr 1962 wurde Vonbun zu zwei weiteren Fällen vernommen. In einem sollte er als Zeuge gegen den ehemaligen Gauleiter Hofer auftreten, der von Vonbun allerdings eher ent- als belastet wurde.²⁴⁴ Im zweiten Fall belastete Josef Vonbun den ehemaligen Euthanasiearzt Dr. Renno schwer: er warf ihm vor, bei seinen Besuchen in Valduna Drohungen gegen Vonbun ausgesprochen zu haben, sollte dieser (passiven) Widerstand leisten und bei seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Euthanasieprogramm bleiben. Eigene Beschuldigungen durch Dr. Czermak wies Vonbun zurück und stellte sich weiter als Gegner der NS-Euthanasie dar, der versucht hatte – unter Gefahr seines Lebens – einzelne PatientInnen zu retten.²⁴⁵

In einem vorläufigen Ermittlungsbericht Ende 1962 wurden von der Staatsanwaltschaft Konstanz schwere Vorwürfe gegen Vonbun erhoben. So wurde Vonbun zur Last gelegt einerseits über die bevorstehende Ermordung der PatientInnen aus Valduna im Bilde gewesen zu sein, andererseits aber auch darüber, dass die Anstaltsräumung lediglich als Folge der Euthanasie-Aktion einzuschätzen war. Den belastenden Aussagen von Dr. Müller und Dr. Gassner wurde Glauben geschenkt, während Vonbun vorgeworfen wurde,

²⁴¹ Vgl. Aussage Dr. Vonbun, 07.02.1961 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁴² Vgl. Ebd.

²⁴³ Vgl. Landratsamt Stockach an StA. Konstanz, 19.12.1962 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁴⁴ Zeugenaussage Vonbun zu Hofer, 17.11.1962 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁴⁵ Vgl. Zeugenaussage Vonbun zu Renno, 18.09.1962 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

sich in Widersprüche verstrickt zu haben. Auch wurde dem Beschuldigten ein „bewiesenes eigenes Interesse“²⁴⁶ an der Tötung der Anstaltsinsassen zugeschrieben.²⁴⁷

Ein Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 22. Februar 1963 an die Staatsanwaltschaft Konstanz, in dem diese über die Einstellung der österreichischen Ermittlungen gegen Dr. Josef Vonbun in Österreich informiert wurde, bot die Benutzung der in Österreich zusammengetragenen Ermittlungsergebnisse an.²⁴⁸

Im Zuge der Ermittlungen gegen Dr. Josef Vonbun wurden im Jahr 1963 mehrere Zeugen vernommen – mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen: Dr. Schweiger beispielsweise, der Vonbun nie persönlich kennen lernte, konnte keine brauchbaren Angaben zu Selektionen durch Vonbun machen.²⁴⁹ Dr. Ritter hingegen belastete Vonbun zwar als ideologischen Nationalsozialisten, sprach ihm aber keinerlei Chance auf Widerstand während der Aktion T4 zu.²⁵⁰ Dr. Czermak wiederum entlastete Vonbun insofern, als dass dieser die Selektion der Versorgungshäuser wohl „in Benehmen mit Dr. Lonauer“²⁵¹ durchführte, berichtete aber von Abtransporten durch Vonbun persönlich. Auch wusste er davon zu berichten, dass er die Einstellung von Vonbuns Selektionen veranlasst hatte, worauf dieser mit einer Anzeige gegen ihn und Dr. Müller bei Dr. Lonauer reagierte.²⁵²

Einzig Dr. Renno belastete Vonbun in seiner Aussage schwer: er stellte seine Besuche in Valduna als gänzlich anders dar, als dies durch Vonbun geschehen war. Anstatt eines Disputs über das Euthanasieprogramm wusste er von einer eher freundschaftlichen Atmosphäre zu berichten, in der keinerlei Drohungen oder Zwang nötig gewesen wären. Ganz im Gegenteil hätte Vonbun am Ende des zweiten Besuches selbst eine weiterführende Mitarbeit am Euthanasieprogramm angeboten.²⁵³

²⁴⁶ Ermittlungsergebnis der StA. Konstanz, 11.12.1962 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁴⁷ Vgl. Ebd.

²⁴⁸ Vgl. Vorarlberger Landesregierung an StA. Konstanz, 22.02.1963 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁴⁹ Vgl. Zeugenaussage Schweiger zu Vonbun, 14.05.1963 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁵⁰ Vgl. Zeugenaussage Ritter zu Vonbun, 14.03.1963 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁵¹ Zeugenaussage Czermak zu Vonbun, 11.09.1963 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁵² Vgl. Ebd.

²⁵³ Vgl. Zeugenaussage Renno zu Vonbun, 19.02.1963 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

Offenkundige Widersprüche zwischen den verschiedenen Aussagen dürften auch der Grund für eine recht pessimistische Einschätzung der Ermittlungslage durch die Kriminalabteilung Vorarlberg gewesen sein. Diese verlautbarte in einem Schreiben vom November 1963, die bundesdeutschen Ermittlungen gegen Vonbun „gestalten sich äußerst schwierig“²⁵⁴.

In dem Schreiben der Kriminalabteilung wurden abermals die konkreten Vorwürfe, die nicht nur von Dr. Müller sondern auch von Dr. Leonhard Gassner gegen Dr. Josef Vonbun erhoben wurden, erläutert. So hatte Gassner unter anderem angegeben, „dass Dr. Vonbun persönlich nach verschiedenen Orten im Lande Vorarlberg mit seinem Auto gefahren sei und in den Armenhäusern die schwachsinnigen und gebrechlichen Personen bestimmt habe, die in die Anstalt Valduna verlegt werden müssten. Er habe selbst gesehen, daß Dr. Vonbun solche Leute aus dem Bregenzerwald in seinem Auto persönlich in die Valduna gebracht habe.“²⁵⁵

Aus dem Schreiben geht auch hervor, dass unter anderem ein Zeuge, der im Kreis Bludenz als Amtsarzt tätig war und seinen Sitz im Gesundheitsamt hatte, die Initiative für die Selektionen im Raum Bludenz klar bei Dr. Vonbun sah.²⁵⁶

Als dieser im Februar 1964 erneut als Beschuldigter vernommen wurde, konnte er erst überhaupt keine Angaben zu eben diesen Selektionen machen. Erst nach der Befragung gab er an, eventuell doch in besagtem Armenhaus gewesen zu sein.²⁵⁷

Prinzipiell blieb Vonbun während seiner zweiten Vernehmung in eigener Sache bei seinen bisherigen Aussagen. Erstaunlich ist jedoch, dass er von selbst die „Erbschädigung“ der Familie seiner ersten Frau als Problem ansprach. Betreffend der belastenden Aussagen von Dr. Renno stritt Vonbun alles ab. Auch seine freiwillige Meldung zur Wehrmacht stellte er nun als Flucht vor eventuellen Konsequenzen für die Streichung von PatientInnen dar und sagte aus, die Verlegungstransporte in die bereits gelehrte Anstalt Hall hätten nichts mit dem Euthanasieprogramm zu tun gehabt.

²⁵⁴ Kriminalabt. Vorarlberg an StA. Feldkirch, 12.11.1963 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁵⁵ Ebd.

²⁵⁶ Vgl. Ebd.

²⁵⁷ Vgl. Aussage Dr. Vonbun, 26.02.1964 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

Sämtliche andere Vorwürfe stritt er konsequent ab oder konnte sich nicht an die Vorfälle erinnern.²⁵⁸

Ein vorläufiger Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft Konstanz, der etwa einen Monat nach Vonbuns zweiter Vernehmung angefertigt wurde, liest sich grundlegend anders als das 1962 erstellte Dokument: während die Vorwürfe wegen der Beteiligung an der Meldebogen-Aktion bestehen blieben, wurde das eigene Interesse und die eigene Beteiligung Vonbuns bei der Selektion der Insassen der Versorgungsanstalten in Frage gestellt. Trotz dem Vorliegen der Anzeige, die Vonbun gegen Dr. Czermak und Dr. Müller nach deren Intervention bei Dr. Lonauer tätigte, sein eine „eigene Initiative (...) mit genügender Sicherheit nicht nachzuweisen.“²⁵⁹

In einem Schreiben an das österreichische Innenministerium schrieb die Staatsanwaltschaft Konstanz davon, dass im Fall der Deportationen nach Niedernhart der Verdacht auf Beihilfe zum Mord bestünde. Da jedoch auch ein Teil der nach Hall verlegten PatientInnen später nach Niedernhart verbracht und ermordet wurde, bestand der Verdacht, „dass der Beschuldigte auch diese Personen bewusst der Tötung preisgegeben hat.“²⁶⁰

In dem Schreiben bat die deutsche Staatsanwaltschaft die österreichischen Behörden darum, mittels weiterer Zeugenbefragungen die Glaubwürdigkeit von Dr. Rennos Aussagen zu überprüfen. Neben weiteren Anstaltsdirektoren die mit Renno zu tun hatten, sollten in der Sache Vonbun auch dessen erste Frau Anna und eine ehemalige Ordensschwester der Valduna vernommen werden.²⁶¹

Aus dem Antwortschreiben der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit des Bundesministerium für Inneres geht hervor, dass zwar mehrere Ermittlungen und teils Prozesse gegen Anstaltsleiter und Ärzte in Bezug auf eine Teilnahme am nationalsozialistischen Mordprogramm geführt wurden, die darin getätigten Aussagen enthalten jedoch recht wenig Informationen zur Glaubwürdigkeit von Rennos Vorwürfen gegen Vonbun. Auch die Aussagen diverser Anstaltsschwestern aus Valduna sind wenig

²⁵⁸ Vgl. Ebd.

²⁵⁹ Ermittlungsbericht der StA. Konstanz, 31.03.1964 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁶⁰ StA. Konstanz an BMI, 15.06.1965 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁶¹ Vgl. Ebd.

aussagekräftig. Ein neuer Vorwurf gegen Dr. Josef Vonbun geht jedoch aus der Aussage der Ex-Frau heraus: so habe dieser sogar die eigene Schwiegermutter, die in Hartheim/Niedernhart ermordet wurde, bewusst der Euthanasieaktion zugeführt.²⁶²

In ihrem Schreiben zur Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Josef Vonbun vom 21. Juni 1966 begründete die Staatsanwaltschaft Konstanz ihr Vorgehen grundsätzlich damit, dass eine Nötigung Vonbuns durch Dr. Renno und Dr. Lonauer nicht ausgeschlossen werden konnte. Somit konnte für die Staatsanwaltschaft „das Vorliegen des Schuldausschließungsgrundes des § 52 StGB nicht ausgeschlossen werden“²⁶³ und das Verfahren war einzustellen.²⁶⁴

In den Ausführungen zu den Gründen für die Einstellung wird ersichtlich, dass den Angaben des Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft mehrfach geglaubt wurden, beispielsweise was Art und Zeitpunkt der Besuche Rennos in Valduna, oder die strikte Trennung zwischen den Transporten nach Niedernhart und jenen nach Hall betraf. Wie bereits der Schuldausschließungsgrund bezeugt, sprach für die Staatsanwaltschaft auch nichts gegen die Aussage Vonbuns, er hätte nur auf Grund von Drohungen seitens der beiden Euthanasieärzte Renno und Lonauer gehandelt. Auch wurde ein Unwillen Vonbuns zur Mitarbeit nicht für unwahrscheinlich gehalten.²⁶⁵

Den belastenden Aussagen von Dr. Renno wurde seitens der Staatsanwälte wenig Glauben geschenkt, da dieser selbst Wissenslücken zugab und seine Angaben mehrfach widersprüchlich waren. Auch frühere Aussagen von Dr. Klebelsberg und Dr. Gassner senkten die Glaubwürdigkeit Rennos für die Staatsanwaltschaft.²⁶⁶

Als Entlastung für den Beschuldigten sah die Staatsanwaltschaft mehrere Aspekte an: Vonbun wurde unter anderem seine freiwillige Meldung zur Wehrmacht angerechnet und damit seiner Darstellung, er hätte dies getan um den Konsequenzen für seine Korrekturen der Transportlisten zu entgehen, Glauben geschenkt.²⁶⁷ Auch das früher konstatierte Eigeninteresse konnte die Staatsanwaltschaft nicht mehr erkennen: „Dem Beschuldigten

²⁶² Vgl. BMI an StA. Konstanz, 06.12.1965 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁶³ Bericht über Einstellung des Verfahrens der StA. Konstanz, 21.06.1966 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁶⁴ Vgl. Ebd.

²⁶⁵ Vgl. Ebd.

²⁶⁶ Vgl. Ebd.

²⁶⁷ Vgl. Ebd.

ist ferner nicht nachzuweisen, daß er bestrebt war, in eigenmächtiger Weise geistig kranke Insassen der Versorgungs- und Armenhäuser in die Anstalt Valduna zu verlegen, um sie den Transporten nach Niedernhart anschließen zu können.²⁶⁸

Ganz im Gegenteil beurteilte die Staatsanwaltschaft die Ergebnisse ihrer Ermittlungen in diesem Punkt als eher entlastend. So wurde das Interesse Rennos und Lonauers an den Versorgungsanstalten als Argument für Dr. Vonbuns Darstellung, es hätte Transportlisten auch für die Insassen der Versorgungsheime gegeben, von denen er PatientInnen nach Untersuchungen streichen konnte, ausgelegt. Auch soll die Aktion maßgeblich von dem Personal der Gesundheitsämter geleitet worden sein, was gegen ein eigenmächtiges Handeln Vonbuns spreche. Einzelne Entlassungen von Insassen der Versorgungsheime wurden als Indiz für Vonbuns ablehnende Haltung gegenüber dem Euthanasieprogramm verstanden.²⁶⁹

Eine Anzeige von Dr. Vonbun gegen Dr. Gassner konnte laut Staatsanwaltschaft nicht nachgewiesen werden. Die mehrtägige Verhaftung Gassners durch die Gestapo wiederum wurde als Beleg für Strafen auf widerständiges Handeln verstanden und wurde für Vonbun so als entlastend interpretiert.²⁷⁰

Als einzig strafrechtlich relevanter Punkt wurde die Mitbeteiligung an der Meldebogen-Aktion und den Deportationen nach Niedernhart angesehen, was als Beihilfe zum Mord erachtet wurde. Dabei wurde Vonbuns Wissen über die Aktion T4 zwar als belastend gewertet – weil ein Verbotsirrtum somit ausgeschlossen werden konnte – dem Beschuldigten wurde aber zugesprochen, dass er mit dem Akt der Tötung nichts zu tun hatte und auch der Transport von anderer Stelle organisiert wurde. Für die Staatsanwaltschaft blieb der Tatbestand der Beihilfe zum Mord dennoch bestehen und wurde lediglich – wie bereits ausgeführt – wegen des Verdachtes der Nötigung durch Dr. Renno und Dr. Lonauer nicht weiter verfolgt.²⁷¹

Keinen Eingang in den abschließenden Bericht der Staatsanwaltschaft fanden die Vorwürfe der Ex-Frau. Deren Aussage wurde zwar zur Bestätigung der freiwilligen Meldung zur Wehrmacht herangezogen, der Vorwurf der zum Mord freigegebenen

²⁶⁸ Ebd.

²⁶⁹ Vgl. Bericht über Einstellung des Verfahrens der StA. Konstanz, 21.06.1966 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁷⁰ Vgl. Ebd.

²⁷¹ Vgl. Ebd.

Schwiegermutter jedoch ausgeklammert.²⁷² Auch ein Schreiben Dr. Czermaks an Dr. Müller, in welchem von der Anzeige Vonbuns gegen Müller²⁷³ zu lesen ist, blieb unberücksichtigt. Ebenso die Aussage Dr. Gassners zu Vonbuns eigenmächtigem Handeln während der Selektion der Insassen der Versorgungshäuser.²⁷⁴

Zwischenfazit

Wie bereits dargelegt, verlief die strafrechtliche Verfolgung von NS-TäterInnen in Österreich über weite Strecken nur sehr schleppend und von einer wirklichen justiziellen Aufarbeitung kann nur bedingt die Rede sein.

Eine Ausnahme stellen dabei die ersten Nachkriegsjahre dar: die umfassenden Ermittlungen die von der Staatsanwaltschaft Feldkirch angestellt wurden, um die Abläufe in Valduna zu rekonstruieren und die Mitbeteiligung des damals in Österreich verfolgten Dr. Josef Vonbun zu eruieren fielen in jene Phase der justiziellen Verfolgung vor dem Jahr 1948, in der etwa 80 Prozent der Ermittlungen gegen NS-TäterInnen geführt und drei Viertel der Urteile gesprochen wurden.²⁷⁵

Auch der Volksgerichtsprozess und das Urteil gegen Dr. Hans Czermak fielen noch in die erste Phase der Nachkriegsjustiz, was mitunter auch das vermeintlich harte Urteil erklärt. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass dem Angeklagten lediglich eine Mitschuld an den in Hartheim begangenen Verbrechen vorgeworfen wurde, die die Staatsanwaltschaft auf Grund seiner organisatorischen Tätigkeiten im Zuge der Deportationen aus Hall und Valduna gegeben sah. Das Kapitel der „Hunger-“ oder „wilden Euthanasie“ wurde zu jenem Zeitpunkt für die Anstalt in Hall nicht ausreichend untersucht, um in den Prozess einfließen zu können.²⁷⁶

Im Gegensatz zu anderen nationalsozialistischen Verbrechen wie beispielsweise jenen gegen Roma und Sinti wurden Euthanasieverbrechen in jener frühen Phase der Nachkriegsjustiz recht hart abgestraft: „Ebenfalls vor allem in den ersten

²⁷² Vgl. Ebd.

²⁷³ Vgl. Dr. Czermak an Dr. Müller, 01.03.1941 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁷⁴ Vgl. Bericht über Einstellung des Verfahrens der StA. Konstanz, 21.06.1966 – Vorarlberger Landesarchiv Rep. 14-161: Dokumentensammlung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Schachtel XIV

²⁷⁵ Vgl. Kuretsidis-Haider, 2006, S. 330

²⁷⁶ Vgl. AchRAINER & EbNER, 2006, S. 74

Nachkriegsjahren erfolgte die justizielle Ahndung der nationalsozialistischen »Euthanasie«-Verbrechen. Mit fünf Todesurteilen und elf Strafen zwischen zehn und zwanzig Jahren bildeten die »Euthanasie«-Verfahren einen Schwerpunkt der österreichischen Volksgerichtsbarkeit.²⁷⁷

Die Prozessbestrebungen der Staatsanwaltschaft Konstanz – beziehungsweise besonders die Einstellung der Ermittlungen im Jahr 1966 – können ebenfalls nicht ohne deren politischen Hintergrund gesehen werden. So findet Ernst Klee, der darüber berichtet, dass der wissenschaftliche Gutachter in einem der Frankfurter Euthanasie-Prozesse im Jahr 1967 selbst eine einschlägige Karriere im Dritten Reich vorwies, folgende Worte für die justizielle Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der BRD: „Es war eine Zeit, da Anklagevertreter in Feindesland agierten: Richter konnten Nazis gewesen sein, von Anwälten war es bekannt, Geschworene sympathisierten mit den Angeklagten.“²⁷⁸

Tatsächlich kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass sich die Ermittlungen 20 Jahre nach Kriegsende sicherlich schwierig gestalteten. Ein Blick auf das politische Klima in der Bundesrepublik jener Jahre legt nahe, dass auch in der deutschen Bevölkerung ein gewisser Unwille zur Verfolgung von NS-Tätern herrschte. Eben jenes gesellschaftliche Klima, das bereits in den 1950ern herrschte und dem jener Unwille entsprang, fasst C.F. Rüter zusammen:

„Das alles ist nicht verwunderlich, denn eine umfassende Ahndung von NS-Verbrechen passte überhaupt nicht in die westdeutsche Landschaft jener Zeit. Es war die Zeit der Heimatfilme, der heilen Welt, der vergessenen Vergangenheit und der – wie durch ein Wunder – verschwundenen Nazis. Die Alliierten hatten gerade die letzten der von ihnen verurteilten Kriegsverbrecher entlassen. Die Zahl der westdeutschen NS-Verfahren ging rapide zurück, die Strafen für NS-Tötungsverbrechen waren inzwischen auf dem Niveau eines Einbruchsdiebstahls angelangt. Und es hagelte Freisprüche – sogar der Lieferant des Zyklon B ging straffrei aus.“²⁷⁹

Weiter heißt es ebenda: „Nicht wenige der alten NS-Elite hatten ihren Platz wieder gefunden – auch in Politik, Verwaltung, Polizei und Justiz. Und mit der neuen Bundeswehr gliederte sich die Bundesrepublik in ein Europa ein, das gemeinsam ein

²⁷⁷ Kuretsidis-Haider, 2006, S. 332

²⁷⁸ Klee, 2010, S. 516-517

²⁷⁹ Vgl. Rüter, 2007, S. 129

Schutzschild gegen den Kommunismus bilden sollte. Man wollte, kurzum, die Vergangenheit ruhen lassen.²⁸⁰

Trotz dieser weit verbreiteten, ablehnenden Haltung gegenüber der Verfolgung von NS-TäterInnen, schlug die Bundesrepublik Deutschland mit der Einrichtung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg ab dem Ende der 1950er einen grundsätzlich anderen Kurs ein als die Republik Österreich: so kam es in der BRD zu Beginn der 1960er Jahre zu einer großen Verfahrenswelle, im Zuge derer sowohl Opfer- als auch die Tätergruppen massiv ausgeweitet wurden und die mit einer deutlich höheren Anzahl an Höchsturteilen einherging. Diese Hochphase der justiziellen Verfolgung in der Bundesrepublik hielt bis zum Ende der 1980er Jahre an.²⁸¹

So ist es – trotz ähnlicher gesellschaftlicher Voraussetzungen – wohl dem Engagement der Zentralstelle zu verdanken, dass Deutschlands justizieller Umgang mit seiner NS-Vergangenheit heute zumeist grundlegend anders bewertet wird, als der Österreichs: „Während die Bundesrepublik Deutschland ihre restaurative Phase überwand, einen positiven Lernprozess in Gang brachte und ein klares Verhältnis zu den Naziverbrechen fand, erntete Österreich die Früchte seiner Drachensaat.“²⁸²

Offen bleibt einstweilen die Frage, ob Vonbun sich durch sein Absetzen in die BRD ganz bewusst der österreichischen Nachkriegsjustiz entziehen und somit einem vermutlich strengen Urteil für seine Mitwirkung am NS-Mordprogramm entkam.

²⁸⁰ Rüter, 2007, S. 129

²⁸¹ Vgl. Kuretsidis-Haider, 2006, S. 347

²⁸² Butterweck, 2003, S. 331

Finanzielle „Wiedergutmachung“

Der politische Begriff der „Wiedergutmachung“ entstammt dem Völkerrecht und bezog sich traditionell auf Reparationszahlungen nach Kriegen, die von Siegermächten an Verlierer gestellt wurden und über die eigene Kriegsschäden und –kosten refinanziert wurden.²⁸³

Zur „Wiedergutmachung“ der nationalsozialistischen Verbrechen im Zweiten Weltkrieg erwies sich diese Definition jedoch als wenig praktikabel:

„Nach dem Völkerrecht können nur Staaten Reparationen beanspruchen, damit waren sowohl die verfolgten Bürger des »Dritten Reichs« als auch die Vertriebenen bzw. Staatenlosen von entsprechenden Ansprüchen ausgeschlossen. Neben dieser rein formalen Ebene ist zudem die Dimension der nationalsozialistischen Verbrechen zu bedenken: Die an den eigenen Bürgern wie an der Bevölkerung anderer Staaten begangenen Verbrechen, insbesondere die Judenvernichtung, waren keine »Kriegsschäden« oder »gewöhnliche« Kriegsverbrechen, sondern Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Frieden, gegen die Menschheit.“²⁸⁴

In Österreich wurde der Begriff der „Wiedergutmachung“ aus deutschen Debatten übernommen und dient als „Oberbegriff für die Entschädigungsgesetzgebung, die Rückerstattung der vom Nationalsozialismus entzogenen Vermögen und die aufgrund des Luxemburger Vertrages von 1952 geleisteten Globalzahlungen an Israel“.²⁸⁵

War in Österreich kurz nach dem Ende des Krieges mit „Wiedergutmachung“ nur die Rückstellung „arisierter“ Besitzes gemeint, so wurde der Begriff immer weiter ausgeweitet und darunter bald auch „Entschädigungszahlungen für Einkommensverluste, Ausbildungsschäden, Verluste an Hausrat und Eigentum verstanden.“²⁸⁶

In Zusammenhang mit den Opfern der NS-Euthanasie ist dabei besonders der erste Aspekt – also der Versuch einer finanziellen Versorgung der Überlebenden sowie Entschädigungszahlungen und Leistungen an ehemalige PatientInnen und deren Nachkommen oder Angehörige – wirklich von Bedeutung.

²⁸³ Vgl. Forster, 2001, S. 24-25

²⁸⁴ Forster, 2001, S. 25

²⁸⁵ Bailer, 1993, S. 12

²⁸⁶ Bailer, 1993, S. 13

Was die Reichweite und Möglichkeiten einer staatlichen Wiedergutmachung betrifft, fasste David Forster treffend zusammen:

„Für Verfolgung, Tod und Folter kann es keine »Wiedergutmachung« in irgendeiner Form geben, wohl aber besteht eine moralische Verpflichtung der Nachfolgestaaten des »Dritten Reichs«, das Leid der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung anzuerkennen, die Folgen dieser Verfolgungen soweit wie möglich zu mildern, die Versorgung von Opfern sicherzustellen und sie in die Gesellschaft zu re-integrieren. Die Leistung materieller »Wiedergutmachung« befriedigt das Recht der Opfer auf Entschädigung, dies entbindet die Nachfolgestaaten jedoch keinesfalls von der Verantwortung, die moralischen, politischen oder finanziellen Folgen zu tragen.“²⁸⁷

Das Opferfürsorgegesetz

Das erste Opferfürsorgegesetz von 1945 war stark geprägt von der, in der Moskauer Deklaration 1943 festgehaltenen, Rolle Österreichs, das zwar als erstes Opfer des nationalsozialistischen, deutschen Imperialismus galt, aber dennoch eine Mitverantwortung an der Kriegsbeteiligung zu tragen hatte. Dabei sollte besonders der Beitrag, den die ÖsterreicherInnen selbst zur Befreiung vom deutschen Faschismus beitrugen, für die weitere Zukunft des Landes wichtig sein.²⁸⁸

So war das offizielle Österreich stark bemüht die Rolle, die der Widerstand tatsächlich spielte, stärker hervor zu heben. Dafür bediente man sich der Medien, besonders der Tageszeitung „Neues Österreich“, in der die WiderstandskämpferInnen zu Vorbildern erklärt wurden. In einem eigens von der Regierung herausgegebenen „Rot-Weiß-Rot“-Buch sollte indes die österreichische Opferrolle publizistisch untermauert werden.²⁸⁹

Dementsprechend wenig überraschen kann auch die damalige Definition von NS-Opfern, die stark politisch geprägt war: „Als Opfer des Nationalsozialismus wurden 1945 in erster Linie jene begriffen, die aufgrund ihres politischen Einsatzes zu Schaden bzw. ums Leben gekommen waren, darunter auch jene Funktionäre des austrofaschistischen Regimes, die

²⁸⁷ Forster, 2001, S. 29

²⁸⁸ Vgl. Bailer, 1993, S. 23

²⁸⁹ Vgl. Bailer, 1993, S. 23-24

unmittelbar nach dem »Anschluß« inhaftiert worden waren, also keinen Widerstand im eigenen Sinn geleistet hatten.²⁹⁰

Während österreichische Faschisten somit als antifaschistische Widerstandskämpfer deklariert wurden, wurden andere Opfergruppen nicht nur aus der Opferrolle ausgeschlossen:

„Die größte Gruppe der Opfer – die österreichischen Juden nämlich – wurde öffentlich verdrängt und höchstens als beklagenswerte Tote erwähnt. Überlebende Juden hatten keinen Platz im öffentlichen Diskurs. Politiker, aber auch Medien waren bemüht, den Anteil von Österreichern am Holocaust, die Plünderungen und pogromartigen Ausschreitungen des Jahres 1938 zu verschweigen – nicht zuletzt aus außenpolitischen Motiven.“²⁹¹

Als das erste Opferfürsorgegesetz (OFG) am 17. Juli 1945 als „Gesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies und demokratisches Österreich“ beschlossen wurde, sah man sich im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland nicht dazu verpflichtet Entschädigungsleistungen an NS-Opfer leisten zu müssen, sondern wollte in erster Linie ehemalige WiderstandskämpferInnen und die von ihnen gebrachten Opfer honorieren. Dies sollte besonders über Vorteile bei Kranken- und Pensionsversicherung, der Pensionsanrechnung oder der Bevorzugung bei der Vergabe staatlicher Wohnungen geschehen.²⁹²

Bereits der Name des Gesetzes, lässt Schlüsse auf die politischen Hintergründe zu, wie David Forster festhält:

„Schon der Titel »Opferfürsorgegesetz« läßt die Leitlinie der österreichischen Politik hinsichtlich der »Wiedergutmachung« der nationalsozialistischen Verbrechen erkennen: Die diesbezügliche Argumentation lautete, daß der Staat Österreich als »erstes Opfer des Nationalsozialismus« keine (Mit-)Verantwortung für die während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft begangenen Verbrechen übernehmen müsse und sich dementsprechend auch keinerlei staatsrechtliche Verpflichtungen zur »Wiedergutmachung« an den Opfern ergeben würden. Die staatlichen Maßnahmen

²⁹⁰ Bailer, 1993, S. 24

²⁹¹ Bailer, 1993, S. 24

²⁹² Vgl. Bailer, 1993, S. 25

*zugunsten der Opfer wurden klar als freiwillige, mildtätige Fürsorge-Leistungen ausgewiesen.*²⁹³

Die Vergabe einer Rente war nicht nur an die Bedürftigkeit des NS-Opfers geknüpft, auch wurde in einem Absatz des Gesetzestextes festgehalten, dass WiderstandskämpferInnen sich aus der Pflicht für die Republik Österreich heraus am Wiederaufbau zu beteiligen hätten. Währenddessen koppelte man die Höhe der Opfer-Rente an jene von Kriegsoffizieren, was bedeutete, dass Wehrmichtsangehörige und WiderstandskämpferInnen finanziell gleichgestellt wurden.²⁹⁴

Den Zweck dieses ersten Opferfürsorgegesetzes als politisches Instrument statt als Mittel zur Entschädigung von NS-Opfern schildert Brigitte Bailer wie folgt: „Insgesamt dürfte das Opferfürsorgegesetz aus 1945 von seiner ersten Intention nicht mehr als eine Absichtserklärung zur Anerkennung und vielleicht auch Erfassung der Widerstandskämpfer gewesen sein. Über die Motive, die dieses Gesetz diktiert hatten, können aufgrund der mangelhaften Zugänglichkeit der Quellen nur Vermutungen angestellt werden.“²⁹⁵

Bereits 1946 regte sich immer lautere Kritik am Gesetz und an den Vorgängen in Österreich. So war ein Hauptkritikpunkt die mangelnde Entnazifizierung bzw. die Höhe der Zahlungen an die außer Dienst gestellten Nationalsozialisten im Staatsdienst. Währenddessen war eine Anrechnung des Opfer-Status nur schwer und lediglich für politisch Verfolgte möglich.²⁹⁶

Neben dem Wiedererstarken des nationalsozialistischen Lagers, dem die drei demokratischen Parteien bis zu einer Million WählerInnenstimmen zurechneten, prägten auch außenpolitische Vorgänge – besonders der aufziehende Kalte Krieg – die Stimmung in Österreich. Neben dem ungebrochenen Antisemitismus trat auch der (nationalsozialistische) Antikommunismus wieder öffentlicher zu Tage und der Kommunismus löste den Nationalsozialismus als größte Bedrohung für die junge Republik ab.²⁹⁷

²⁹³ Forster, 2001, S. 124

²⁹⁴ Vgl. Bailer, 1993, S. 25

²⁹⁵ Bailer, 1993, S. 26-27

²⁹⁶ Vgl. Bailer, 1993, S. 28-29

²⁹⁷ Vgl. Bailer, 1993, S. 30-31

Nach massiver Kritik an OFG und Regierenden durch verschiedene Personen aus dem Umfeld von KPÖ und Opferverbänden legte der Bundesminister für soziale Verwaltung dem Parlament am 13. Juni 1947 schließlich einen neuen Entwurf des Gesetzes vor. Dieser enthielt erstmals nicht nur aktiven Widerstand als Kriterium für einen Opferstatus, sondern erkannte auch passive Opfer des Nationalsozialismus als anspruchsberechtigte Opfergruppe an.²⁹⁸

Die Schwächen des ersten Gesetzes sollten damit Großteils ausgeräumt werden: „Im Vergleich zu dem neuen Entwurf und späteren Opferfürsorgegesetz 1947 machte das erste Opferfürsorgegesetz 1945 tatsächlich den Eindruck einer oberflächlichen Alibihandlung. Das Opferfürsorgegesetz 1945 enthielt keinerlei Detailbestimmungen bezüglich Rentenzuerkennung, die Definition der Anspruchsberechtigten war sehr allgemein gehalten.“²⁹⁹

Die Opfergruppen wurden im zweiten Gesetz dadurch erweitert, dass Personen mit einer speziellen Amtsbescheinigungen offiziell als aktive WiderstandskämpferInnen und Personen mit Opferausweis immer noch als passive anerkannt wurden, wobei sich erstere Gruppe recht deutlich mit den Bevorzugten des ersten Gesetzes überschneidet. Während eine Amtsbescheinigung weiterhin recht schwer zu bekommen war, aber auch dementsprechend entlohnen sollte, beschreibt Brigitte Bailer den Opferausweis eher als „moralische Anerkennung der Opfer des Faschismus“.³⁰⁰ Dies trifft wohl auch auf seine Wirkung zu: die InhaberInnen erfuhren kaum Vorteile – eher sogar Nachteile – durch das Vorweisen ihres Opferausweises.³⁰¹

Die nach dem zweiten Opferfürsorgegesetz vergebenen Renten waren wiederum an das Kriegsopfergesetz gekoppelt. Dennoch gab es nun drei unterschiedliche Formen der Rente, die für unterschiedliche Personen gedacht waren: die Opferrente sollte NS-Opfern mit schweren Gesundheitsschäden zu Gute kommen, die Hinterbliebenenrente war für die Witwen der NS-Opfer gedacht und die Unterhaltsrente sollte NS-Opfer vor der Armut bewahren, konnten sie nicht allein für ihren Lebensunterhalt aufkommen.³⁰²

²⁹⁸ Vgl. Forster, 2001, S. 125-126

²⁹⁹ Vgl. Bailer, 1993, S. 33-34

³⁰⁰ Bailer, 1993, S. 39

³⁰¹ Vgl. Bailer, 1993, S. 38-39

³⁰² Vgl. Bailer, 1993, S. 39-40

Auch die Bevorteilungen von WiderstandskämpferInnen und Opfern ähnelten stark denen aus dem Gesetz von 1945. So gab es zwar gewisse Vorteile für erstgenannte Gruppe, jedoch sollten auch die Existenzen der NS-Opfer abgesichert oder wenn möglich wieder aufgebaut werden. Dies geschah durch diverse Sozialleistungen, Steuerermäßigungen und eine geplante Bevorzugung auf Ämtern. Ebenfalls geblieben war aber die Angst des Gesetzgebers vor Missbrauch. Daher wurden strikte Regeln erstellt, nach denen die Bevorteilungen durch das Opferfürsorgegesetz vergeben und auch wieder eingestellt wurden. Diese Regeln wurden von einer eigens eingerichteten Kommission überwacht.³⁰³

Bis heute wurde das zweite Gesetz von 1947 beibehalten, allerdings mehrfach novelliert. So spricht beispielsweise Forster von einem klaren Wandel des Gesetzes durch die 12. Novellierung im Jahre 1961, die unter anderem eine Ausweitung der Leistungen auf sogenannte „U-Boote“, also Personen die auf der Flucht vor Verfolgung untergetaucht waren, sowie TrägerInnen des gelben Sterns und Inhaftierte in Ghettos und Lagern im Ausland brachte. In diesem Sinne stellt die 12. Novelle einen Wandel von einer reinen Befürsorgungs- zu einer Entschädigungsmaßnahme dar.³⁰⁴

Brigitte Bailer sieht in dem Gesetz mehr, als lediglich eine Entschädigungsleistung und deren Höhe. So schreibt sie:

„(...) das Opferfürsorgegesetz als einer der möglichen Maßstäbe zur Beurteilung der Haltung der österreichischen Politiker gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus. Dieses in seiner ersten Fassung 1945 entstandene, 1947 neu formulierte Gesetz, das seither 28 Novellen und mehrere Änderungen erfahren hat, entspricht in etwa dem bundesdeutschen Bundesentschädigungsgesetz. Es legt fest, welcher Personenkreis offiziell als Opfer des Faschismus anerkannt ist. Berücksichtigt werden aktive Widerstandskämpfer sowieso Opfer der politischen, nationalen, religiösen und rassistischen Verfolgung – mit Ausnahme der Nationalsozialisten – in der Zeit zwischen dem 6. März 1933 und dem 9. Mai 1945, also von der Ausschaltung des Parlaments durch die Regierung Dollfuß bis zum Tag nach der bedingungslosen Kapitulation des nationalsozialistischen Deutschen Reiches.“³⁰⁵

³⁰³ Vgl. Bailer, 1993, S. 40-41

³⁰⁴ Vgl. Forster, 2001, S. 156-157

³⁰⁵ Bailer, 1993, S. 15-16

Euthanasie-Opfer vor dem Opferfürsorgegesetz bis 1995

Betrachtet man die Auswirkungen, die das Opferfürsorgegesetz auf die Überlebenden des nationalsozialistischen Euthanasieprogramms und der damit einhergehenden Zwangssterilisationen hatte, so sind Euthanasieopfer nur in sehr geringer Zahl vertreten: von insgesamt 100.000 Akten, die von den HistorikerInnen des Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes zum Opferfürsorgegesetz gesichtet wurden, fanden sich gerade einmal ungefähr ein Dutzend Anträge von ehemaligen Euthanasie-Opfern. Diese wurden zudem alle samt und von unterschiedlichen Instanzen abgelehnt.³⁰⁶

Obwohl die Eugenik-Gesetze als klar nationalsozialistische Machwerke erkannt und außer Kraft genommen wurden, weigerten sich die österreichischen Behörden einhellig die rassistisch-biologistische Ideologie des Nationalsozialismus als Grund für die Verfolgung und Ermordung „Behinderter“ anzuerkennen. Stattdessen berief man sich auf jene schein-medizinischen Begründungen, die von NS-Ärzten und Professoren als Rechtfertigung für das Morden angegeben worden waren. Ebenso wurde argumentiert, dass es auch in anderen Ländern zu Zwangssterilisationen gekommen war und dem NS-Euthanasieprogramm so wiederum versucht die Einzigartigkeit von Konsequenz und Verfolgung abzusprechen.³⁰⁷

Im Falle von Roma und Sinti, die klar aufgrund rassistischer Vorstellungen sterilisiert wurden, beriefen sich die Behörden darauf, dass selbst durch eine Zwangssterilisation keine 50 Prozentige Einschränkung der körperlichen Fähigkeiten gegeben sei und somit der Anspruch auf eine Unterhaltsrente nicht gegeben wäre. Ähnlich erging es jüdischen Opfern, bei denen man schlicht eine angebliche geistige Erkrankung als gewichtiger für die Sterilisation bewertete, als antisemitische Gründe der Verfolgung.³⁰⁸

Claudia Andrea Spring schreibt dazu: *„Mit anderen Worten: Ein nationalsozialistisches Gesetz wurde von den Opferfürsorgebehörden nicht auf darin verankertes Unrecht hinterfragt, vielmehr führte der Hinweis auf dessen korrekte Anwendung nicht nur zu Freisprüchen für die Richter und Ärzte, die dieses NS-Gesetz vollzogen hatten, sondern auch zur Nicht-Anerkennung der Opfer dieses Gesetzes.“*³⁰⁹

³⁰⁶ Vgl. Bailer, 1993, S. 186

³⁰⁷ Vgl. Bailer, 1993, S. 186

³⁰⁸ Vgl. Bailer, 1993, S. 187-188

³⁰⁹ Spring, 2009, S. 299

Ähnlich wie den Opfern des NS-Euthanasieprogramms erging es auch Menschen, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder als „Asoziale“ verfolgt wurden. Während erstere in Konzentrationslagern zu den am schlechtesten gestellten Gruppen Verfolgter zählten und der Vorwurf der Homosexualität oftmals nur ein Vorwand für eine Verfolgung politischer GegnerInnen war, war zweitgenannte Gruppe oftmals von Zwangssterilisationen betroffen und umfasste Menschen mit Verhaltensstörungen ebenso wie beispielsweise AlkoholikerInnen. Beiden Opfergruppen wurde jedoch – mit ähnlicher Argumentation wie Euthanasieopfer betreffend – auf Grundlage des Opferfürsorgegesetzes der Anspruch auf Entschädigungsleistungen durch die Republik Österreich verwehrt.³¹⁰

Der Unwille von Ärzten, Gutachtern und Richtern äußerte sich auch in der Verwendung der Schemata zur Anerkennung des Opferstatus. Diese waren streng an den Versehrtenstufen für Kriegsverletzte und Wehrmachtsangehörige orientiert, weshalb bspw. Zwangssterilisationen nicht als Grundlage für eine eingeschränkte Erwerbsfähigkeit galten.³¹¹

Im Falle der Opfer der nationalsozialistischen Zwangsterilisationen ergab sich daraus ein Teufelskreis:

„Da Zwangssterilisationen nicht als NS-Unrecht galten, bestand kein politisches Interesse, die Erforschung der Folgen einerseits und adäquate medizinische Betreuung andererseits zu forcieren. Da Ärztinnen und Ärzte – zumindest öffentlich – keine gesundheitlichen Schäden feststellten, gab es ihrerseits auch keinen Druck, den Unrechtscharakter der Zwangssterilisationen auf politischer Ebene anzuerkennen. Dies verwundert wenig, hatten doch viele ihr Studium während der NS-Zeit absolviert, bereits praktiziert oder gelehrt und sich mit der NS-Gesundheitspolitik identifiziert.“³¹²

Euthanasie-Opfer vor dem Opferfürsorgegesetz seit 1995

Für die Überlebenden des NS-Euthanasieprogramms ergaben sich erst im Laufe der 1990er Jahre wirkliche Änderungen, was die österreichische Gesetzeslage betraf. Auf Drängen mehrerer WissenschaftlerInnen – darunter besonders Angehöriger des

³¹⁰ Vgl. Bailer, 1993, S. 190-197

³¹¹ Vgl. Spring, 2009, S. 299

³¹² Spring, 2009, S. 300

Dokumentationsarchives des Österreichischen Widerstandes – war eine weitere Novelle des Opferfürsorgegesetzes zum Thema geworden. Seitens des damaligen SPÖ-Sozialministers Geppert stießen diese Vorschläge jedoch auf wenig Verständnis und wurden mit dem Angebot, beispielsweise Fälle von Zwangssterilisation mit Hilfe der Nachsichts-Regelung aufzunehmen, abgetan.³¹³

Im Zuge der Einführung des Nationalfonds 1995 kam es schließlich zu einer weiteren Novellierung des OFG, in der Forderungen jedoch wiederum nur teilweise erfüllt wurden:

„Doch so wichtig dieser spät eingerichtete Nationalfonds auch ist, so beschämend bleibt die in derselben Nationalratssession verabschiedete Novelle des Opferfürsorgegesetzes. Zwar wurden darin die Verfolgungsgründe um Behinderung erweitert, doch die Anträge der Grünen und Liberalen Abgeordneten auf völlige Angleichung der Opferdefinition an jene des Nationalfonds scheiterten an der geschlossenen Ablehnung ÖVP und FPÖ und auch einiger Abgeordneter der SPÖ (...)“³¹⁴

Neben der Tatsache, dass somit Menschen, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder angeblicher „Asozialität“ verfolgt und unter Zwang sterilisiert wurden, weiterhin von den Gesetzesleistungen ausgeschlossen wurden, ergab sich auch aus der neu hinzugefügten Verfolgungsbegründung Probleme: so ist Behinderung als Definition einerseits äußerst unpräzise und Diagnosen der Erbgesundheitsgerichte, auf deren Urteil hin Sterilisationen vorgenommen wurden, wurden in keinerlei Weise kritisch hinterfragt. Weiter ergaben sich für die Opfer immer noch Probleme beim Nachweis einer schweren Gesundheitsschädigung vor dem OFG.³¹⁵

Zu einer vollen Anerkennung der Opfer von Zwangssterilisierungen vor dem OFG und den Auswirkungen dieser, als eine erhebliche körperliche Schädigung, kam es erst im Jahr 2005, also 60 Jahre nach Kriegsende und der Befreiung vom Nationalsozialismus.³¹⁶

Neben dem symbolischen Charakter dieser Maßnahme, darf deren praktische Wirkung zu Gunsten der Opfer jedoch in Frage gestellt werden: „Ob viele zwangssterilisierte Frauen und Männer dies noch erleben können, ist ungewiss: Selbst die beiden Jüngsten, die vor

³¹³ Vgl. Spring, 2009, S. 300-301

³¹⁴ Spring, 2009, S. 302-303

³¹⁵ Vgl. Forster, 2001, S. 172

³¹⁶ Vgl. Spring, 2009, S. 303-304

dem Erbgesundheitsgericht Wien standen – Elisabeth K. und Otto P., beide im Jahr 1931 geboren und 1943 bzw. 1944 zwangssterilisiert – wären 2009 bereits 78 Jahre alt.³¹⁷

Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

Die am 1. Juni 1995 beschlossene Verwirklichung des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus steht in direktem Zusammenhang mit der Verabschiedung der eindimensionalen Opferthese aus dem Geschichtsbild des offiziellen Österreich. Den Grundstein des Nationalfonds stellte ein – von Mitgliedern aller im Nationalrat vertretenen Parteien außer der FPÖ eingebracht – Entschließungsantrag aus dem Jahr 1994 dar, der die Entschädigung vertriebener Bauern aus Niederösterreich regeln sollte.³¹⁸

Den agierenden PolitikerInnen schien dabei bewusst, dass eine finanzielle Wiedergutmachung ein kaum zu verwirklichendes Projekt darstellt. Der Nationalfonds war daher als erster, wirklicher „Schritt wider die Schuld des Vergessens“³¹⁹ gedacht und sollte auch jenen, durch das Opferfürsorgegesetz nicht beachtet, NS-Opfern eine gewisse Entschädigungszahlung zukommen lassen.³²⁰

Zwar hatte bereits in den 1980ern eine verstärkte Beschäftigung mit der spezifisch österreichischen Mitschuld am Nationalsozialismus und seiner Verbrechen eingesetzt, der Nationalfonds sollte jedoch eine klare Stellungnahme des demokratischen Österreichs zu seiner Vergangenheit und dem bewussten Umgang mit eben dieser darstellen. Auch sollte er eine Entschuldigung sowohl an die Überlebenden des nationalsozialistischen Terrors, sowie an die Nachkommen der Ermordeten und inzwischen Verstorbenen sein.³²¹

Im Vergleich zu früheren Maßnahmen wie des OFG soll im Zuge der Zahlungen aus dem Nationalfonds ein anderer Umgang mit den NS-Opfern und ihren Nachkommen gepflegt werden: Auszahlungen sollen vor allem rasch und unbürokratisch erfolgen, während man von staatlicher Seite erstmals auch um einen freundlichen Umgang mit AntragsstellerInnen bemüht ist. Anspruch stellen können Personen, die aus politischen,

³¹⁷ Spring, 2009, S. 304

³¹⁸ Vgl. Forster, 2001, S. 171

³¹⁹ Lessing, Meissner, & Scheck, 2001, S. 172

³²⁰ Vgl. Lessing, Meissner, & Scheck, 2001, S. 171-172

³²¹ Vgl. Lessing, Meissner, & Scheck, 2001, S. 172-173

religiösen, rassistischen oder nationalen Gründen, oder wegen ihrer sexuellen Orientierung, aufgrund einer körperlichen oder geistigen Einschränkung oder dem Vorwurf der Asozialität vom NS-Regime verfolgt wurden. Ergänzend wurden aber auch Personen, die Opfer anderer „typisch nationalsozialistischer“ Verbrechen wurden oder Österreich auf Grund der NS-Verfolgung verlassen haben, mit in die Leistungen einbezogen.³²²

Weitere Bedingungen sind die österreichische Staatsbürgerschaft oder ein 10 jähriger Aufenthalt in Österreich, die beide an den 13. März 1938 als Stichtag gebunden sind. Auch Personen die vor dem 13. Mai ihre Staatsbürgerschaft aufgrund ihrer Emigration wegen des bevorstehenden Einmarsches verloren haben und Kinder, die in Ghettos, Konzentrations- oder Internierungslagern geboren wurden, wurde jedoch Anspruch auf eine Zahlung aus dem Fonds gewährt.³²³

Grundlage des Nationalfonds stellt eine Datenbank mit ungefähr 30.000 Personen dar, die von den MitarbeiterInnen des Fonds sowie österreichischen und internationalen Institutionen erstellt wurde und die über den Nationalfonds eine späte Wiedergutmachung und Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus erhalten sollten. Diese Entschädigung entspricht einer einmaligen Zahlung von 5087,10€ (umgerechnet genau 70.000 ÖS), die jedoch im Notfall wiederholt werden kann.³²⁴

Ebenso wie beim Opferfürsorgegesetz wurde auch beim Nationalfonds extra ein Komitee eingerichtet. Dieses sollte aber nicht lediglich die Republik und die Staatskasse vor „Missbrauch“ dieser Leistungen durch NS-Opfer schützen, sondern Probleme, die sich aus den Stichdaten ergaben, lösen. So waren und sind alle an der Vergabe beteiligten Personen eher angehalten Nachsicht walten zu lassen:

„Die Kenntnis von all diesen Lebensgeschichten und gesetzlichen Härtefällen, die sich in der Praxis ergaben, hat die Mitarbeiterinnen aber auch dazu motiviert, diese dem Komitee des Nationalfonds immer wieder nahezubringen, um auf diese besonderen Fälle von verfolgten und gesetzlich nicht bedachten Gruppen aufmerksam zu machen. Das

³²² Vgl. Forster, 2001, S. 171-172

³²³ Vgl. Lessing, Meissner, & Scheck, 2001, S. 173-174

³²⁴ Vgl. Lessing, Meissner, & Scheck, 2001, S. 175-177

*Komitee konnte dann in einigen (...) Fällen durch seine Beschlüsse gesetzliche Härten ausgleichen.*³²⁵

Im Gegensatz zum Opferfürsorgegesetz, wo die Anerkennung „neuer“ Opfergruppen stets nur langsam und äußerst restriktiv gehandhabt wurde, sollen bisher nichtbedachte oder eingeplante Opfer des Nationalsozialismus im Zuge des Nationalfonds leichter Anerkennung und eine gewisse finanzielle Entschädigung finden. Dass dies auch heute teilweise noch von Nöten ist, zeigt das Beispiel von Wehrmachtsdeserteuren, die während des Nationalsozialismus in Abwesenheit und ohne Chance auf Einspruch zum Tode verurteilt wurden, in Österreich praktisch aber erst im Februar 2006 offiziell als Opfergruppe anerkannt wurden. Ähnlich verhielt es sich bis in jüngste Vergangenheit auch mit Kindern von Verfolgten, TschechInnen in Wien und sogenannten „Berufsverbrechern“.³²⁶

Zu den weiteren Aufgaben des Nationalfonds, der seit 2001 durch einen „Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus“ ergänzt wurde, zählt es, einen Beitrag zur historischen Aufarbeitung des Nationalsozialismus beizutragen. Dieser Beitrag ergab sich aus dem Mangel an fundiertem Grundlagenwissen über die Situation der NS-Opfer und wurde mit neuen Anträgen von Opfern stets erweitert. Im Zuge der Recherchen kam es auch zu einer engen Zusammenarbeit mit Institutionen wie der Israelitischen Kultusgemeinde und dem Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes.³²⁷

Einen letzten wichtigen Aspekt der Arbeit des Nationalfonds stellt die Projektförderung dar. Diese wurde bereits zu Beginn der Tätigkeiten des Fonds mitberücksichtigt, um „Projekte zu realisieren, die sich mit dem Thema Holocaust, mit den Opfern des Nationalsozialismus, mit Widerstand, Euthanasie und der Mitbeteiligung der österreichischen Bevölkerung am nationalsozialistischen Unrecht beschäftigen.“³²⁸ Im Zuge dieser Förderungen wurden im Zeitraum von 1996 bis 2010 fast 18 Mio. Euro an über 800 verschiedene Projekte ausbezahlt.³²⁹

³²⁵ Lessing, Meissner, & Scheck, 2001, S. 183

³²⁶ Vgl. Lanzrath, 2010, S. 70-76

³²⁷ Vgl. Klement & Zlatanova, 2010, S. 85-88

³²⁸ Merhaut, 2010, S. 97

³²⁹ Vgl. Merhaut, 2010, S. 97-98

Zwischenfazit

Von einer wirklichen „Wiedergutmachung“ durch finanzielle Leistungen seitens des österreichischen Staates gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus kann wohl bis heute keine Rede sein, wie Brigitte Bailer es formuliert:

„So gut wie alle Maßnahmen zugunsten der Opfer des Nationalsozialismus kamen vergleichsweise spät, kleinlich dotiert und fast ausschließlich auf internationalen Druck zustande. Stets war es das Schielen nach der Meinung des Auslands, das österreichische Politiker zum Handeln veranlaßte. Da jede Verpflichtung zur »Wiedergutmachung« weit von sich gewiesen wurde, sahen die Verantwortlichen keine Veranlassung, aus eigenem Empfinden zugunsten der Opfer aktiv zu werden.“³³⁰

Neben einer untätigen politischen Elite lenkt die Autorin das Augenmerk dabei auf die gesamtgesellschaftliche Situation Österreichs und kommt auch drei Jahre nach der Einrichtung des Nationalfonds zu einem eher ernüchternden Ergebnis:

„Die Kluft zwischen den verschiedenen Erfahrungshorizonten von ehemaligen Angepaßten, Mitläufern und Soldaten auf der einen, Widerstandskämpfern und Verfolgten auf der anderen Seite konnte bis zur Gegenwart nicht geschlossen werden, Sensibilität für die Situation der ehemaligen Opfer und auch deren Nachkommen fehlt in weiten Teilen der Bevölkerung bis heute. Österreich hat seine Bürger, die Opfer des NS-Regimes wurden, bestenfalls zur Kenntnis genommen, sie aber nie verstehend akzeptiert und als Opfer solidarisch integriert. Sie wurden mit ihren materiellen Problemen ebenso alleine gelassen wie sie mit ihren Leiden und psychischen Verfolgungsschäden isoliert blieben.“³³¹

Im heutigen Kontext bleibt zu ergänzen, dass die weiterführenden Leistungen des Nationalfonds (bspw. die Rechercheanstrengungen, usw.) in diese Bewertung der Situation in Österreich noch nicht voll einfließen konnten. Andererseits dauerte es nach der Einführung des Nationalfonds, die eine erste wirkliche Anerkennung von Euthanasie-Opfern und -verfolgten mit sich brachte, weitere zehn Jahre bis zur Anerkennung von Opfern von Zwangssterilisierung vor dem Opferfürsorgegesetz.

³³⁰ Bailer, 1998, S. 228

³³¹ Bailer, 1998, S. 229

Klar ist somit, dass auch die „späte“ Wiedergutmachung durch den Österreichischen Staat keinesfalls so problemlos, verständnisvoll oder zügig von statten ging, wie die zitierten Aussagen von MitarbeiterInnen des Nationalfonds es vermuten lassen – zumindest was die marginalisierte Gruppe der Euthanasie-Verfolgten betrifft.

Volkspädagogische Aufarbeitung

Als dritten seiner vier Bereiche der Aufarbeitung nennt Wolfgang Neugebauer „die geschichtswissenschaftliche und volkspädagogische Aufarbeitung“, wozu er auch Forschungsdiskussionen und Kontroversen zählt, „die wichtig waren für die Holocaustforschung und das Gesamtverständnis des Nationalsozialismus.“³³²

Da es den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde das „Gesamtverständnis des Nationalsozialismus“ in Vorarlberg oder die gesamte NS-Aufarbeitung in Vorarlberg zu untersuchen, kann hier lediglich die Arbeit regionaler Historiker zur NS-Euthanasie vorgestellt werden. Da zur volkspädagogischen Aufarbeitung im weiteren Sinne nicht lediglich wissenschaftliche Abhandlungen gezählt werden können, sollen an dieser Stelle auch Vorarlberger Gedenkprojekte betrachtet werden, die auch Opfer der nationalsozialistischen Euthanasiemorde mit einschließen.

Obwohl historische und volkspädagogische Aufarbeitung in manchen Fällen kaum strikt voneinander zu unterscheiden sind, soll dieses Kapitel grundlegend in jene zwei Bereiche getrennt werden. Zur historischen Aufarbeitung sollen also primär die Arbeiten von HistorikerInnen und ExpertInnen zur Geschichte des NS-Mordprogrammes in Vorarlberg gerechnet werden. Oft untrennbar mit diesen Forschungsarbeiten verbunden bzw. als direktes Resultat daraus entstanden öffentliche Formen der NS-Aufarbeitung. Eben jene Gedenkprojekte sollen im zweiten Teil des Kapitels genauer betrachtet werden.

Historische Aufarbeitung der NS-Euthanasie in Vorarlberg

Grundlegend unterscheidet Wolfgang Neugebauer in Bezug auf Österreich drei Perioden der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Die erste davon nennt der Historiker die „antifaschistische Periode“ in den Jahren 1945 und 46, in der die konsequenteste Verfolgung von NS-Verbrechen stattfand und „bei den maßgeblichen politischen Kräften wie auch in weiten Teilen der Bevölkerung ein antifaschistischer Geist“³³³ herrschte.

Dieser antifaschistische Geist verblasste bereits sehr bald und wich der „Periode der Reintegration der Nationalsozialisten und der Dominanz der »Kriegsgeneration«“.³³⁴

³³² Neugebauer, 2001 - II, S. 11-12

³³³ Neugebauer, 2001 - III, S. 105

³³⁴ Neugebauer, 2001 - III, S. 107

Diese Periode der „Mentalität des Pragmatismus, des Verdrängens und Vergessens“,³³⁵ die maßgeblich von der politischen Integration von fast 700.000 österreichischen NSDAP-Mitgliedern bzw. 1,2 Millionen österreichischer Wehrmachtsangehöriger dominiert wurde und eine Marginalisierung und strukturelle Diskriminierung ehemaliger NS-Opfer bedeutete, dauerte bis in die 1970er bzw. 1980er Jahre an.³³⁶

Die jüngste Vergangenheit fasst Neugebauer als die Periode einer zunehmenden, kritischen Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit auf. Zu einem wagen Aufbrechen in Österreich kam es während der Ära Kreisky und spätestens seit der Waldheim-Affäre konnte an der Opfertheorie nicht mehr festgehalten werden. Höhepunkt dieses gesellschaftlichen und politischen Prozesses war Franz Vranitzkys Erklärung im Jahr 1991, die die Mittäterschaft der ÖsterreicherInnen am Dritten Reich ein für alle Mal festschreiben sollte.³³⁷

Die Johann-August-Malin-Gesellschaft

Die Johann-August-Malin-Gesellschaft wurde im Jahr 1982 von damals jungen Vorarlberger Historikern gegründet und verfolgt das Ziel einer „Verbreiterung der Diskussion über bisher zu wenig berücksichtigte Themenstellungen der neueren Lokal- und Regionalgeschichte, die Erforschung der historischen und aktuellen Lebensbedingungen in Vorarlberg. Den Schwerpunkt des Vereinsinteresses bildet die Landesgeschichte des 20. Jahrhunderts“.³³⁸

In der Namensgebung des Vereins wurde der Vorarlberger Widerstandskämpfer Johann August Malin gewürdigt, der 1942 wegen „Wehrkraftzersetzung“, „Vorbereitung zum Hochverrat“ und „Verbreitung von Lügennachrichten ausländischer Sender“ in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim hingerichtet wurde.³³⁹

Neben der Homepage des Vereins, auf der in regelmäßigen Abständen kritische Texte zur jüngeren Landesgeschichte und zur politischen Kultur in Vorarlberg und Österreich erscheinen, spielt die Malin-Gesellschaft besonders durch ihre zahlreichen Publikationen zur Vorarlberger Zeitgeschichte, dem Nationalsozialismus und dem Umgang damit. Um

³³⁵ Neugebauer, 2001 - III, S. 111

³³⁶ Vgl. Neugebauer, 2001 - III, S. 107-113

³³⁷ Vgl. Neugebauer, 2001 - III, S. 113-114

³³⁸ Johann-August-Malin-Gesellschaft, 2012

³³⁹ Vgl. Johann-August-Malin-Gesellschaft, 2012

einen einfachen Zugang zu diesen Quellen zu ermöglichen, werden die meisten als PDF-Dateien auf der Website des Vereins veröffentlicht.³⁴⁰

„Ausgrenzen, Erfassen, Vernichten“

Gernot Eggers 1991 eingereichte und bereits im Vorjahr über die Johann-August-Malin-Gesellschaft publizierte Dissertation „Ausgrenzen, Erfassen, Vernichten. Arme und »Irre« in Vorarlberg“ stellt heute quasi das Standardwerk für die Aufarbeitung der Geschichte der Psychiatrie in Vorarlberg dar.³⁴¹

Der Autor – seines Zeichens Historiker und Germanist – tritt der gesamten Materie der psychiatrischen Behandlung und ihrer Geschichte dabei sehr kritisch gegenüber. So heißt es bereits im Klappentext des Werkes:

„Die Geschichte der Psychiatrie ist nicht zuletzt die Geschichte von Anstalten, welche der Kontrolle und Kanalisierung einer als bedrohlich empfundenen Randständigkeit dienten. Die Vorläufer der heutigen psychiatrischen Krankenhäuser waren somit Leprosorien und Siechenhäuser, Armenhäuser und Versorgungshäuser. Mildtätigkeit und Disziplinierung der Armen, Fahrenden, Bettler, »Arbeitsscheuen« und »Asozialen« sind unmittelbar miteinander verknüpft.“³⁴²

Unmittelbar miteinander Verknüpft ist auch die Geschichte der Psychiatrie in Vorarlberg mit der Anstalt Valduna, sowie deren Geschichte mit der NS-Euthanasie:

„Einen Untersuchungsschwerpunkt bildet die Entwicklung der 1862 als »Wohltätigkeitsanstalt« gegründeten Anstalt in Valduna vom überregionalen Armen- und Arbeitshaus zur modernen psychiatrischen Klinik. Der Nationalsozialismus brachte 1938 eine neue Qualität: Rassistische Utopien wurden um den Preis ungeheuren menschlichen Leids zu realisieren versucht. 330 Patienten der Anstalt Valduna und zahlreicher Armenhäuser wurden Opfer der »Vernichtung lebensunwerten Lebens«. Zwangssterilisierungen, Zwangsabtreibungen (sic!) und die Verfolgung sogenannter »Asozialer« zerstörten das Leben vieler Menschen und die Existenz zahlreicher Familien.“³⁴³

³⁴⁰ Vgl. Johann-August-Malin-Gesellschaft, 2012

³⁴¹ Vgl. Egger, 1990

³⁴² Egger, 1990 (Klappentext)

³⁴³ Egger, 1990 (Klappentext)

Wie es von einem Standardwerk zu erwarten ist, sind Eggers Ausführungen äußerst umfangreich. So beginnt der Historiker seine Arbeit mit einem ersten Abschnitt, der sich auf die historische Situation von Menschen in Vorarlberg, die wegen Krankheit und Armut ausgegrenzt wurden, konzentriert. Im weiteren Verlauf des Kapitels wird mitunter auch die Geschichte der „Landesirrenanstalt“ Valduna bis ins 20. Jahrhundert rekonstruiert.³⁴⁴ Im zweiten Abschnitt des Buches steht einleitend ein Exkurs zur Geschichte von Rassismus und Eugenik in der österreichischen Psychiatrie. Parallel wird auch die Zwischenkriegsgeschichte von Valduna und anderen Armen- und Versorgungshäusern in Vorarlberg erzählt. Zentraler Schwerpunkt des zweiten Buchabschnittes sind die Geschehnisse in und um Valduna während des Nationalsozialismus, wobei neben der systematischen Ermordung von Anstaltsinsassen beispielsweise auch Zwangssterilisierungen, die weitere Anstaltsgeschichte nach der Räumung 1941 und die Haltung der katholischen Kirche thematisiert werden. Bevor die Arbeit mit einem Exkurs zu den Biographien der beiden bekanntesten Vorarlberger NS-Euthanasie-Akteure Irmfried Eberl und Josef Vonbun schließt, widmet Egger auch noch einige Seiten der Aufarbeitung und dem Umgang Vorarlbergs mit den NS-Euthanasiemorden.³⁴⁵

Die Motivation und sein Forschungsinteresse betreffend verwies Gernot Egger auf die gesellschaftliche Situation in Österreich zum Zeitpunkt des Schreibens und Erscheinens seiner Dissertation:

„Ich bin sicher: Solange ein ehemaliger »Euthanasie«-Arzt wie Dr. Heinrich Gross als psychiatrischer Sachverständiger immer noch darüber mitentscheidet, ob »lebenslänglich« für einen Häftling tatsächlich Haft bis zum Tode bedeutet oder nicht, und solange sich unter den Menschen, über die er solcherart bestimmen darf, noch ehemalige Patienten befinden, die ihm seinerzeit nur knapp entgangen sind (...), solange darf eine Arbeit wie die meine noch Interesse beanspruchen.“³⁴⁶

„600 Jahre Valduna“

Eine Art Festschrift wurde im Jahr 1999 anlässlich des 600 jährigen Bestehens des heutigen Landeskrankenhauses Rankweil unter dem Titel „600 Jahre Valduna. Der lange

³⁴⁴ Vgl. Egger, 1990, S. 13-154

³⁴⁵ Vgl. Egger, 1990, S. 157-250

³⁴⁶ Egger, 1990, S. 7

Weg – vom Klarissinnenkloster zum Landeskrankenhaus“ von Norbert Schnetzer und Hans Sperandio herausgegeben. Das Werk erschien in der „Reihe Rankweil“, in der die Geschichte des Ortes erfasst werden soll, in einer kleinen Rankweiler Druckerei.³⁴⁷

Zur Motivation und Ziele der Herausgeber Schnetzer und Sperandio heißt es im Vorwort:

„Die Dokumentation der Bedeutung und Position dieses Ortes in Vergangenheit und Gegenwart in sozialer, medizinischer, geschichtlicher, geistlicher und politischer Hinsicht kann einmal dazu beitragen, die negative Befrachtung und Belastung des Namens »Valduna« aus der jeweiligen geschichtlichen Bedingtheit zu sehen, zu werten und zu beurteilen. Absicht ist es auch, mit Hilfe von Buch und Ausstellung einen Beitrag zur »Entmystifizierung« der Valduna zu leisten, damit dieser Ort in seiner heutigen Verfasstheit und Zielvorgabe in seiner langen Geschichtlichkeit gesehen und verstanden werden kann. Damit verbindet sich der Wunsch, das Landeskrankenhaus Rankweil im Bewußtsein aller Menschen im Land ohne Vorbehalte als selbständigen Teil in der medizinischen Versorgung unseres Landes zu festigen.“³⁴⁸

Inhaltlich widmen sich besonders die ersten drei Kapitel der Anstaltsgeschichte der Valduna, wobei das dritte von Hubert Schneider und Norbert Schnetzer zur Geschichte der Anstalt in der NS-Zeit verfasst wurde. (Schnetzer & Sperandio, 1999, S. 11-122) Während sich der Rest des Buches vorrangig der Pflege in der Anstalt und ihrer Funktion im Zuge der Vorarlberger Gesundheitsversorgung widmet, wird am Ende des Buches noch einmal kurz Bezug auf die Anstaltsgeschichte genommen: so findet sich im Anhang des Buches der Katalog zur 1999 gezeigten Ausstellung, die denselben Titel wie das Buch trug.³⁴⁹

„Nationalsozialismus im Bregenzerwald“

Warum das Buch, das 2008 begleitend zu einer Ausstellung im Eigenverlag des Kulturforums Bregenzerwald erschienen ist, hier besondere Erwähnung findet, erklärt sich, wenn man den vollständigen Titel „Nationalsozialismus im Bregenzerwald unter besonderer Berücksichtigung der NS-»Euthanasie« im Bregenzerwald“ betrachtet.

³⁴⁷ Vgl. Schnetzer & Sperandio, 1999

³⁴⁸ Schnetzer & Sperandio, 1999, S. 9-10

³⁴⁹ Vgl. Schnetzer & Sperandio, 1999, S. 123-264

Die Motivation, die hinter diesem Projekt steht, beschreibt Kurt Bereuter in der Einleitung des Buches:

„Diese Meinung, »diese Zeit ruhen zu lassen«, gab es auch anlässlich unserer Veranstaltungen und der Ausstellung in Egg immer wieder. Warum trotzdem? Ganz einfach könnte ich sagen, weil es mich, und viele andere, die zu uns gekommen sind, auch interessiert, was damals in unserer Heimat geschehen ist. Aber das ist noch nicht alles. Ganz einfach auch deshalb, weil diese Geschichte eben mit unserer Heimat und unserer Gesellschaft zu tun hat. So kann ich auch den Vorwurf nicht gelten lassen, dass wir »Gräben aufreißen«, weil sie ganz einfach da sind, und hätte man sie zugeschüttet, hätte sich das »Wasser« wohl einen anderen Weg gesucht. Und manchmal scheint es, als sei es so.“³⁵⁰

Das Buch selbst, das als erster Teil einer geplanten „Reihe Bregenzerwald“ erschien, wurde von der Vorarlberger Landesregierung und dem Institut für sozialwissenschaftliche Regionalforschung Bregenz gefördert und entstand im Zuge der Vorbereitungen für eine gleichnamige Ausstellung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, den Hans Bach Lichtspielen und verschiedenen Schulen im Bregenzerwald in den Jahren 2006 bis 2008.³⁵¹

Zur genauen Entstehung des Bandes heißt es im Vorwort:

„Die in dem Buch veröffentlichten Studien über Aspekte der Geschichte des Nationalsozialismus im Bregenzerwald entstanden in unterschiedlichen Forschungskontexten: als Fachbereichs- und Diplomarbeiten an Universitäten und Hochschulen 2007 und 2008; als Vortragsmanuskripte im Rahmen von Filmpräsentationen von Tone Bechters Dokumentation über das Kriegsende in Langenegg in den Jahren 2006 und 2007 sowie für zwei Veranstaltungen des Kulturforums Bregenzerwald zur NS-Geschichte 2007.“³⁵²

Inhaltlich werden im ersten Abschnitt des Buches verschiedene Ortsstudien aus dem Bregenzerwald präsentiert. Dabei werden neben allgemeiner gehaltenen Studien

³⁵⁰ Weber, Bereuter, & Hammerer, 2008, S. 7

³⁵¹ Vgl. Weber, Bereuter, & Hammerer, 2008

³⁵² Weber, Bereuter, & Hammerer, 2008, S. 6

beispielsweise auch NS-Opfer und -Täter in Alberschwende, Biographien von NSDAP Mitgliedern in Andelsbuch oder die „Hittisauer Legionäre“ thematisiert.³⁵³

Im zweiten Buchabschnitt widmet man sich speziell dem Thema der NS-Euthanasiemorde im Bregenzerwald. Nach zwei einführenden Kapiteln zu Geschichte und Aufarbeitung des Themas widmet man sich den NS-Ärzten im Bregenzerwald. In zwei weiteren Kapiteln wird dem NS-Euthanasieopfer Erich Forster aus Thal gedacht und werden die Erinnerungen von ZeitzeugInnen geschildert.³⁵⁴

Während im dritten Abschnitt kurz auf die gleichnamige Ausstellung eingegangen wird, schildert der vierte und abschließende Teil des Buches die Entstehung, den Verlauf und die Mitwirkung beim Schulübergreifenden Projekt „NS-»Euthanasie« im Bregenzerwald“.³⁵⁵

Volkspädagogische Aufarbeitung der NS-Euthanasie in Vorarlberg

Ausstellung „Nationalsozialismus im Bregenzerwald“

Die Ausstellung, die den gleichen Titel trug wie das bereits vorgestellte, begleitend erschienene Buch, war vom 10. April bis zum 20. Juli 2008 im „HeimatEGGMuseum“ in der bregenzerwälder Ortschaft Egg zu sehen.³⁵⁶

Konzipiert und umgesetzt wurde die Ausstellung von den Herausgebern des Buches: Andreas Hammerer vom HeimatEGGMuseum, Wolfgang Weber vom Institut für Zeitgeschichte an der Universität Innsbruck und Kurt Bereuter vom Kulturforum Bregenzerwald.³⁵⁷

Begleitet wurde die Ausstellung von einem üppigen Rahmenprogramm. An insgesamt 14 Abenden von April bis Juni und an verschiedenen Veranstaltungsorten in Egg wurden Lesungen, Filmvorführungen und Zeitzeugengespräche abgehalten. Auch jede der teilnehmenden Schulen erhielt an einem Abend die Möglichkeit die Projekte, die ihre SchülerInnen zum Thema ausgearbeitet hatten, zu präsentieren.³⁵⁸

³⁵³ Vgl. Weber, Bereuter, & Hammerer, 2008, S. 9-139

³⁵⁴ Vgl. Weber, Bereuter, & Hammerer, 2008, S. 140-184

³⁵⁵ Vgl. Weber, Bereuter, & Hammerer, 2008, S. 185-220

³⁵⁶ Vgl. Weber, Bereuter, & Hammerer, 2008, S. 185

³⁵⁷ Vgl. Weber, Bereuter, & Hammerer, 2008, S. 185

³⁵⁸ Vgl. Weber, Bereuter, & Hammerer, 2008, S. 186

Die Ausstellung bestand aus 15 verschiedenen Tafeln bzw. Fahnen, die jeweils ein eigenes Thema abdecken sollten. Neben allgemeiner gehaltenen Tafeln zu den Euthanasiemorden im Bregenzerwald, dem Hungersterben in den psychiatrischen Anstalten, der Aktion T4 und anderen Themen, waren den Biographien der relevantesten NS-Euthanasie-Akteure eigene Tafeln gewidmet – unter ihnen auch Dr. Josef Vonbun als Anstaltsleiter von Valduna. Demgegenüber wurde nur einem Euthanasie-Opfer eine eigene Tafel gewidmet: dem Bewohner des Armenhauses „Vinzenzheim“ in Andelsbuch Kaspar Troy, der im Dorf als „Buobele“ bekannt war. Seine Geschichte wird in Bregenzerwälder Mundart auf der vorletzten Tafel kurz erzählt.³⁵⁹

Lobende Worte über das Projekt „Nationalsozialismus im Bregenzerwald“ kamen besonders von Mag. Florian Schwanninger von der Gedenkstätte Schloss Hartheim. Im Zuge seiner Eröffnungsrede im HeimatEGGMuseum am 10. April 2008 betonte er besonders die Bedeutung von solch regional umgesetzten Forschungs- und Gedenkprojekten:

„Ich möchte Ihnen gegenüber aber auch meine besondere Wertschätzung für das große Engagement ausdrücken, das hier gezeigt wurde. Es ist sicherlich noch immer keine Selbstverständlichkeit, dass den lange Zeit vergessenen Opfern der NS-Euthanasie öffentlich gedacht wird und vor allem auch in einer derart würdevollen Form. In letzter Zeit gibt es aber erfreulicherweise mehr und mehr Beispiele des Gedenkens an die Opfer vor Ort, in ihren Heimatgemeinden, dort wo sie geboren wurden und/oder wohnten.

Es ist meiner Meinung nach sehr wichtig, das Gedenken an die NS-Opfer zu dezentralisieren, an diese ermordeten Menschen dort zu erinnern, wo sie herkamen. Das Gedenken sollte nicht abgeschoben werden an zentrale Orte, an zentrale Gedenkstätten, so wichtig diese auch im Allgemeinen sind. Dies wäre aber oftmals der einfachere und schmerzlosere Weg und würde die Auseinandersetzung mit diesem für viele unangenehmen Thema vermeiden, welches auch heute noch immer über Konfliktpotential verfügt.“³⁶⁰

Euthanasie-Denkmale im Bregenzerwald

Nach der erfolgreichen Erarbeitung und Vorführung der Ausstellung „Nationalsozialismus im Bregenzerwald“ wurden am 1. September 2009 in drei

³⁵⁹ Vgl. Weber & von Cranach, 2008, S. 191-201

³⁶⁰ Schwanninger, 2008, S. 187

Gemeinden des Bregenzerwaldes Denkmäler bzw. Gedenktafeln für die Opfer des NS-Euthanasieprogrammes feierlich eröffnet.³⁶¹

So wurde in Alberschwende eine Tafel an der Leichenkapelle angebracht, für deren künstlerische Gestaltung und Umsetzung Ferdl Rief zuständig war. Ein eigener Gedenkstein wurde in Andelsbuch neben dem Kriegerdenkmal errichtet, den Hanno Metzler entworfen hatte und auf dem vier namentlich genannten Euthanasie-Opfern gedacht wird. Auch in Bezau wurde, in Gedenken an ein namentlich erwähntes Opfer der NS-Euthanasie, eine Tafel im Bereich der Kriegergedächtniskapelle angebracht. Da insgesamt 12 Gemeinden an dem Gedenkprojekt beteiligt waren, ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren noch mehrere Gedenkorte im Bregenzerwald eröffnet werden.³⁶²

Euthanasie-Denkmal in Lustenau

In Vorarlbergs größter Marktgemeinde Lustenau findet sich aktuell das jüngste Denkmal für Euthanasie-Opfer in Vorarlberg. Genau 75 Jahre nach der Reichspogromnacht wurde am 9. November 2013 in Lustenau eine Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus eingeweiht. Laut eigener Aussage will die Gemeinde Lustenau „damit ein sichtbares Zeichen setzen und posthum die Opfer der NS-Verbrechen ehren.“³⁶³

Das Lustenauer Gemeindearchiv, das unter der Leitung des Historikers Wolfgang Scheffknecht eine Datenbank mit den Namen und Schicksalen der Opfer des Nationalsozialismus erarbeitete, konnte insgesamt 28 ermordete Opfer dokumentieren, darunter auch Opfer des NS-Euthanasieprogramms. Im Zuge des neuen Sandstein-Denkmales, welches eine zerbrochene Säule darstellt und sich zwischen Rathaus und Kirche, direkt neben einem Kriegerdenkmal befindet, wird diesen Lustenauer Opfern namentlich gedacht, wobei auch Platz für die Nennung „neuer“ Opfer gelassen wurde.³⁶⁴

Begleitet wurde die Errichtung und Eröffnung des zentral gelegenen Denkmals durch eine Veranstaltungsreihe, die sich über das ganze Jahr 2013 zog. Höhepunkte dabei stellten Vorträge des Historikers Götz Aly und des Mediziners und Psychiaters Klaus Dörner dar.

³⁶¹ Vgl. www.bregenzerwald-news.at, 2009

³⁶² Vgl. www.bregenzerwald-news.at, 2009

³⁶³ Marktgemeinde Lustenau, 2013

³⁶⁴ Vgl. Vorarlberg Online, 2013

Auch in den Lustenauer Schulen sollte sich im Zuge des Themenjahres stärker mit dem Thema Nationalsozialismus auseinander gesetzt werden.³⁶⁵

Kathi-Lampert-Schule

Die Kathi-Lampert-Schule für Sozialbetreuungsberufe in Götzis trägt diesen Namen seit dem Jahr 2006. Der Schulträger der Institution ist die römisch-katholische Gemeinschaft "Werk der Frohbotschaft Batschuns".³⁶⁶

Zur Umbenennung der Schule findet sich folgende Erklärung auf deren Homepage:

„Aus der spirituellen Grundhaltung der Schulträgerin heraus verpflichtet sich die Schule zur Solidarität mit benachteiligten Menschen. Wir positionieren uns sowohl sozial- als auch gesellschaftspolitisch und wollen unsere Studierenden zu dieser Haltung ermutigen. (Auszug aus unserem Leitbild)

Aus diesem Grund haben wir uns 2006 entschlossen unserer Schule den Namen einer Benachteiligten zu geben, die stellvertretend für so viele Menschen ihr Leben lassen musste, weil sie behindert war: Katharina Lampert“³⁶⁷

Zu der Person, nach der die Schule benannt wurde, heißt es weiter:

„Katharina Lampert war eine junge Frau aus Götzis, die wegen ihrer Krankheit Epilepsie ein unfassbares Schicksal erleiden musste. Die Nazis bezeichneten ihr Leben als »unwert«. Deshalb wurde sie 1941 wie tausende andere Menschen mit Behinderung aus Österreich und Deutschland im Rahmen des Euthanasieprogramms der nationalsozialistischen Diktatur vergast und verbrannt.

Kathi Lampert steht exemplarisch für diese namenlosen Opfer. Mit der Benennung unserer Schule nach einem Opfer wollen wir Licht in dieses Dunkel bringen und das nicht aufgearbeitete Vergehen wach halten. Nicht die Verdrängung, sondern die Erinnerung ist heilsam. Gerade auch in Vorarlberg, wo diese Menschen in unverhältnismäßig hoher Zahl besonders „gründlich“ vernichtet wurden.“³⁶⁸

Neben diesem kurzen Text auf der Website verweisen die Macher der Homepage auch auf online zugreifbare Fotos und Dokumente zum Euthanasie-Opfer Kathi Lampert.

³⁶⁵ Vgl. Vorarlberg Online, 2013

³⁶⁶ Vgl. Kathi-Lampert-Schule, 2015

³⁶⁷ Kathi-Lampert-Schule, 2015

³⁶⁸ Kathi-Lampert-Schule, 2015

(Kathi-Lampert-Schule, 2015) Auch ein ausführlicher Artikel findet sich verlinkt, in dem sich die Autoren Gerhart Hofer und Christoph Schindegger genauer mit dem Gedenken auseinandersetzen.³⁶⁹

Dieser Artikel ist insofern besonders interessant, als dass sich die beiden Autoren nicht nur mit dem Gedenken an der Schule, sondern generell mit der gesellschaftlichen Gedenkkultur in Deutschland und Österreich auseinandersetzen. So kritisieren sie beispielsweise, dass das individuelle Opfer-Gedenken noch immer nur eine marginalisierte Stellung in unserer Gesellschaft einnimmt und erläutern Vor- und Nachteile einer Klassifizierung von NS-Opfern in verschiedene Gruppen.³⁷⁰

Dabei gehen sie so weit, dass sie – neben der Schilderung von Schwierigkeiten bei der Recherche zu Katharina Lampert und anderen Ermordeten – auch klare Forderungen an die heutige Vorarlberger Gedenkkultur und die gesamte Nachkriegsgesellschaft stellen: „Wahrscheinlich hat jeder Ort Vorarlbergs Opfer der NS-Euthanasie. Uns wäre es ein Anliegen, dass diese wenigstens jetzt eine Ehrentafel bekommen könnten. Denn auch sie sind »Opfer des 2. Weltkrieges«, Opfer einer Gesellschaft, welche meinte, dass solches Leben wertlos sei und bis heute noch mit der richtigen Einstellung zu Menschen mit Behinderung beschäftigt ist (...)“³⁷¹

Abschließend gehen Gerhart Hofer und Christoph Schindegger ein weiteres, vertiefendes Mal auf die Umbenennung ihrer Lehranstalt ein und schließen ihren Text mit weiterführenden Überlegungen zu Schuld und Verantwortung nachkommender Generationen und postfaschistischer Gesellschaften:

„In der öffentlichen Debatte zum Thema Nationalsozialismus wird darüber gesprochen, dass die nachgeborene Generation zwar nicht Schuld hat an den Verbrechen, wohl aber eine Verantwortung, wie damit heute und in Zukunft umgegangen werden soll. Worin kann diese Verantwortung bestehen? Auf welche Weise kann sie heute und in Zukunft umgesetzt werden?“

³⁶⁹ Vgl. Hofer & Schindegger, 2015

³⁷⁰ Vgl. Hofer & Schindegger, 2015

³⁷¹ Hofer & Schindegger, 2015

Die Namensgebung einer Schule für Sozialbetreuungsberufe ist nicht nur Erinnerungsarbeit sondern beeinflusst auch unser Gegenwartsverständnis und unsere Zukunftsperspektive.

Wir wollen deshalb nicht nur die Erinnerung an konkrete Schicksale hochhalten und verhindern, dass sich diese Geschichte einmal wiederholt. Es geht uns auch darum zu fragen, wie wir heute mit Menschen mit Behinderung umgehen, wie wir heute und morgen mit ihnen in Beziehung stehen.

*Katharina Lampert war eine junge Frau aus Götzis, sie war auch behindert. Katharina Lampert war eine von uns.*³⁷²

Exkurs: Gedenken im heutigen LKH Rankweil

Die Friedhöfe

Der Friedhof der Valduna wurde von Friedrich Schmid geplant, vom Architekten Johann Kaspar Wolf entworfen und 1876 eröffnet. Grund für die Anlegung des Friedhofes, der sich auf einer Anhöhe über der eigentlichen Anstalt befindet, war die Tatsache, dass die Friedhöfe in der Gemeinde Rankweil nicht genug Platz bieten konnten.³⁷³

Dabei besonders bemerkenswert ist die Mitarbeit Schmidts, wie in einem Vorarlberger Zeitreiseführer erwähnt wird:

*„Wenig bekannt ist, dass der Waldfriedhof seinerzeit einen angesehenen Planer hatte. Die Planung stammt von dem aus Württemberg stammenden Pastorensohn und Wiener Dombaumeister Friedrich Schmidt, der bekanntlich nicht nur das Wiener Rathaus gebaut sondern auch in Vorarlberg durch Bauwerke repräsentiert ist: die Pfarrkirche Hl. Sulpitius in Frastanz, die Pfarrkirche Hl. Josef und Nikolaus in Silbertal und die Pfarrkirche zum Heiligsten Herzen Jesu in Weiler.“*³⁷⁴

Der, von der Anstalt binnen weniger Minuten über einen Wanderweg erreichbare, Anstaltsfriedhof ist Rechteckig angelegt und liegt in einem Gebiet namens Matennawald an der Grenze zur Nachbargemeinde Göfis. Auf der südöstlichen Seite des Friedhofes

³⁷² Hofer & Schindegger, 2015

³⁷³ Vgl. Freilinger, 2009

³⁷⁴ Zeitreiseführer Vorarlberg, 2014

steht ein Arkadengang aus 13 Spitzbogenarkaden, in dessen Mitte eine kleine Kapelle eingelassen ist.³⁷⁵

Der umfriedete Bereich des Friedhofs – wie er heute besteht – ist in mehrere Bereiche unterteilt. So wurden mehrere hundert Wehrmachtsangehörige, die meist an den Folgen ihrer Verletzungen, Tuberkulose und der schlechten Versorgungssituation gegen Kriegsende verstorben und auf dem gesamten Friedhofsgelände verstreut bestattet worden waren, 1952 exhumiert und zu einem eigenen Wehrmachtsfriedhof innerhalb der Friedhofsmauern zusammengefasst. (Zeitreiseführer Vorarlberg, 2014) Der Wehrmachtsfriedhof wird vom Vorarlberger Schwarzen Kreuz betreut und wurde zuletzt im Jahr 1993 saniert. Auf dem restlichen Friedhof finden sich die Gräber von bis 1998 dort beerdigten PatientInnen. Bis 1961 wurden jedoch „auch geistliche Schwestern, Seelsorger und vereinzelt auch Mitarbeiter des Krankenhauses unter den Arkaden bestattet“.³⁷⁶

Ein weiterer, gesonderter Bereich des Friedhofes ist seit 1973 frühverstorbenen Kindern gewidmet. 1999 wurde ein Gedenkstein und 2009 die Grabstätte neuerrichtet. Zweimal jährlich finden deshalb Bestattungsfeiern im Rahmen eines interreligiösen Gottesdienstes statt.³⁷⁷

Hinter dem offiziellen Anstaltsfriedhof befinden sich die Gräber russischer Kriegsgefangener, die während des Krieges in Valduna verstarben. Im Zeitreiseführer heißt es dazu:

„Unvergleichlich noch weniger Überlebenschancen hatten allerdings die russischen Kriegsgefangenen, welche aus einem Salzburger Lager hierher kommandiert waren. 43 von ihnen sind auf dem »Russenfriedhof« bestattet. Ihr Tod war buchstäblich vorprogrammiert. Das Schwarze Kreuz nennt ihn den »russischen Ehrenteils (sic!) des Waldfriedhof Valduna-Rankweil«, (sic!) Der Ehrenteil erhielt bei seiner Sanierung 43 Pultsteine aus Granit, in welche die Namen der russischen Kriegsoffer eingraviert wurden. Das Landeshochbauamt errichtete zusätzlich einen Obelisken mit einer Gedenkinschrift. Auch wurde der russische Teil erweitert: 1965 wurden die Leichen russischer Kriegsgefangener an verschiedenen Orten Vorarlbergs exhumiert und

³⁷⁵ Vgl. Freilinger, 2009

³⁷⁶ Freilinger, 2009

³⁷⁷ Vgl. Freilinger, 2009

ebenfalls auf dem orthodox geweihten Friedhof beigesetzt. Wenig Einfühlsamkeit zeigte man allerdings, als man 1996 einen Gedenkstein (sic!) für in Russland gefallene deutsche Soldaten ausgerechnet im Bereich des Russenfriedhofes errichtete. ³⁷⁸

Der sogenannte „Russenfriedhof“ stellt damit den einzigen geschlossenen „sowjetrussischen“ Soldatenfriedhof in Vorarlberg dar. Für die Pflege des Friedhofes sind das Österreichische Schwarze Kreuz sowie die Kriegsgräberfürsorge Vorarlberg zuständig.³⁷⁹

Gedenktafel und Ausstellungen

An der Wand des Ganges vor der heutigen Spitalskapelle des Landeskrankenhauses Rankweil ist eine Steintafel eingelassen, die der dem NS-Euthanasieprogramm zum Opfer gefallenen Valduna-PatientInnen gedenken soll. Die Inschrift der im Gedenkjahr 1988 im Namen der Vorarlberger Landesregierung angebrachten Gedenktafel lautet: „Zum Gedenken an 446 Euthanasie-Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“³⁸⁰

Die Ausstellung „600 Jahre Valduna“, die begleitend zum Erscheinen des gleichnamigen Buchbandes im Landeskrankenhaus Rankweil gezeigt wurde, ist grundlegend in vier Bereiche geteilt. Im ersten Abschnitt mit dem Titel „Klarissinnenkloster Valduna“ wurde die frühe Anstaltsgeschichte behandelt und Dokumente wie Stiftungsbriefe und Weihbestätigungen ausgestellt.³⁸¹

Die Geschichte der konkurrierenden Anstalten in Rankweil wurde unter dem Titel „Wohltätigkeitsanstalt Valduna – Landesirrenanstalt Valduna“ gezeigt. Dabei wurden in sechs Unterkapiteln die Umstände in den beiden Anstalten sowie wichtige Akteure anhand von Abbildungen, Briefen und Protokollen aus dem 19. und 20. Jahrhundert vorgestellt.³⁸²

Im darauffolgenden Abschnitt „Valduna in der Zeit des Nationalsozialismus“ wurde der Rankweiler Euthanasie-Opfer namentlich gedacht sowieso amtliche und persönliche

³⁷⁸ Zeitreiseführer Vorarlberg, 2014

³⁷⁹ Vgl. Freiling, 2009

³⁸⁰ Freiling, 2009

³⁸¹ Vgl. Schnetzer & Sperandio, 1999, S. 249-254

³⁸² Vgl. Schnetzer & Sperandio, 1999, S. 255-260

Dokumente von PatientInnen ausgestellt. Auch die Zeit der Valduna als Reservelazarett der Wehrmacht wurde anhand von Fotos und Abbildungen thematisiert.³⁸³

Die neuere Geschichte der Institution Valduna seit 1945 wurde unter dem Titel „Mit Vergangenheit in die Zukunft – vom Großasyl zum modernen Landeskrankenhaus“ erzählt. Dabei standen besonders die Sanierung der Anstalt sowie die Präsentation neuer und modernen Therapien Mittelpunkt der Ausstellung.³⁸⁴

Zwischenfazit

Relativ umfassend befasste sich bereits Meinrad Pichler zu Beginn der 1980er Jahre mit der Vorarlberger Vergangenheitspolitik und kam dabei zu sehr ernüchternden Ergebnissen. So schreibt Pichler beispielsweise über die Vorarlberger Wahrnehmung des NS-Terror systems und des „Anschlusses“ folgendes:

„Fast durchwegs wird Klage darüber geführt, daß Vorarlberg nach der Etablierung des NS-Regimes seine eigene Landesverwaltung verloren habe. Mit dieser Tatsache wird im Wesentlichen der folgende Terror begründet. Der Anschluß Vorarlbergs an den Gau Tirol wird in etlichen Darstellungen als weit tragischer dargestellt als jener Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland. Es entsteht geradezu der Eindruck, als wäre eine hausgemachte Naziherrschaft durchaus erträglicher gewesen. Die endgültige Beseitigung politischer, kultureller und sozialer Errungenschaften – soweit sie den Ständestaat überlebt hatten – durch den Nationalsozialismus interessiert – wenn überhaupt – erst an fernerer Stelle.“³⁸⁵

Als ein weiteres, großes Problem der Vorarlberger Geschichtsschreibung machte Pichler den Umgang mit den Themen Verfolgung und Widerstand aus. Hier fanden lediglich „heimattreue“, katholische WiderstandskämpferInnen Erwähnung, während die organisierte Vorarlberger ArbeiterInnenbewegung oder linke, antifaschistische Gruppen und Individuen bewusst ausgeklammert wurden. Was die Opfer bzw. deren Verfolgung betraf, so wurde die Schuld entweder Richtung Wien oder Berlin abgeschoben und so das NS-Mordprogramm externalisiert.³⁸⁶

³⁸³ Vgl. Schnetzer & Sperandio, 1999, S. 261

³⁸⁴ Vgl. Schnetzer & Sperandio, 1999, S. 262-264

³⁸⁵ Pichler, 1983, S. 192

³⁸⁶ Vgl. Pichler, 1983, S. 195

Meinrad Pichler zog aus seiner Beschäftigung 1983 folgendes Fazit:

*„Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß eine wirkliche landesgeschichtliche Aufarbeitung der NS-Zeit – abgesehen von der Situation der Kirche und den letzten Kriegstagen – bisher noch nicht stattgefunden hat. Einige Mechanismen, die eine für unser demokratisches Selbstverständnis notwendige Beschäftigung mit diesem Geschichtskapitel bisher verhindert haben, sind andeutungsweise beschrieben worden.
(...)*

Die Konsequenz aus der Analyse dieses derzeitigen Zustandes kann nur sein, daß sich gerade jüngere Historiker, unbelastet von persönlichen Verstrickungen, an die Arbeit machen, dieses dunkelste Kapitel unserer Landesgeschichte zumindest historiographisch zu erhellen.“³⁸⁷

Legt man Meinrad Pichlers zuletzt geäußerten Wunsch bzw. die von ihm geforderte Konsequenz auf die heutige Situation um, so scheint sich bereits auf den ersten Blick vieles im „Ländle“ gebessert zu haben. Spätestens durch das Auftreten dieser jungen Historikergeneration – am deutlichsten in Form der Johann-August-Malin-Gesellschaft – scheint Bewegung in die Vorarlberger Vergangenheitspolitik gekommen zu sein:

- Die historiographische Aufarbeitung der Geschehnisse während des Nationalsozialismus und des NS-Euthanasieprogramms im Speziellen wurde einerseits von unabhängigen Historikern andererseits aber auch von den betroffenen Institutionen (im speziellen dem LKH Rankweil) selbst vorangetrieben. Hierbei entstanden wichtige wissenschaftliche Arbeiten wie die des Historikers der Malin-Gesellschaft Gernot Egger-Kiermayer oder der Band „600 Jahre Valduna“. Auch im Zuge verschiedener regionaler Gedenkprojekte wie beispielsweise dem Projekt im Bregenzerwald entstanden umfassende Dokumentationen zum Thema NS-Euthanasie in Vorarlberg.
- Die symbolische Aufarbeitung in Vorarlberg scheint ebenfalls im 21. Jahrhundert angekommen. So werden nach und nach immer mehr Denkmäler und Gedenkstätten geschaffen oder derart modernisiert, dass auch den Vorarlberger Opfern des NS-Euthanasieprogramms würdig gedacht wird. Dieses Gedenken findet oftmals in persönlicher Form, also durch die namentliche

³⁸⁷ Pichler, 1983, S. 202

Nennung der Opfer, und an zentralen Orten in den jeweiligen Gemeinden oder Institutionen statt. Lediglich das Gedenken im heutigen LKH Rankweil erscheint nicht ganz zeitgemäß: zwar ist der Wille, allen Opfergruppen gerecht zu werden, durchaus erkennbar, die wenig zentral angebrachte Tafel im Krankenhaus und die direkte Gegenüberstellung von gefallenem Sowjet- und Wehrmachtssoldaten hinterlassen jedoch einen eher fragwürdigen Eindruck.

Medizinethische Konsequenzen

Als vierten und abschließenden Punkt seiner Anleitung für die Aufarbeitung von Medizinverbrechen nennt der ehemalige Leiter des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes Wolfgang Neugebauer „die Entwicklung einer neuen medizinischen Ethik, die Überwindung von Mentalitäten und Praktiken der NS-Medizin im Gesundheitswesen.“³⁸⁸

Diese medizinethischen Konsequenzen müssen wegen der schieren Menge und der unterschiedlichen Formen von Verbrechen durch nationalsozialistischen Ärzte und medizinisches Personal besonders vielfältig sein. Einen großer Teil erstreckt sich beispielsweise auf den richtigen Umgang mit zwischen 1939 und 1945 „hergestellten“ menschlichen Präparaten zu Forschungs- und Ausstellungszwecken: die dazu verwendeten Körper waren in vielen Fällen die sterblichen Überreste von AntifaschistInnen, Juden und Jüdinnen oder anderer Opfer der Verfolgungs- und Mordpolitik der Nationalsozialisten.³⁸⁹

Die mittlerweile geführten Debatten um die Verbrechen der NS-Medizin sind auch in Österreich inzwischen recht umfassend. Was konkrete ethische Konsequenzen der NS-Medizinverbrechen anbelangt, so nimmt jedoch „die Debatte um Sterbehilfe und »Euthanasie« eine erstrangige Rolle ein.“³⁹⁰

Zumindest im Nachbarland Deutschland erkennen die Autoren einen regen Diskurs zum Thema, der mitunter stark von der deutschen Vergangenheit geprägt scheint:

„Der medizinethische Diskurs zu den Grenzen der Heilkunde und den Problemen am Lebensende wird mit großer Intensität geführt. Die Anzahl der Publikationen zur Sterbehilfe ist sehr hoch, in jüngster Zeit haben sich wiederholt offizielle Stellungnahmen, Buchbeiträge empirische und vergleichende Studien diesem Themenkreis zugewandt. Dies ist zumindest für die deutsche Medizingeschichte zu einem erheblichen Teil der Verflechtung der Thematik mit historischen Problemen geschuldet. Das Wort »Euthanasie« kann in Deutschland ganz offensichtlich nicht mehr von der Assoziation mit den Krankenmorden im Nationalsozialismus gelöst werden.“³⁹¹

³⁸⁸ Neugebauer, 2001 - II, S. 11

³⁸⁹ Vgl. Baader, 2001, S. 239-243

³⁹⁰ Frewer & Eickhoff, 2000, S. 13

³⁹¹ Frewer & Eickhoff, 2000, S. 13

Angesichts der regen Debatte in Deutschland scheint es angebracht auch die rechtliche Situation und gesellschaftliche Debatten um eben diese in Österreich genauer zu betrachten. Dabei legen die bisherigen Ergebnisse dieser Arbeit die Frage nahe, ob das langzeitige Ausbleiben einer umfassenden und offenen Beschäftigung mit den NS-Euthanasiemorden auch Auswirkungen auf österreichischen Debatten um die Sterbehilfe-Thematik hatte.

Die Sterbehilfe in Österreich

Bevor auf die deutschsprachige und speziell in Österreich geführte Debatte und die geltende Rechtslage und darin enthaltene, ethische Konsequenzen auf die Verbrechen der Medizin im Nationalsozialismus genauer eingegangen werden kann, ist es notwendig zuerst einige grundlegende Begriffe in diesem Zusammenhang zu klären und zu definieren. Anschließend werden die in Österreich geltenden, gesetzlichen Bestimmungen erläutert, die die Sterbehilfe regeln.

Begriffsdefinitionen

Wie bereits zu Beginn dieser Arbeit nachvollzogen, erfuhr der Begriff Euthanasie in seinem Gebrauch mehrere Wandlungen und wurde mit der Verwendung durch die Nationalsozialisten für ihr Mordprogramm an „lebensunwertem“ Leben jäh pervertiert. Der heute deshalb geläufigere Begriff der Sterbehilfe ist jedoch mit jenem ursprünglichen Euthanasie-Begriff „nicht schlechthin gleichbedeutend (...), sondern bezeichnet nur eine ganz bestimmte, näherhin definierte Form von Sterbehilfe, nämlich diejenige, die unheilbar Kranken in ihrem besten Interesse geleistet wird.“³⁹²

Ähnlich der gesamten deutschsprachigen Debatte, sind auch im österreichischen Diskurs recht traditionelle Definitionen von Sterbehilfe am geläufigsten, wie Philosophin Maria van Burik schildert. Dabei wird besonders zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe unterschieden.³⁹³

Prinzipiell setzt die Sterbehilfe nach Benjamin Kneih's juristischer Definition „das Vorhandensein eines sterbenden Menschen voraus. Darunter ist nicht nur jeder Mensch zu verstehen, der im medizinischen Sinne »moribundus«, also binnen kurzer Zeit

³⁹² Kneih's, 1998, S. 8

³⁹³ Vgl. Van Burik, 2008, S. 84-85

unaufhaltsam todgeweiht ist. Es können auch Personen verstanden werden, die an unheilbaren, mit hoher Wahrscheinlichkeit letalen Krankheiten leiden und dadurch starke Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität hinnehmen müssen.³⁹⁴

Der Zusatz „-hilfe“ bedeutet für Kneihs außerdem, „daß es sich um eine Handlung oder Unterlassung handelt, die dem sterbenden Menschen entgegenkommt, ihm hilft »in einem besten Interesse« liegt oder doch »nach vernünftiger Abwägung aller Umstände« zu liegen scheint.“³⁹⁵

Der Jurist Manfred Fürnkranz liefert wiederum eine genaue Definition von aktiver, direkter Sterbehilfe. Er versteht darunter „eine Handlung in Form eines positiven Tuns (...), die zu einer Lebens- bzw Sterbeverkürzung führt und/oder den Sterbeprozess erleichtert.“³⁹⁶

Davon getrennt betrachtet er die aktive, indirekte Sterbehilfe, also bspw. die „Verabreichung eines ein qualvolles Leiden milderndes Mittel bzw Medikament, deren Nebenwirkung eine Lebensverkürzung bzw eine Beschleunigung des Todes des Moribunden bewirken können“.³⁹⁷

Einen bedeutenden Unterschied dazu stellen Formen der passiven Sterbehilfe dar, in denen keine aktive Handlung gesetzt wird, um das Leiden des Sterbenden zu verkürzen. Auch hier wird jedoch in direkt und indirekt unterschieden: „Die passive direkte Sterbehilfe, dh ein gezielter Abbruch der medizinisch noch möglichen, eventuell kurzfristigen Verlängerung des Sterbeprozesses ohne in erster Linie einen schmerzfreien Zustand erreichen zu wollen, und die passive indirekte Sterbehilfe, dh das Unterlassen medizinischer Maßnahmen zum Zwecke der Schmerzfreiheit (...).“³⁹⁸

Einen besonders gewichtigen Aspekt im Zuge dieser Debatte – besonders in Hinblick auf die historische Vorbelastung des Themas – stellt der Wille der betroffenen Person dar. Daher werden auch verschiedene Formen der Freiwilligkeit unterschieden. Kneihs definiert als freiwillige Sterbehilfe daher nur Maßnahmen, „die auf dem erklärten oder erkennbaren, wohlüberlegten Willen der betroffenen Person beruhen.“³⁹⁹

³⁹⁴ Kneihs, 1998, S. 10

³⁹⁵ Kneihs, 1998, S. 10

³⁹⁶ Fürnkranz, 2005, S. 13

³⁹⁷ Fürnkranz, 2005, S. 21

³⁹⁸ Fürnkranz, 2005, S. 24

³⁹⁹ Kneihs, 1998, S. 19

„Nicht-freiwillig“ sind Formen der Sterbehilfe, bei denen es um Personen geht, die selbst nicht entscheidungsfähig sind: „Bei diesem Falltypus geht es darum, den (notwendigerweise) fehlenden Willen des Betroffenen durch eine Willensbildung des Sterbehelfers zu substituieren, immer vorausgesetzt, daß die Maßnahme nach vernünftiger Abwägung aller Umstände im Interesse der sterbenden Person liegt. Nicht freiwillige Euthanasie ist also Sterbehilfe, der kein ausdrücklicher oder erkennbarer Wille zugrundeliegt. (sic!)“⁴⁰⁰

Von unfreiwilliger Sterbehilfe spricht Kneihls wiederum, wenn die Maßnahme „zwar im besten Interesse des Patienten liegt, aber gegen seinen ausdrücklichen oder erkennbaren Willen vollzogen wird.“⁴⁰¹

Gesetzliche Regelungen

Die Unterscheidungen zwischen einzelnen Formen der Sterbehilfe sind nicht nur im Zuge der Debatte wichtig, sondern erhalten durch die österreichische Gesetzgebung zusätzliche Relevanz. So gibt es im österreichischen Strafrecht keine einheitliche Regelung der Sterbehilfe-Thematik, sondern diese wird über mehrere verschiedene Bereiche des Strafrechts geregelt. Dabei sind besonders die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich Leib und Leben zentral.⁴⁰²

Die beim Thema Sterbehilfe besonders relevanten Delikte finden sich unter den Paragraphen 75 bis 78 der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben:

„Mord

§ 75. Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Totschlag

§ 76. Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Tötung auf Verlangen

⁴⁰⁰ Kneihls, 1998, S. 19-20

⁴⁰¹ Kneihls, 1998, S. 20

⁴⁰² Vgl. Von Kühlmann, 1995, S. 44

§ 77. *Wer einen anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

Mitwirkung am Selbstmord

§ 78. *Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*⁴⁰³

Ebenfalls wichtig bezüglich des Themas Sterbehilfe sind die Pflichten und Rechte der behandelnden Ärzte. Diese sind im Strafgesetzbuch besonders durch folgende Paragraphen geregelt:

„Unterlassung der Hilfeleistung

§ 95. (1) *Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterläßt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.*

(2) *Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib oder Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.*

Eigenmächtige Heilbehandlung

§ 110. (1) *Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*Bundesrecht konsolidiert

(2) *Hat der Täter die Einwilligung des Behandelten in der Annahme nicht eingeholt, daß durch den Aufschub der Behandlung das Leben oder die Gesundheit des Behandelten ernstlich gefährdet wäre, so ist er nach Abs. 1 nur zu bestrafen, wenn die*

⁴⁰³ Rechtsinformationssystem des Bundes, 2015 - I

vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat und er sich dessen bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt (§ 6) hätte bewußt sein können.

*(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des eigenmächtig Behandelten zu verfolgen.*⁴⁰⁴

Die aktive, direkte Sterbehilfe beinhaltet aus juristischer Sicht „von vom Patienten verschiedenen Personen gesetzte Maßnahmen, die für den Todeseintritt ursächlich sind und vorsätzlich zum Zwecke der Lebensverkürzung eines schwer- bzw todkranken Menschen getroffen werden. Sie erfüllt stets den Tatbestand nach den §§ 75, 77 oder 78 StGB.“⁴⁰⁵ Die aktive, direkte Sterbehilfe ist somit nach geltendem, österreichischem Recht illegal.

Anders liegt der Tatbestand im Zuge der aktiven, indirekten Sterbehilfe:

*„Nach hM (herrschende Meinung, Anm. d. Autors) ist diese Form der Sterbehilfe (auch ‚Hilfe im Sterben‘) nicht strafbar, solange der Vorsatz des Arztes (oder der anderen Person) dabei nicht auf die Tötung, sondern auf die Schmerzlinderung gerichtet ist, obgleich die Lebensverkürzung als Nebenwirkung in den Vorsatz aufgenommen wird. Grundsätzlich ist die erlaubte indirekte Sterbehilfe für tödlich Kranke gedacht, in der Praxis kann es jedoch vorkommen, dass Nicht-Moribunde, die unter unerträglichen Schmerzen aussichtslos leiden, miterfasst werden. Für die Straflosigkeit muss jedoch eine medizinisch jeweils indizierte Dosis an Schmerzmitteln verabreicht werden; bei einer eindeutigen Überdosierung gelangt man wieder in den Bereich der §§ 75 oder 77 StGB.“*⁴⁰⁶

Ebenso straffrei nach gängigem Recht ist nach Fürnkranz auch die passive Sterbehilfe: „In der Lehre wird weitgehend die Meinung vertreten, dass die passive Sterbehilfe straflos ist. Schlüsselstelle der Straflosigkeit der passiven Euthanasie ist das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, der jederzeit eine Handlung ablehnen kann. Diese Ablehnung ist für den Arzt verbindlich, andernfalls macht er sich nach § 110 StGB strafbar.“⁴⁰⁷

⁴⁰⁴ Rechtsinformationssystem des Bundes, 2015 - I

⁴⁰⁵ Fürnkranz, 2005, S. 21

⁴⁰⁶ Fürnkranz, 2005, S. 21-22

⁴⁰⁷ Fürnkranz, 2005, S. 24-25

Die österreichische Sterbehilfe-Debatte

Grundlegend speist sich die Diskussion um eine Legalisierung aktiver Formen der Sterbehilfe aus den Ergebnissen der Anwendung der modernen Medizin. Mit immer besser werdenden lebensverlängernden Maßnahmen wurde und wird der Tod immer mehr seiner Natürlichkeit beraubt und schuf so eine völlig neue Situation für PatientInnen: „Der Mensch sieht sich nicht mehr der Gefahr eines zu schnellen Todes, sondern eines zu lange künstlich verlängerten Lebens gegenüber.“⁴⁰⁸

Auch fand eine Verlagerung des Sterbeprozesses vom eigenen Heim und in familiärer Umgebung hin zum eher anonymen und medizinisch betreuten Sterben in Krankenhäusern und Alters- und Pflegeheimen statt. So fanden im Jahr 1993 bereits 60 Prozent der Todesfälle in Österreich in Krankenhäusern statt.⁴⁰⁹

Trotz dieser verständlichen Anliegen von Sterbehilfe-BefürworterInnen, steckt die gesamt-gesellschaftliche Diskussion um eine Legalisierung in Österreich noch in den Kinderschuhen bzw. wird bewusst verhindert oder erschwert, wie Maria van Burik festhält:

„Das Thema »Sterbehilfe« hatte und hat weder in der politischen Auseinandersetzung noch in der öffentlichen Diskussion in Österreich einen hohen Stellenwert. Hierfür mögen zum einen politische Rücksichtnahmen, aber auch der NS-Hintergrund des Landes von Bedeutung sein. Die Sterbehilfe hat sich so weitgehend zu einem Tabu-Thema im gesellschaftlichen Diskurs entwickelt und man ist von fast allen Seiten bemüht, sie im non-grata-Bereich zu belassen.“⁴¹⁰

Diese Tabuisierung des Diskurses hat weitreichende Folgen. So verunmöglicht die Nicht-Behandlung des Themas laut van Burik eine tatsächliche Aufklärung der Bevölkerung und sorgt aktiv dafür, dass weiterhin Fehlinformationen verbreitet werden (können). Eben diese in der Bevölkerung verbreiteten Fehlinformationen sind es dann wiederum, die einer offenen Debatte über das Thema weiterhin den Weg versperren.⁴¹¹

Neben dem Auftritt des australischen Peter Singer in der ORF-Sendung Club 2 im Sommer 1989, entlud sich der Sterbehilfediskurs in Österreich vornehmlich um

⁴⁰⁸ Kneihs, 1998, S. 22

⁴⁰⁹ Vgl. Kneihs, 1998, S. 22-23

⁴¹⁰ Van Burik, 2008, S. 144

⁴¹¹ Vgl. Van Burik, 2008, S. 144-145

öffentliche Auftritte von Singers Ko-Autorin Helga Kuhse. Nachdem im Jahr 1990 zwei Veranstaltungen mit der Autorin in Niederösterreich und Wien auf öffentlichen Druck hin abgesagt werden mussten, fand am 11. Oktober desselben Jahres doch noch ein vorfalls-freier Vortrag mit Frau Kuhse statt.⁴¹²

Wie heftig die Debatte um die Vorträge und Auftritte der beiden PhilosophInnen und BioethikerInnen geführt wurde, verdeutlichen verbale Ausritte des niederösterreichischen, grünen Landespolitikers Manfred Srb: „Manfred Srb bezeichnete Singer und Kuhse außerdem als eine Art von Schreibtischtätern, die seinerzeit die Nazizeit ideologisch aufbereitet hätten und das wissenschaftliche grüne Licht für andere zum Exekutieren gäben.“⁴¹³

Dieser raue Umgangston sowie Nazi-Vergleiche und –Polemiken scheinen vorherrschend in den wenigen, dafür aber sehr emotional geführten, Diskussionen zum Thema. So sahen sich Sterbehilfe-BefürworterInnen in emotional geführten Debatten immer wieder mit Vorwürfen konfrontiert, NS-Euthanasiemorde erneut ermöglichen zu wollen oder (vorwiegend behinderte) Menschen einer Kosten-Nutzen-Rechnung unterwerfen zu wollen.⁴¹⁴

Dass diese Tabuisierung durchaus nicht zufällig, sondern sehr gewollt beibehalten wird, formuliert van Burik in ihrer anschließenden Bemerkung zur österreichischen Sterbehilfe-Debatte: „Die Diskussion zum Thema Sterbehilfe hat noch keine Plattform in der österreichischen Gesellschaft gefunden. Die diesbezügliche starke Einflussnahme politischer, religiöser oder anderer Gruppierungen in Kooperation mit einer stark konservativ orientierten Medienlandschaft lassen eine Wende auch nicht erkennen.“⁴¹⁵

Österreichische Parteien und die Sterbehilfe

Obwohl die Debatte in Österreich wahrscheinlich verhältnismäßig langsam von statten geht, ist die Sterbehilfe auch Thema in der österreichischen Bundespolitik. Daher lohnt es sich auch einen Blick auf die Positionen der im österreichischen Parlament vertretenen Parteien zu werfen.

⁴¹² Vgl. Wursch, 1995, S. 92-94

⁴¹³ Wursch, 1995, S. 93

⁴¹⁴ Vgl. Van Burik, 2008, S. 145-149

⁴¹⁵ Van Burik, 2008, S. 153

SPÖ

Die SPÖ bezieht bezüglich der Sterbehilfedebatte in ihrem 1998 beschlossenen Parteiprogramm folgende Position: „Zur Würde des menschlichen Lebens zählt auch die Würde des Sterbens. Daher treten wir für humane Sterbebegleitung und für eine offene Diskussion aller damit zusammenhängenden Probleme ein, lehnen aber Tötung auf Verlangen ab.“⁴¹⁶

ÖVP

Bei der ÖVP finden sich Positionierungen zum Thema sowohl in ihrem Grundsatzprogramm als auch im aktuellen Wahlprogramm zur letzten Nationalratswahl. In dem Dokument von 1995 lautet der Absatz:

*„Unser Menschenbild gebietet trotz aller medizinischen Machbarkeit Respekt vor dem Tod. Die Menschen müssen ein Recht auf ein menschenwürdiges Sterben in unserem Land haben. Die Politik hat dafür Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Patient und seine Angehörigen haben ein Recht darauf, die Anwendung aussichtsloser medizintechnischer Methoden abzulehnen. Aktive Sterbehilfe lehnen wir ab.“*⁴¹⁷

Unverändert findet sich diese Position im letzten Wahlprogramm von 2013 wieder, wo es heißt:

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar und unabhängig von Leistungsfähigkeit, Alter oder Gesundheitszustand. Ein großes Anliegen ist uns, dass die Menschen in Österreich in Würde altern können. Dem Bedürfnis der breiten Mehrheit, die letzten Jahre des Lebens in den eigenen vier Wänden zu verbringen, haben wir mit der Einrichtung des Pflegefonds Rechnung getragen. Wir wollen die Pflege nicht verstaatlichen und geben deshalb Geldleistungen den Vorrang vor Sachleistungen. Den Pflegefonds zur Finanzierung der Pflege haben wir bis 2016 verlängert und damit die familiäre Pflege weiter gesichert. Wir lehnen im Gegensatz zu anderen Parteien jede Forderung nach Sterbehilfe strikt ab.“*⁴¹⁸

⁴¹⁶ Sozialdemokratische Partei Österreichs, 1998

⁴¹⁷ Österreichische Volkspartei, 1995

⁴¹⁸ Österreichische Volkspartei, 2013

FPÖ

Im Falle der Freiheitlichen Partei Österreichs finden sich in deren 2011 beschlossenen Parteiprogramm keinerlei Anhaltspunkte auf eine konkrete Position bezüglich der Sterbehilfedebatte.⁴¹⁹

Im Handbuch freiheitlicher Politik von 2013 widmet sich die FPÖ der Sterbehilfe in einem Kapitel zusammen mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch, das den Großteil des Textes ausmacht. Im letzten Satz des Kapitels wird die Position der Freiheitlichen Partei zum Thema Sterbehilfe festgehalten: „Die FPÖ spricht sich klar gegen aktive Sterbehilfe aus.“⁴²⁰

Grüne

Die Grüne Partei Österreichs wiederum bezieht in ihrem Grundsatzprogramm von 2001 klar

Stellung:

„Die Grünen treten für den sofortigen, raschen und umfassenden Ausbau der Palliativmedizin, der Hospizbewegung und einer qualitativ hochwertigen, bedürfnisorientierten Pflege ein. Dieser Ausbau muss flächendeckend und auf allen Ebenen der stationären, ambulanten, tagesklinischen und privaten Versorgung garantiert werden.

Die autonome Entscheidung todkranker Menschen über ein Sterben in Würde stellt für die Grünen einen hohen Wert dar, der im Sinne einer PatientInnenverfügung zu respektieren ist.“⁴²¹

Auch im Wahlprogramm zur Nationalratswahl 2013 wird diese Position wiederholt, in dem eine humane Hospiz- und Palliativversorgung gefordert wird: *„Es braucht flächendeckende, bedarfsgerechte und einheitliche Versorgung, die eine humane, professionelle Betreuung von Sterbenden und ihrer Angehörigen ermöglicht sowie die Umsetzung eines österreichweiten Hospizplans und die Schaffung von Professuren für Palliativmedizin, Schmerztherapie und Geriatrie. Die Hospizbetreuung muss ein Teil der »Regelfinanzierung« werden. Für alle Angehörigen von Sterbenden, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, ist ein gesetzlicher Anspruch von existenzsichernden Rahmenbedingungen unerlässlich.“⁴²²*

⁴¹⁹ Vgl. Freiheitliche Partei Österreichs, 2011

⁴²⁰ Freiheitliche Partei Österreichs, 2013

⁴²¹ Grüne Partei Österreichs, 2001

⁴²² Grüne Partei Österreichs, 2013

BZÖ

Das Bündnis Zukunft Österreich erwähnt in seinem, im November 2014 beschlossenen, Parteiprogramm das Thema Sterbehilfe nicht explizit, fordert jedoch einen Ausbau der palliativmedizinischen Versorgung: „Die Palliativmedizinische Betreuung und Hospizpflege im Spital und im Lebensumfeld der Betroffenen sind auszubauen und zu verbessern.“⁴²³

Team Stronach

Das Team Stronach erwähnt in seinem, im Juli 2013 beschlossenen, Grundsatzprogramm weder das Thema der Sterbehilfe noch die Themen der palliativmedizinischen Versorgung oder der Hospizbetreuung.⁴²⁴

Neos

Die Neos erwähnen in ihrem Parteiprogramm von November 2014 die Sterbehilfe Thematik zwar nicht explizit, treten jedoch für einen „Ausbau der stationären und mobilen palliativmedizinischen Möglichkeiten und Betreuungsplätze“⁴²⁵ ein.

Den Neos war das Thema Sterbehilfe im Jahr 2013 jedoch sogar ein eigenes Positionspapier mit dem Titel „Begleitung am Lebensende“ wert. Darin erteilte man einem Vorstoß der ÖVP, ein Verbot aktiver Sterbehilfe verfassungsrechtlich zu verankern, eine klare Abfuhr, verwies jedoch auf „die Notwendigkeit einer breiten Diskussion und Reformierung einzelner Passagen.“⁴²⁶

Im Zuge dieses Positionspapiers wurden folgende Forderungen gestellt:

1. *„Informationskampagne zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“*
2. *„massiver Ausbau der palliativmedizinischen Versorgung sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich“*
3. *„Erlauben der Mitwirkung an der Selbsttötung des Patienten unter bestimmten Umständen aufgrund des immer mehr in den Vordergrund rückenden Selbstbestimmungsrechts.“⁴²⁷*

⁴²³ Bündnis Zukunft Österreich, 2014

⁴²⁴ Vgl. Team Stronach, 2013

⁴²⁵ Neos, 2014

⁴²⁶ Neos, 2013

⁴²⁷ Neos, 2013

Exkurs: Das Patientenverfügungsgesetz

Einen besonderen Stellenwert im Zuge der Sterbehilfe-Debatte nimmt inzwischen das österreichische Patientenverfügungsgesetz ein, dessen Einführung 2006 – angesichts der weitgehend ausgebliebenen, öffentlichen Diskussion über eine Legalisierung aktiver Sterbehilfe - auch ExpertInnen zu überraschen schien:

„In Österreich wurde die Diskussion über rechtverbindliche Verfügungen von Patienten für den Fall des Verlustes ihrer Einsichts- und Urteilsfähigkeit bis zu Beginn der 90er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts wenig verfolgt. Umso erstaunlicher erscheint die Tatsache, dass der österreichische Gesetzgeber bereits nach einer relativ kurzen öffentlichen Debatte das Bundesgesetz über Patientenverfügungen (Patientenverfügungsgesetz – PatVG) per 1. Juni 2006 beschlossen hat.“⁴²⁸

Eine erste gesetzliche Anerkennung von PatientInnenverfügungen erfolgte bereits 1993, nachdem die Debatte in den 1980er Jahren durch Patiententötungen von PflegerInnen im Wiener Krankenhaus Lainz aufgekommen war. Einige Jahre später erfolgte die Übernahme der Bestimmung in die Patientencharta, wobei jedoch die unpräzise Formulierung keine Verbindlichkeit für ÄrztInnen miteinschloss. Erst nach der Legalisierung aktiver Sterbehilfe in den Niederlanden sah man in Österreich wieder Handlungsbedarf und so wurden 2001 die Familienhospizkarenz wurde beschlossen sowie eine ExpertInnengruppe für PatientInnenverfügungen von Justizministerium eingerichtet. Nachdem das, 2004 von der damaligen Gesundheitsministerin eingeleitete, Begutachtungsverfahren über den ersten Entwurf zu einem PatientInnenverfügungsgesetz abgeschlossen war, wurde im Folgejahr ein Regierungsentwurf erstellt der am 2. Februar 2006 beschlossen wurde und schließlich mit 1. Juni in Kraft trat.⁴²⁹

Konkret ist eine Patientenverfügung nach österreichischem Recht wie folgt definiert:

„§ 2. (1) Eine Patientenverfügung im Sinn dieses Bundesgesetzes ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist.“

⁴²⁸ Platzer, 2009, S. 280

⁴²⁹ Vgl. Platzer, 2009, S. 281-282

*(2) Patient im Sinn dieses Bundesgesetzes ist eine Person, die eine Patientenverfügung errichtet, gleichgültig, ob sie im Zeitpunkt der Errichtung erkrankt ist oder nicht.*⁴³⁰

Unterschieden wird dabei in verbindliche PatientInnenverfügungen einerseits und beachtliche andererseits. Der erste Typ der PatientInnenverfügung ist strenger reglementiert, so verlangt er nach vorheriger, ärztlicher Aufklärung und der Anwesenheit eines Anwalts oder Notars bei der Unterzeichnung. Ohne Verlängerung sind verbindliche PatientInnenverfügungen lediglich fünf Jahre gültig. Beachtliche PatientInnenverfügungen hingegen können als „abgelaufene“, verbindliche Verfügungen oder solche, die nicht alle Kriterien erfüllen, beschrieben werden. Zur Feststellung des Willens einer PatientIn sollen jedoch auch beachtliche Verfügungen herangezogen werden.⁴³¹

Zwischenfazit

Im Gegensatz zu unserem Nachbarland Schweiz, das oftmals als das Land mit der weltweit liberalsten Suizidhilfepraxis beschrieben wird,⁴³² scheint die Sterbehilfe-Debatte in Österreich aus Sicht der Sterbehilfe-Befürworter noch keine Früchte getragen zu haben.

Die gesetzliche Regelung in Österreich ist klar: im – teilweise lediglich vermuteten – Sinne des Patienten, können lebensverlängernde oder /-erhaltende Maßnahmen unterlassen werden, ohne dass Ärzte und Ärztinnen dafür rechtliche Schritte drohen. Ganz im Gegenteil sind Patienten durch § 110 StGB (Eigenmächtige Heilbehandlung) sogar explizit vor paternalistischer Behandlung durch Ärzte geschützt. Aktive Formen der Sterbehilfe wiederum sind nach geltendem Recht illegal, ebenso wie Beihilfe zum Selbstmord.

Eine breite gesellschaftliche Debatte um eine Legalisierung von aktiver Formen Sterbehilfe scheint in Österreich nicht nur ausgeblieben zu sein, das Thema an sich scheint ein rotes Tuch in unserer Gesellschaft. So distanzieren sich – mit lediglich bedingter Ausnahme der Grünen – alle Parlamentsparteien klar von einer Legalisierung aktiver Sterbehilfe. Die Debatte selbst ist bestimmt von einem äußerst rauen Umgangston

⁴³⁰ Rechtsinformationssystem des Bundes - II, 2015

⁴³¹ Rechtsinformationssystem des Bundes - II, 2015

⁴³² Vgl. Wunder, 2010, S. 396-397

und Sterbehilfe-Befürworter sehen sich wie bereits in der Vergangenheit oft mit Polemiken und Nazi-Vergleichen konfrontiert.

Ob und wie weit diese Tabuisierung als direkte Konsequenz auf die Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens durch die Nationalsozialisten bzw. die lange Zeit nur mangelnd erfolgte Aufarbeitung des Themas betrachtet werden kann, bleibt leider unklar. Fest steht allerdings, dass die Debatte sehr wohl von der österreichischen Vergangenheit geprägt wurde. Diese Prägung mag einerseits tatsächlich eine moralische und ethische Konsequenz aus den Morden an Behinderten sein. Andererseits verunmöglichen eine Tabuisierung des Themas und voreilige Nazi-Vergleiche auch eine notwendige, weiterführende und sachliche Diskussion über Autonomie im letzten Lebensabschnitt, womit weder den betroffenen PatientInnen noch ihren behandelnden ÄrztInnen wirklich geholfen ist.

Erstaunlich wirkt in Anbetracht dessen die rasche und verhältnismäßig unproblematische Einführung von PatientInnenverfügungen in Österreich: im Gegensatz zur tabuisierten Sterbehilfedebatte war es hier möglich schnell und unkompliziert Lösungen zu finden.

Treffende Schlussworte zur Wechselwirkung zwischen Sterbehilfe und Erinnerungskultur finden Andreas Fewer und Clemens Eickhoff:

„Der Nationalsozialismus wird die medizinethische Debatte in jedem Fall weiter begleiten. Weder eine Tabuisierung noch eine oberflächliche Instrumentalisierung als Argument sollte die Konsequenz historischer Bezüge sein. Notwendig ist eine offene Debatte, die aber der Sensibilität ebenso wie der Komplexität des Themas gerecht wird. »Ge-denken« kann in diesem Sinne nicht lediglich ein emotionales Erinnern im Sinne eines Anführens der Greuelthaten (sic!) sein, es muß um das genaue »Durch-Denken« der Vorbedingungen, Entwicklungen und Ereignisse gehen. Erst aufgrund exakter historischer Analysen lassen sich die grundsätzlich schwierigen Fragen der Übertragbarkeit, »schiefer Ebenen« und der Relevanz für heutige medizinethische Debatten angehen.“⁴³³

⁴³³ Fewer & Eickhoff, 2000, S. 19

Conclusio & Ausblick

Zu guter Letzt sollen die einzelnen Themen an dieser noch einmal in Form eines gemeinsamen Fazits zusammengeführt und kurz diskutiert werden. Die dabei festgehaltenen Ergebnisse sollen – soweit möglich – mit den Ergebnissen des – eigens dafür geführten – Experteninterviews mit Dr. Werner Bundschuh abgeglichen werden. Anschließend soll dieses letzte Kapitel mit einem Ausblick auf noch zu klärende Fragen abgeschlossen werden.

Justizielle Verfolgung

Die justizielle Verfolgung von NS-Verbrechen in Vorarlberg, wie zum Beispiel der Euthanasie-Verbrechen im und um das heutige LKH Rankweil fügt sich recht nahtlos in die gesamtösterreichische Situation ein: zu einer ernsthaften Verfolgung kam es in Österreich besonders während der ersten Nachkriegsjahre, in der sogenannten „antifaschistischen Periode“, wie Neugebauer sie nennt, welche geprägt war „durch ein konsequentes Vorgehen auch gegen medizinische Täter, wovon die ausgesprochenen und vollzogenen Todesurteile gegen die Euthanasietäter Dr. Ernst Elling und Dr. Franz Niedermoser zeugen.“⁴³⁴ In diese Phase fällt im vorliegenden Beispiel die Verurteilung des Hauptverantwortlichen für den Gau Tirol-Vorarlberg Dr. Hans Czermak, die angesichts seiner lediglich organisatorischen Tätigkeit einzigartig in Österreich ist.

Auch die umfangreichen österreichischen Ermittlungen zu Dr. Josef Vonbun fallen in jene antifaschistische Periode der Nachkriegsjustiz. Die These, dass sich Dr. Josef Vonbun bewusst in die Bundesrepublik absetzte, um einer zu befürchtenden Verurteilung zu entgehen, kann nicht lückenlos belegt werden. Die Aussagen des Experten Dr. Bundschuh, dass speziell Ärzte sich gegenseitig schützten und auch Josef Vonbun auf diese Weise der Justiz entkam⁴³⁵, stützt aber die These.

Wie verändert die Lage zu Beginn der 1960er Jahre war, lässt sich anhand der Ermittlungsakten zu Dr. Vonbun erahnen: waren im Zuge der Ermittlungen der 40er Jahre noch ganze Landstriche nach Informationen zum Ausmaß der Euthanasiemorde „abgegrast“ worden, scheinen die österreichischen Behörden in den 1960ern lediglich ein Minimum an Aufwand zur Unterstützung ihrer deutschen Kollegen betrieben zu haben. Hierbei gilt besonders der institutionelle Unterschied durch die Einrichtung einer

⁴³⁴ Neugebauer, 2001 - II, S. 12

⁴³⁵ Interview Bundschuh, S. 2

Zentralstelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland festzuhalten.

Ob und inwiefern die veränderte politische Lage bereits bei der frühzeitigen Entlassung und Begnadigung von Hans Czermak im September 1950 eine Rolle spielte, kann nur gemutmaßt werden. Während zwar einerseits die Phase der österreichischen Volksgerichtsbarkeit zu diesem Zeitpunkt vorbei war und es somit zu einer wesentlich weniger strikten Verfolgung von NS-Verbrechen kam, muss andererseits auch dem ersten, abgelehnten Bewährungsgesuch Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Für diese Einschätzung, dass die NS-Verfolgung in diesem Fall der breiteren, gesamtösterreichischen Situation ähnelt, spricht auch ein Abgleich mit den Aussagen Dr. Bundschuh: auch er verweist bezüglich der justiziellen Ahndung von NS-TäterInnen primär auf die verschiedenen historischen Phasen und die veränderten gesellschaftlichen Umstände.⁴³⁶

Finanzielle „Wiedergutmachung“

Während der erste Themenschwerpunkt somit recht ausführlich und Vorarlberg-spezifisch beantwortet werden konnte, muss der Bereich der finanziellen „Wiedergutmachung“ auf gesamtösterreichischer Ebene betrachtet werden und kann mit keinen Aussagen des Experten Dr. Werner Bundschuh unterlegt werden.

Dennoch ergibt sich aus der vorliegenden, recht umfangreichen Literatur ein relativ klarer Eindruck: beginnend bei den „frühen“ Formen finanzieller Entschädigung und Anerkennung von Opfern bis in die jüngste Vergangenheit des Jahres 2005 spannt sich der Unwille, Opfer des Nationalsozialismus und im speziellen des NS-Euthanasieprogramms entsprechend unkompliziert und umfassend zu entschädigen, wie ein roter Faden durch dieses Kapitel österreichischer Geschichte.

Waren Leistungen vor dem Opferfürsorgegesetz zuerst NS-Opfern – mit Ausnahme aktiver WiderstandskämpferInnen – noch gänzlich vorenthalten, so verbesserte sich die Situation für politisch unbeliebte Opfergruppen nur äußerst langsam. Insbesondere Opfer der NS-Euthanasie wurden trotz stetiger Aktualisierungen der Gesetzeslage bis ins Jahr

⁴³⁶ Interview Bundschuh, S. 2

1995 – im Fall von Opfern von Zwangssterilisierungen sogar bis 2005 – aus den Leistungen des OFG ausgeschlossen.

Die Einrichtung des Nationalfond 1995, dessen Aufgabe eine rasche und unkomplizierte Entschädigung ist, stellt in diesem Kontext zwar eine lobenswerte Ausnahme dar und verdient definitiv gesonderte Beachtung, kann aber über die jahrelange Vernachlässigung von Euthanasie- und anderen NS-Opfern nur bedingt hinwegtrösten.

Geschichtswissenschaftliche und volkspädagogische Aufarbeitung

Die Auseinandersetzung mit der historischen Aufarbeitung der NS-Euthanasieverbrechen konnte sehr gut am Beispiel Vorarlbergs gezeigt werden, wobei es wiederum klare Parallelen zum gesamtösterreichischen Verlauf zu geben scheint: eine wirklich ernsthafte Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit scheint auch in Vorarlberg erst ab den 1980er Jahren stattgefunden zu haben.

Untrennbar verbunden scheint die Geschichte der historischen Aufarbeitung im „Ländle“ mit der Gründung der Johann-August-Malin-Gesellschaft, deren Mitglieder als junge Historiker eine verstärkte Auseinandersetzung mit der Geschichte forderten und die auch heute noch in vielerlei Gedenkprojekten und historischen Auseinandersetzungen aktiv scheinen.

Besonders die Erinnerung an Opfergruppen, die auch im Nachkriegs-Österreich nicht gern gesehen waren wie Euthanasie-Opfer, kommunistische WiderstandskämpferInnen oder jüdische KZ-Überlebende, scheint auch in Vorarlberg lange Zeit völlig ausgeklammert worden zu sein.

Im Fall der Vorarlberger Euthanasie-Opfer kam erst seit dem Ende der 1980er Jahre Bewegung in den Gedenk-Diskurs: nach und nach wurden diese Opfergruppe der NS-Verfolgung durch die historische Aufarbeitung der Anstaltsgeschichte und Gedenkprojekten wie dem Anstaltsfriedhof und der vor Ort eingelassenen Tafel sichtbar gemacht.

Heutzutage scheint die Gruppe der Euthanasie-Opfer in der Vorarlberger Gedenkkultur angekommen zu sein: so widmeten sich in den letzten Jahren gleich mehrere regionalhistorische Projekte dem Thema und vielerorts – wie die Beispiele Lustenaus und des Bregenzerwaldes zeigen – werden neue Gedenkkorte geschaffen oder bestehende Gedenkformen aktualisiert und ausgeweitet.

Die Aussagen des Experten Dr. Werner Bundschuh decken sich recht genau mit den aus der Fachliteratur gewonnenen Einschätzungen. Gefragt nach einem Ablauf der NS-Aufarbeitung in Vorarlberg, definiert Bundschuh eine erste, ernsthafte Phase ab dem Beginn der 1980er und dem Auftreten der Malin-Gesellschaft als Akteurs im Vorarlberger Diskurs. Dabei schreibt er den Mitarbeitern der Historiker-Gesellschaft eine Art „Eisbrecher“-Funktion im Land Vorarlberg zu.⁴³⁷

Eine zweite Phase erkennt Bundschuh während der 90er Jahre, als es landesweit immer mehr und umfassendere Aufarbeitungs- und Gedenkprojekte gab, im Zuge derer auch den Vorarlberger Opfern der NS-Euthanasie erstmals offen gedacht wurde. Dennoch stieß besonders namentliches Gedenken in dieser Phase noch auf erhebliche Widerstände, waren Vorstellungen gemäß der NS-Propaganda, es habe sich ohnehin um „lebensunwertes“ Leben gehandelt, doch noch stark verbreitet.⁴³⁸

Zu einem Aufbrechen dieser Vorstellungen kam es erst im neuen Jahrtausend – und damit einhergehend zu einem immer moderneren und zeitgemäßerem Gedenken an die Opfer. Für Bundschuh bedeutet das keineswegs, dass alle Widerstände gegen ein offenes Gedenken damit verschwunden wären, aber eine zeitgemäße Gedenkkultur scheint, wie sich anhand neuer Zusatztafeln wie in Rankweil oder moderner Denkmäler wie in Lustenau sehen lässt, einen Weg in die Mitte der Gesellschaft gefunden zu haben.⁴³⁹

Medizinethische Konsequenzen

Wie bereits eingangs vermutet, waren die Ausführungen zu medizinethischen Konsequenzen und aktuellen, themenverbundenen Debatten das am schwierigsten zu fassende Kapitel und brachte die wohl unpräzisesten Ergebnisse dieser Arbeit.

Generell kann festgehalten werden, dass eine gesamtgesellschaftliche Debatte rund um eine Legalisierung der Sterbehilfe in Österreich bisher ausblieb. Dabei ist klar, dass Österreichs nationalsozialistische Vergangenheit dazu beiträgt, dieses Thema weiterhin zu tabuisieren. Wie schwer hier die Last der Vergangenheit tatsächlich wiegt, oder ob diese lediglich instrumentalisiert wird, ist schwer zu fassen. Denn während die aktive Sterbehilfe weiterhin Tabu bleibt, konnten PatientInnenverfügungen ohne großes Aufsehen realisiert werden.

⁴³⁷ Interview Bundschuh, S. 3

⁴³⁸ Interview Bundschuh, S. 3

⁴³⁹ Interview Bundschuh, S. 4

Wie festgefahren die gesellschaftliche Situation diesbezüglich in Österreich ist, lässt sich gut an der hiesigen Parteienlandschaft ablesen: so findet sich keine einzige Parlamentspartei, die am Status Quo ernsthaft zu rütteln wagt. Ganz im Gegenteil stehen die Grünen als einzige Partei heraus, die eine aktive Sterbehilfe nicht unter allen Umständen ablehnt.

Somit bleibt auch die Theorie, dass die mangelnde Aufarbeitung der NS-Euthanasie in direktem Zusammenhang mit der österreichischen Sterbehilfedebatte steht, weiterhin offen. Eine jahrelange Tabuisierung beider Themen ist zwar offensichtlich, speziell die Zusammenhänge zwischen beiden Themenbereichen, scheinen bisher aber noch keine wissenschaftliche Beachtung gefunden zu haben.

Ausblick

Es fällt schwer ein gemeinsames Fazit für die so unterschiedlichen Themenbereiche zu finden. Klar ist: die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in Österreich – und speziell die des NS-Euthanasieprogramms – wurden sowohl politisch als auch gesellschaftlich über Jahrzehnte vernachlässigt oder gar bewusst unterbunden.

Zu einem breiteren Umdenken in diesem gesellschaftlichen Diskurs, scheint es erst seit Beginn der 1980er Jahre gekommen zu sein, wobei auch seitdem große Widerstände bestanden und teilweise immer noch bestehen.

Während die Bilanz der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Tätern nicht nur im Falle der Vorarlberger Euthanasieverbrechen sondern wohl österreichweit in absehbarer Zeit ein Schlussstrich gezogen werden kann und ein bitterer Nachgeschmack der – bewussten oder unbewussten – Versäumnisse und Fehler bleiben wird, stehen andere Felder wie die Gedenkkultur für weitere Veränderungen offen.

Hier scheint – wie die jüngste Vergangenheit beweist – einerseits ebenfalls noch klar Nachholbedarf zu bestehen, sich aber andererseits auch Vieles in Bewegung zu sein. So schätzt auch Dr. Werner Bundschuh, dass sich die Vorarlberger Akteure – allen voran noch immer die Johann-August-Malin-Gesellschaft – mit ihrer Arbeit und ihren Erfolgen im österreichweiten Vergleich „nicht verstecken“⁴⁴⁰ müssen. Andererseits lässt

⁴⁴⁰ Interview Bundschuh, S. 5

beispielsweise das bestehende Gedenken in Valduna einigen Spielraum für Modernisierung und Verbesserung und der Autor teilt klar den Wunsch des Experten, dass diese wichtigen Schritte in naher Zukunft gesetzt werden mögen.⁴⁴¹

Ambivalent ist die Situation bezüglich Entschädigungszahlungen: nachdem NS-Opfern jahrzehntelang der Zugang zu Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz und damit die Anerkennung eines Opferstatus vorenthalten wurde, schein hier wenigstens seit dem Jahr 1995 Bewegung in den Diskurs gekommen zu sein. Durch eine neuerliche Ausweitung des OFG und die Einrichtung den Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus sind begrüßenswerte Schritte in eine richtige und wichtige Richtung gesetzt worden. Dass diese Schritte jedoch erst zu einem sehr späten Zeitpunkt – und im Falle der Opfer von Zwangssterilisierungen vor dem OFG auch völlig unzureichend – umgesetzt wurden bleibt bestehen.

Was medizinethische Konsequenzen betrifft, ist es wie bereits erläutert besonders schwierig, zwischen berechtigter Konsequenz aus den Lehren der Vergangenheit und der Instrumentalisierung für politische Zwecke zu trennen. Fest steht, dass die Debatte grundlegend anders verlief als beispielsweise im Nachbarland Schweiz und kaum von der Thematik der NS-Euthanasie getrennt betrachtet werden kann. Eine ausführliche, wissenschaftliche Aufarbeitung dieser Thematik steht bis heute ebenso aus, wie eine breitere gesellschaftliche Diskussion darüber.

Zu guter Letzt hinterlässt auch diese Arbeit mehrere offene Fragen: so konnte beispielsweise nicht geklärt werden, wie es dem NS-Arzt und Leiter der Valduna Dr. Josef Vonbun möglich war, sich unter alliierter Obhut nach Deutschland abzusetzen und damit der österreichischen Volksgerichtsbarkeit zu entkommen. Auch bezüglich des in der BRD gegen ihn angestrebten Prozesses, wäre eine genauere Betrachtung aus juristischer Sicht angebracht, um genaueren Aufschluss über die Qualität der Ermittlungen und die Begründung für die Einstellung des Verfahrens geben zu können. Betreffend die Vorgänge in der Anstalt Valduna bleibt auch die Frage, warum es zu keiner strafrechtlichen Verfolgung gegen weitere Beteiligte – besonders unter dem Pflegepersonal, dem teilweise schwere Misshandlungen noch während des Nationalsozialismus nachgewiesen wurden – kam.

⁴⁴¹ Interview Bundschuh, S. 7-8

Eine eingehendere Beschäftigung mit der aktuellen Vorarlberger Gedenkkultur und deren geschichtlichen Verlauf steht ebenso noch aus wie ein detaillierter, österreichweiter Vergleich diesbezüglich. So besteht keinerlei Anspruch, dass im Zuge dieser Arbeit alle Gedenkprojekte und/oder -orte überhaupt erfasst hätten werden können. Es wurde lediglich eine Auswahl an neueren Projekten und Denkmälern in Vorarlberg und mit klarem Bezug auf die Opfer der NS-Euthanasie erwähnt und genauer betrachtet.

Durch die Fokussierung auf das heutige LKH Rankweil gerieten außerdem nicht nur Vorarlberger NS-Täter wie Dr. Irmfried Eberl aus dem Blickfeld, sondern leider auch gewisse Gruppen von Vorarlberger Euthanasie-Opfern, wie die nach Kaufbeuren-Irrsee deportierten Kinder, die auch im Interview mit Herrn Dr. Bundschuh Erwähnung fanden.

442

Es gibt also Österreich, Vorarlberg und sogar den konkreten Fall des Dr. Vonbun betreffend noch offene Fragen, die bisher unbeachtet blieben und einer wissenschaftlichen Bearbeitung bedürften. Diese Masterarbeit versteht sich insofern als weiterer Schritt auf einem langen Weg, dem die Auseinandersetzung mit der österreichischen NS-Vergangenheit gleicht.

⁴⁴² Interview Bundschuh, S. 1

Transkription ExpertInneninterview

1 **Interviewer:** *Sehr geehrter Herr Bundschuh, können Sie einen kurzen*
2 *Überblick über das Ausmaß des NS-Euthanasie- bzw.*
3 *Eugenikprogramms in Vorarlberg geben? Welche Rolle spielte die*
4 *Valduna und ihr Leiter Dr. Vonbun?*

5 **Dr. Werner Bundschuh:** Es ist schwierig genaue Zahlen zur
6 Euthanasie-Bilanz in Vorarlberg zu nennen, man kann aber eine
7 ungefähre Größenordnung angeben: aus der Valduna wurden 474
8 Personen deportiert, 322 davon sind nachweislich ermordet worden.
9 Dabei sind noch weitere Faktoren zu bedenken, beispielsweise die
10 Kinder, die nach Kaufbeuren Irrsee deportiert wurden. Die
11 Größenordnung, die wir da im Auge haben, beträgt etwa 350 - 400
12 Ermordete im Rahmen von T4 und weiteren Programmen. Fest steht,
13 dass 219 Personen direkt nach Hartheim deportiert und getötet
14 wurden. Andere kamen über Hall nach Hartheim bzw. Niedernhart oder
15 verstarben unter ungeklärten Umständen in anderen Anstalten –
16 Stichwort Friedhofsprojekt in Hall. Insgesamt kommt man also
17 ungefähr auf die Zahl von 350 Ermordeten im Rahmen der Euthanasie.

18 Auch beim Thema Sterilisation haben wir nur eine wagen
19 Größenordnung. Im Gau Tirol-Vorarlberg – wir müssen ja das gesamte
20 Gebiet im Auge haben, da es „Vorarlberg“ in der NS-Zeit nicht gibt
21 und sich aus dieser Zusammenlegung mit Nord- und Südtirol allerlei
22 Quellenproblematiken ergeben – beläuft sich diese Größenordnung auf
23 etwa 200-300 Personen, die von Zwangsterilisationen betroffen waren.

24 **Interviewer:** *Darf ich kurz eine Zwischenfrage stellen? Kann man*
25 *insgesamt anhand dieser Größenzahlen davon sprechen, dass das*
26 *Euthanasie-Programm in Vorarlberg doch relativ umfassend war, oder*
27 *eher marginal?*

28 **Bundschuh:** Vergleicht man die relativen Opferzahlen, so hat der Gau
29 Tirol-Vorarlberg eine vergleichsweise intensive Verfolgungsziffer,
30 weil der Verantwortliche Dr. Czermak sehr bemüht war, das T4-
31 Programm in seinem Einflussbereich konsequent durchzusetzen. Ich
32 maße mir zwar keinen genaueren Vergleich an, aber es kann
33 festgehalten werden, dass durch Czermak in Tirol und Dr. Vonbun in
34 der Valduna sehr intensive Erfassungsstrategien verfolgt wurden.

35 Besonders Dr. Vonbun, der Leiter der Valduna, der auch für die
36 bekannten fünf Deportationswellen verantwortlich war, war – salopp
37 formuliert – ein „Beisser“, der tatsächlich in seiner Freizeit am
38 Samstagnachmittag durchs Land gefahren ist und die Armenhäuser
39 abgeklappert hat, um nachzusehen, ob noch jemand in die Valduna
40 verbracht werden kann. Hier gibt es also wirklich ganz tragische Fälle,
41 die davon zeugen, dass er sozusagen „Fleißaufgaben“ gemacht hat.

42 Und noch etwas: man kann bezeugen, dass es auch innerhalb des NS-
43 Unrechtssystems Handlungsmöglichkeiten gab. Dr. Müller etwa – auch
44 er gehörte zweifellos zu den NS-Ärzten im Bezirk Feldkirch, das soll
45 überhaupt nicht beschönigt werden – beschützte seine Pfründner in den
46 Armenhäusern. So gibt es selbst innerhalb eines kleinen Raumes wie
47 Vorarlberg je nach Bezirk noch unterschiedliche Intensitäten der
48 Verfolgung. Während im Bezirk Feldkirch niemand aus den
49 Armenhäusern „davongekommen“ ist, ist ein Dr. Vonbun am Samstag
50 Nachmittag durch Vorarlberg gefahren, um weitere Patienten dem
51 „Programm“ zuzuführen.

52 Zu Dr. Vonbun ist glaube ich noch zu sagen, dass er ja auch in seiner
53 eigenen Familie „geschaut“ und die eigene Schwiegermutter der
54 Euthanasie zugeführt hat. Und dann stellt sich natürlich noch die Frage,
55 was nach 1945 mit ihm passiert ist. Auch das ist bekannt: Anfang der
56 1960er werden Ansätze einer ernsthaften Verfolgung eingeleitet.
57 Vonbun ist mittlerweile in Singen, hat sich als Arzt wieder

58 niedergelassen und – mit einem Wort – er wird der Justiz nicht
59 zugeführt.

60 Das ist ein Beispiel wie sich Ärzte – da ist Vonbun nicht er einzige –
61 der Justiz entziehen konnten. Heute weiß man auch, dass man sich
62 innerhalb der Ärzteschaft gegenseitig Persilscheine ausgestellt hat. So
63 ist auch Vonbun davon gekommen.

64 **Interviewer:** *Ich hätte da gerade noch eine spontane Frage dazu: im*
65 *Zuge meiner Recherchen habe ich festgestellt, dass in Österreich ja*
66 *sehr wohl ein Prozess angestrebt wurde. Gleichzeitig zu den*
67 *Ermittlungen gegen Dr. Czermak wurden auch Ermittlungen gegen Dr.*
68 *Vonbun geführt, wobei sich dieser der österreichischen Justiz durch*
69 *Berufung auf seine deutsche Staatsbürgerschaft entziehen konnte.*
70 *Diese ersten Ermittlungen gegen Vonbun fallen ja auch wie jene gegen*
71 *Czermak in die Zeit der Volksgerichtsprozesse kurz nach Kriegsende.*
72 *Meine Frage wäre in diesem Fall, wie sie diese Ermittlungen durch*
73 *Vorarlberger Behörden beurteilen würden und inwiefern ein Scheitern*
74 *mit der Nicht-Auslieferungs-Politik der BRD zu tun hatte?*

75 **Bundschuh:** Im Zuge der Verfolgung von NS-Tätern haben wir es mit
76 verschiedenen Phasen zu tun. Also diese Ermittlungen gibt es durchaus,
77 über die Ermittlungsakten der Polizei bin ich im Zuge meiner
78 regionalen Forschungen selbst schon gestolpert. Da gibt es also von
79 1945-47 Ermittlungen, unter anderem auch durch die Ortspolizei. Diese
80 Ermittlungen fallen in die Phase der Volksgerichtshöfe bis 1949. In
81 dieser Phase gibt es eine relativ ernsthafte Verfolgung, das Interesse
82 ebbt dann nur eben ab 1949 stark ab – Stichwort Kalter Krieg. Man
83 kann bei Vonbun also von einem „unglücklichen Zufall“ sprechen, oder
84 sagen wir so: das Interesse an der Verfolgung von NS-Tätern nimmt in
85 den 50er Jahren rapide ab und das ist das Fenster, in dem Vonbun und
86 auch andere der Justiz entkommen.

87 Es gibt dann noch einen Versuch von Ludwigsburg aus – auch diese
88 Akten sind bekannt – aber die Prozesseinleitung wird nicht
89 abgeschlossen. Und dann ruhten generell die Verfahren bis dann in den
90 80er Jahren wieder ein stärkeres Interesse an NS-Tätern vorherrscht.
91 Von dem her ist der Fall Vonbun natürlich in diesem großen Kontext
92 der NS-Täterschafts-Verfolgung zu sehen. Und ja, Mediziner konnten
93 sich da sehr gut der NS-Aufarbeitung entziehen.

94 **Interviewer:** *Dieses Entziehen und dieser Verlauf sind passende*
95 *Stichworte: Können Sie einen kurzen Verlauf der Aufarbeitung der NS-*
96 *Euthanasie in Vorarlberg geben? Vor welchen Problemen stand diese*
97 *Aufarbeitung?*

98 **Bundschuh:** Es gibt auch hier mehrere Phasen, wobei in Phase eins die
99 Gründung der Malin-Gesellschaft 1982 fällt. Also die damals jungen
100 Historiker und das was man die Aufarbeitung der „vergessenen und
101 verdrängten NS-Zeit“ nennt. Damals waren die Widerstände natürlich
102 sehr groß und es war der Verdienst meines Kollegen Gernot Egger-
103 Kiermayer, des ersten Obmanns der Malin-Gesellschaft, der sich in
104 seinem Buch „Ausgrenzen, Erfassen, Vernichten“ diesem tabuisierten
105 Thema gewidmet hat und die Grundlage in seiner
106 Dissertation/Publication geleistet hat. Das ist also die Phase eins und
107 man wurde natürlich sehr angefeindet.

108 Es war also sozusagen eine „Eisbrecher“-Arbeit von Gernot Egger-
109 Kiermayer, der die Geschichte der Valduna bearbeitet hat. Auch der
110 damalige Leiter der Valduna Primar Lingg war sehr offen für die
111 Aufarbeitung seiner eigenen Institution. Das führte zu einer ersten
112 Gedenktafel in der Valduna 1988.

113 Der nächste Schritt war es dann in die Gemeinden zu gehen. Also ich
114 habe „Statt-Geschichte“ – mit Doppel-T – mit dem Kollegen Walser
115 über Dornbirn gemacht und einen NS-Gedenkstein in Dornbirn

116 angeregt. Das war ein sehr intensiver Auseinandersetzungsprozess,
117 denn auf diesem Gedenkstein wollte der damalige Bürgermeister drei
118 Opfergruppen nicht haben: das sind Deserteure, Homosexuelle und
119 Euthanasie-Opfer. Also wurde eine Historikerkommission eingerichtet
120 um zu untersuchen, ob unter den NS-Opfern auf diesem Gedenkstein
121 Homosexuelle, Deserteure und Euthanasie-Opfer waren. Damit beginnt
122 eine heikle, jahrzehntelange Auseinandersetzung um die namentliche
123 Nennung von NS-Opfern.

124 Besonders bei Euthanasie-Opfern gibt es da große Scheu Opfer im
125 eigenen Familienkreis zu benennen. Ein Beispiel aus Dornbirn: da gibt
126 es einsehr bekanntes Euthanasie-Opfer, nämlich Katharina
127 Wohlgenannt. Ihr Urnendeckel wurde in Hartheim gefunden, einer der
128 ganz wenigen Namen des Death Camp. Man findet die Geschichte der
129 Katharina Wohlgenannt auch im Internet. Eine Kollegin, die ich in der
130 Schule auch unterrichtet habe, heißt Wohlgenannt. Sie machte sich auf
131 Familien-Recherche und das ist dann ein ganz typisches Beispiel dafür,
132 wie innerhalb einer Familie dieses Thema dann sehr unterschiedlich
133 behandelt wird. Also Scham – „Wir wollen nicht in die Öffentlichkeit“
134 – und so weiter. Das heißt der Gedenkstein in Dornbirn nennt keine
135 Opfer namentlich.

136 Ich habe mit Kollegen Schnetzer in den 90er Jahren – das ist so
137 ungefähr die Phase zwei – im Auftrag der Gemeinde Rankweil ein
138 Projekt zu NS-Opfern in der Gemeinde Rankweil gemacht. Die
139 Forschungen liegen vor, der Gedenkstein ist dann gescheitert weil er
140 einstimmig beschlossen werden sollte. Da hat es keine Einstimmigkeit
141 gegeben. Auch da ging es unter anderem um die Nennung von
142 Euthanasie-Opfern.

143 Dann sind wir bereits im dritten Jahrtausend. An der Schwelle zum
144 dritten Jahrtausend habe ich wieder ein NS-Opfer behandelt Namens
145 Gstrein. Der hat mich besonders interessiert, um ein weitverbreitetes
146 Vorurteil zu hinterfragen. Nämlich genau beim Thema Euthanasie ist
147 mal im Bereich der „oral history“ ja oft auf die Meinung gestoßen, dass

148 es um „lebensunwertes Leben“, einen Gnadentod usw. ging. Der Herr
149 Gstrein ist da ein Gegenbeispiel, ein politisch Verfolgter, der in die
150 Mühlen dieses Programmes gekommen ist. Der war – aus heutiger Sicht
151 würde man sagen – cholerisch und anti-nazistisch eingestellt. Das
152 bringt ihn in die Valduna und schließlich wird er ermordet.

153 Diese Phase um das Jahr 2000 führt dann aber doch zu einem
154 geänderten Bewusstsein in Vorarlberg. Ich glaube das deutlichste
155 Zeichen ist dann Kathi Lampert, die Schule für Sozialberufe in
156 Vorarlberg, die nach Kathi Lampert, einem Euthanasie-Opfer, benannt
157 wurde.

158 Ab 2006 ist dann in der Forschung auch bereits die nächste Generation
159 aktiv. Vor allem natürlich Universitätsdozent Wolfgang Weber war
160 Berater des Projektes im Bregenzerwald – das ein regionales
161 Vorzeigeprojekt wird – mit Kurt Bereuter, Andreas Hammerer und dem
162 Kollegen Rüscher. Die Intensive Forschung zum Bregenzerwald war
163 es, die dann auch zur Publikation „Nationalsozialismus im
164 Bregenzerwald unter besonderer Berücksichtigung der NS-Euthanasie
165 im Bregenzerwald“ führt und dann auch an Orten mit jeweils
166 spezifischer Auseinandersetzung, von Alberschwende bis Bezau, die
167 namentliche Nennung aller NS-Opfer mit sich bringt.

168 Und ein letztes Beispiel neben dem Bregenzerwald, dass es sich ebenso
169 wandelt, dass offensiv Namen auf eine Gedenkstätte kommen, ist
170 Lustenau als aktuellstes Beispiel eines NS-Euthanasie-Denkmal, das
171 im November 2013 errichtet wird. Dazwischen entstanden in einzelnen
172 Ortschaften weitere Gedenkorte – ich denke an die Forschungen von
173 Elmar Haller 2009 in Thal: die Erinnerung an das NS-Euthanasie-Opfer
174 Forster.

175 Das signalisiert, dass dieses Schweigen und Verdrängen um das Jahr
176 2010 partiell gebrochen wurde. Das heißt natürlich noch nicht, dass es
177 nicht noch Widerstände gibt, aber es gibt eine Reihe von Gedenkorten
178 in Vorarlberg. Auch in Frastanz erinnere ich mich, dass Zusatztafeln
179 angebracht wurden mit einer namentlichen Nennung der Euthanasie-

180 Opfer. Bei dem Thema ist aus meiner Erfahrung heraus – salopp
181 formuliert – bei einem Teil der Einklang gekommen und es findet sich
182 nun durchaus in den Familienbiographien wieder. Ich habe gerade
183 gestern wieder so ein Beispiel auf meinem Schreibtisch gehabt, wo
184 jemand der Geschichte seiner Urgroßtante nachgeht, die in Irrsee – also
185 Kaufbeuren – ermordet wurde. Zuvor wurde sie aus Vorarlberg
186 deportiert und wo jetzt ein Stolperstein initiiert wurde. Das ist so in
187 groben Zügen - würde ich sagen – die Entwicklung in Vorarlberg: von
188 großen Widerständen in den 80er Jahren hin zu einem offeneren
189 Umgang heute.

190 Vergessen habe ich die römisch-katholische Kirche, die im Zuge der
191 Seelig-Sprechung von Karl Lampert einen besonderen Fokus auf die
192 Euthanasie legte – auch in der Landesgedächtnis-Kapelle in der
193 Basilika Rankweil. Sie soll daran erinnern, dass man sich um die
194 Euthanasie-Opfer aus katholischer Sicht in besonderem Maße
195 kümmern soll.

196 **Interviewer:** *Damit haben sie bereits einen guten Teil meiner dritten*
197 *Frage vorweggenommen und zwar zu Ihrer Einschätzung der heutigen*
198 *Situation der Aufarbeitung in Vorarlberg, insbesondere im Vergleich*
199 *mit anderen Bundesländern. Können Sie da grob etwas dazu sagen?*

200 **Bundschuh:** Meine Einschätzungen beruhen auf meiner Arbeit bei
201 erinnern.at, durch diese habe ich ein wenig Überblick über die
202 verschiedenen Initiativen in Österreich. Wenn ich Vorarlberg da
203 einordnen sollte, dann würd ich sagen, dass es sich durch die Malin-
204 Gesellschaft und die nachkommende, junge Historiker-Generation im
205 österreichischen Kontext nicht verstecken muss. Ich habe bereits
206 Initiativen wie den Bregenzerwald erwähnt. Die genaue Zahl der
207 Gedenkorte wie im Bregenzerwald und Stolpersteine wie in Lingenau
208 müsste ich nachschauen. Also Vorarlberg ist hier sicher gut aufgestellt

209 was die Erinnerungslandschaft und Erinnerungskultur umfasst.
210 Quantifizieren kann ich das nicht, aber es gibt sicher Regionen in
211 Österreich wo das Thema weniger stark im öffentlichen Bewusstsein
212 verankert ist als in Vorarlberg. Also da haben sich drei Jahrzehnte
213 Basisarbeit ausgezahlt. Ich nehme da einfach das Beispiel Lustenau her:
214 der Bürgermeister von Lustenau Kurt Fischer, ein ÖVP-Bürgermeister
215 und Schüler von mir, der als Politiker dieses Thema noch als junger
216 Schüler kennen gelernt hat und es jetzt in die Praxis umsetzt.

217 Und was sich vielleicht auch geändert hat ist diese Scham, über
218 Euthanasie-Opfer in der eigenen Familie zu sprechen. Die hat im
219 Rahmen von solchen Projekten abgenommen und das Interesse und das
220 Bewusstsein wurden geweckt, dass wir es hier mit NS-Verbrechen zu
221 tun haben, wo man sich nicht „schämen“ sollte.

222 Was auch zunehmend ins Bewusstsein gekommen ist, sind die
223 unterschiedlichen Formen von Euthanasie. Stichwort wieder
224 Kindereuthanasie: ich denke da wieder an die intensive
225 Auseinandersetzung mit dem Schicksal eines Mädchens namens
226 Geutze durch den Kollegen Bereuter in Alberschwende. Das sind
227 solche Fälle wo Einzelbiographien anschaulich gemacht werden. Da
228 gibt es natürlich auch einen erhöhten Empathiefaktor.

229 **Interviewer:** *Sie haben wiederum schon viel von meiner nächsten*
230 *Frage zum öffentlichen Gedenken vorweggenommen. Daher möchte ich*
231 *die Frage besonders auf das Gedenken im und um das heutige*
232 *Landeskrankenhaus Rankweil konzentrieren. Also besonders die*
233 *Friedhöfe, deren Lage, die dortige Gedenktafel etc.*

234 **Bundschuh:** Also ich kann da wiederum nur aus meiner Erfahrung
235 berichten, ich unterrichte ja auch im Studienzentrum Bregenz und habe
236 dort mit Erwachsenen zu tun und manchmal auf Krankenschwestern
237 und -pflegern. Dann interessiert natürlich diese Frage auch. Da sehe ich

238 natürlich ein Problem: das heißt einer jungen Generation muss man
239 sozusagen das Thema der eigenen Institution nahebringen. Eine
240 Gedenktafel ist zwar sehr schön, wenn sie angebracht ist, aber an
241 solchen Gedenktafeln kann man auch vorbeilaufen. Das heißt mit dem
242 Personalwechsel ist das sogar eine ständige Herausforderung. Es gibt
243 für die Valduna natürlich die Arbeit von Schneider und Schnetzer, das
244 ist alles sehr gut dokumentiert, aber das genügt wahrscheinlich nicht
245 um das Thema auch vor Ort in der Institution im Bewusstsein zu halten.
246 Also das wäre jetzt wieder eine Wunschanregung, dass hier
247 Fortbildungs-Veranstaltungen gemacht werden um das vor Ort im
248 Bewusstsein zu halten, was die Institution für die man arbeitet für eine
249 Geschichte hat. Das gilt natürlich nicht nur für die Valduna, das gilt für
250 andere Institutionen auch.

251 **Interviewer:** *Was nur am Rande mit dem NS-Euthanasieprogramm*
252 *aber sehr wohl mit der Anstaltsgeschichte zu tun hat, sind die beiden*
253 *Friedhöfe.*

254 ----- PAUSE -----

255 **Bundschuh:** Vorarlberg hat ein neues Landesmuseum. Die Ausstellung
256 „Making-of Vorarlberg“ hat im Vorfeld ja bereits viele Debatten
257 ausgelöst. Jetzt soll die Ausstellung überarbeitet werden – Stichwort:
258 Wie wird die Zeitgeschichte in diesem Museum dargestellt? Wie wird
259 der Austrofaschismus dargestellt, wie der Nationalsozialismus? Und
260 jetzt auch ganz konkret die Frage: wie wird die NS-Euthanasie im
261 Vorarlberg-Museum dargestellt?

262 Die derzeitige Ausstellung vermag das Bedürfnis nach einer konkreten
263 Darstellung der NS-Geschichte nicht zu befriedigen. Derzeit gibt es
264 eine Überarbeitungsphase und die Frage ist: wird es besser? Wird ein
265 Thema wie die NS-Euthanasie auch in einem Museum sichtbar

266 gemacht? Das ist ein aktueller Diskussionsprozess, der sich in den
267 nächsten Wochen und Monaten stellen wird.

268 Ich glaube eben am offiziellen Darstellungsort im Vorarlberg-Museum
269 kommt dieses Thema noch zu kurz. Beziehungsweise ist das noch ein
270 Fleck der gefüllt werden sollte und die Malin-Gesellschaft wird sich
271 jetzt in diesen Prozess wieder aktiv einbringen.

272

273 **Interviewer:** *Das bringt mich auch schon zu eigentlich letzten Frage,*
274 *ich möchte eine Kurze später noch nachholen. Welche Rolle spielt ein*
275 *Akteur wie die Malin-Gesellschaft in einem konservativ regierten*
276 *Bundesland wie Vorarlberg denn überhaupt? Und vor welche Hilfen*
277 *und Widerstände gestellt sieht und sah sich die Malin-Gesellschaft*
278 *denn von offizieller Landesseite aus?*

279 **Bundschuh:** Das muss man jetzt differenziert beantworten. Auf der
280 einen Seite gibt es das, was man als „Platzhirsch“-Funktion in der
281 Zeitgeschichtsschreibung bezeichnen könnte. Das zeigt sich einfach
282 daran, dass der Mitbegründer und Anstoßer der Malin-Gesellschaft
283 Meinrad Pichler ja im Jahre 2014 als erster Historiker in der
284 Landesgeschichte den Wissenschaftspreis des Landes bekommen hat.
285 Meinrad Pichler hat im Rahmen einer Bundesländer-Reihe von
286 erinnern.at den Band „Nationalsozialismus in Vorarlberg“ für
287 erinnern.at verfasst. Er ist heute auch Kommentator in der VN
288 (Vorarlberger Nachrichten, Anm. d. Autors). Insofern ist die Malin-
289 Gesellschaft heute natürlich etabliert. Auf der anderen Seite gibt es
290 viele Projekte in die Mitglieder der Malin-Gesellschaft eingebunden
291 sind.

292 Eine andere Frage ist dann doch: wie bekennt sich das Land offiziell
293 zur Malin-Gesellschaft? Wie bindet es die Malin-Gesellschaft ein –
294 Stichwort: Vorarlberg-Museum? Da gibt es – ich zögere jetzt um eine
295 Antwort – da gibt es Zwischentöne. Aktuell gibt es zum Beispiel den

296 Diskussionsprozesses um ein Deserteurs-Denkmal, in dem Meinrad
297 Pichler und ich eingebunden zwar sind, aber nicht offiziell als Obmann
298 der Malin-Gesellschaft, sondern in anderen Bereichen und Funktionen.

299 Also natürlich ist die Malin-Gesellschaft nicht mehr das Feindbild, das
300 sie in den 80er Jahren eindeutig war, seitens der damaligen ÖVP-
301 Regierung und der Medienlandschaft. Mit Ausnahme des ORF: der
302 ORF war für uns immer, besonders unter dem damaligen Kulturchef
303 Leo Hasner, eine ganz wichtige Schiene um zu eben solche Themen wie
304 der Euthanasie zu publizieren.

305 Heute unter einer schwarz-grünen Landesregierung hat sich das alles
306 noch einmal ein bisschen differenziert und verändert. Die Malin-
307 Gesellschaft ist für Zeitgeschichte als heute sicher eine etablierte
308 Organisation in diesem Land, wenn auch nicht immer beliebt. Aber das
309 ist für Zeitgeschichte ja nicht ungewöhnlich.

310 **Interviewer:** *Aber zeugt das davon, dass es hier einen regen Diskurs*
311 *um die NS-Herrschaft und ihre Aufarbeitung gibt?*

312 **Bundschuh:** Ja, das kann man sagen. In diesem Land – das ist natürlich
313 ein Vorteil der geringen Größe des Landes – ist die mediale Präsenz
314 heute gegeben. Und – auch wieder salopp formuliert – wenn es um
315 Fragen der Zeitgeschichte geht, dann wird die Expertise der Malin-
316 Gesellschaft eingeholt, auch von Seiten der Medien.

317 **Interviewer:** *Die Frage die ich vorher noch kurz stellen wollte: Wie*
318 *sehen Sie das konkrete Gedenken um das Landeskrankenhaus*
319 *Rankweil? Also die beiden Friedhöfe – der im Volksmund immer noch*
320 *als „Russenfriedhof“ geläufige Friedhof für die russischen*
321 *Kriegsgefangenen, das dazugehörige Denkmal und der inzwischen im*
322 *Anstaltsfriedhof integrierte Wehrmachtsfriedhof – und besonders die*

323 *relativ neue Gedenktafel, die den Vorarlberger Gefallenen der*
324 *Wehrmacht gewidmet ist und die sich gegenüber des „Russenfriedhof“*
325 *befindet. Von außen mutet einem diese Konstellation und die Lage der*
326 *Friedhöfe – also dass der „Russenfriedhof“ quasi versteckt hinter dem*
327 *Anstaltsfriedhof liegt und die Wehrmachts-Tafel genau gegenüber*
328 *angebracht wurde – einigermaßen problematisch an. Wie würden Sie*
329 *dieses konkrete Gedenken betrachten?*

330 **Bundschuh:** Das hängt auch mit der konkreten Geschichte von
331 Valduna als Lazarett etc. zusammen. Ich würde mir – das ist jetzt bloß
332 ein Wunsch – natürlich wünschen, dass die Erinnerung an die
333 Euthanasie-Opfer, die von dieser Anstalt weg in den Tod geschickt
334 wurden, auch an diesen Orten offensiver dokumentiert wird. Die
335 Gedenktafel ist ja etwas versteckt und der Öffentlichkeit nicht
336 zugänglich. Hier haben wir den Stand von 1988 als Fortschritt, aber
337 heute würde ein „Euthanasie-Denkmal“ an einem öffentlichen Ort
338 natürlich dem Wunsch des Historikers entsprechen. Das ist ein Manko
339 und das wäre auch eine Anregung, an die Leitung der Valduna
340 heranzutreten und diese Anregung anzubringen, dass hier im
341 öffentlichen Raum des Friedhofes ein öffentliches Gedenken
342 stattfindet.

343 **Interviewer:** *Vielen Dank für das ausführliche Interview!*

Literaturverzeichnis

1. AchRAINER, M., & EbNER, P. (2006). "Es gibt kein unwertes Leben". Die Strafverfolgung der "Euthanasie"-Verbrechen. In T. Albrich, W. R. Garscha, & M. F. Polaschek, *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich* (S. 57-86). Innsbruck: Studienverlag.
2. Aly, G. (2013). *Die Belasteten. Euthanasie 1939 - 1945. Eine Gesellschaftsgeschichte*. Frankfurt am Main: Fischer.
3. Baader, G. (2001). Ethik in der Begegnung mit der Vergangenheit - ein Weg der Auseinandersetzung. In S. Horn, & P. Malina, *Medizin im Nationalsozialismus - Wege der Aufarbeitung* (S. 235-43). Wien: Verlag der Österreichischen Ärztekammer .
4. Bailer, B. (1993). *Wiedergutmachung kein Thema*. Löcker: Wien.
5. Bailer, B. (1998). "Wiedergutmachung" in Österreich. In G. Heiss, A. Mísková, J. Pesek, & O. Rathkolb, *An der Bruchlinie. Österreich und die Tschechoslowakei nach 1945* (S. 217-232). Innsbruck, Wien: Studienverlag.
6. Brüsemayer, T. (2008). *Qualitative Sozialforschung. Ein Überblick*. Wiesbaden: Springer VS.
7. Bündnis Zukunft Österreich. (30. November 2014). www.bzoe.at. Von http://www.bzoe.at/images/pdf/programmentwurf_bzoe.pdf abgerufen
8. Butterweck, H. (2003). *Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter*. Wien: Czernin.
9. Egger, G. (1985). Vernichtung "lebensunwerten Lebens". In Johann-August-Malin-Gesellschaft, *Von Herren und Menschen. Verfolgung und Widerstand in Vorarlberg 1933-1945* (S. 207-213). Bregenz: Fink's Verlag.
10. Egger, G. (1990). *Ausgrenzen - Erfassen - Vernichten. Arme und "Irre" in Vorarlberg*. Bregenz: Vorarlberger Autoren Gesellschaft.
11. Forster, D. (2001). *"Wiedergutmachung" in Österreich und der BRD im Vergleich*. Innsbruck: StudienVerlag.

12. Freiheitliche Partei Österreichs. (18. Juni 2011). *www.fpoe.at*. Von http://www.fpoe.at/fileadmin/Content/portal/PDFs/_dokumente/2011_graz_parteiprogramm_web.pdf abgerufen
13. Freiheitliche Partei Österreichs. (2013). *www.fpoe.at*. Von http://www.fpoe.at/fileadmin/Content/portal/PDFs/_dokumente/2013_handbuch_freiheitlicher_politik_web_01.pdf abgerufen
14. Freilinger, F. (April 2009). *www.khbg.at*. Von <http://www.khbg.at/redaktion/uploads/files/42e2158fc8db885549a8685949f55676/geschichtepraesentation.pdf> abgerufen
15. Frewer, A., & Eickhoff, C. (2000). 'Euthanasie': Die Interaktion von Medizingeschichte und Medizinethik. Zur Einführung. In A. Frewer, & C. Eickhoff, *'Euthanasie' und die aktuelle Sterbehilfe-Debatte. Die historischen Hintergründe medizinischer Ethik* (S. 13-26). Frankfurt/Main: Campus Verlag.
16. Friedlander, H. (1997). *Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung*. Berlin: Berlin Verlag.
17. Fürnkranz, M. (2005). *Sterbehilfe oder Patientenrecht? Die rechtshistorische Entwicklung der Sterbehilfedebatte und der Alternativen zur aktiven direkten Sterbehilfe in Österreich*. Wien: Dissertation.
18. Fürstler, G., & Malina, P. (2004). *"Ich tat nur meinen Dienst." Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit*. Wien: Facultas.
19. Garscha, W. R. (2000). Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In E. Tálos, E. Hanisch, W. Neugebauer, & R. Sieder, *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch* (S. 852-883). Wien: öbv & hpt.
20. Garscha, W. R., & Kuretsidis-Haider, C. (2006). Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen - eine Einführung. In T. Albrich, W. R. Garscha, & M. F. Polaschek, *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich* (S. 11-25). Innsbruck: Studienverlag.

21. Grüne Partei Österreichs. (8. Juli 2001). www.gruene.at. Von <http://www.gruene.at/partei/programm/parteiprogramm/gruenes-grundsatzprogramm.pdf> abgerufen
22. Grüne Partei Österreichs. (August 2013). www.gruene.at. Von <http://www.gruene.at/partei/programm/parteiprogramm/wahlprogramm-lang-2013.pdf> abgerufen
23. Hagen, E.-M. (2012). *NS-Euthanasie in Vorarlberg und Tirol. Das Schicksal der Patientinnen und Patienten der Valduna Rankweil in der Heil- und Pflegeanstalt Hall in Tirol*. Wien: Diplomarbeit.
24. Hinz-Wessels, A. (2010). Neue Dokumentenfunde zur Organisation und Geheimhaltung der "Aktion T4". In M. Rotzoll, G. Hohendorf, P. Fuchs, P. Richter, C. Mundt, & W. U. Eckart, *Die nationalsozialistische "Euthanasie"-Aktion "T4" und ihre Opfer* (S. 77-82). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
25. Hinz-Wessels, A. (22.. Jänner 2013). Antisemitismus und Krankenmord. Zum Umgang mit jüdischen Anstaltspatienten im Nationalsozialismus. *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte Vol.61*, S. 65-92.
26. Hofer, G., & Schindegger, C. (17. Februar 2015). www.kathi-lampert-schule.at. Von http://www.kathi-lampert-schule.at/fileadmin/user_upload/documents/Kathi_Lampert/Artikel_Kathi-Lampert-Schule_ZS_Kultur.pdf abgerufen
27. Höllen, M. (1989). Episkopat und "T4". In A. Götz, *Aktion T4, 1939-1945* (S. 84-93). Berlin: Edition Hentrich.
28. Johann-August-Malin-Gesellschaft. (2012). www.malingesellschaft.at. Von <http://www.malingesellschaft.at/pdf/Malin%20-%20Folder%20-2011.pdf> abgerufen
29. Kaiser, R. (2014). *Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung*. Wiesbaden: Springer VS.
30. Kathi-Lampert-Schule. (17. Februar 2015). www.kathi-lampert-schule.at. Von <http://www.kathi-lampert-schule.at/ueber-uns/> abgerufen

31. Klee, E. (2005). *Das Personenlexikon zum Dritten Reich : wer war was vor und nach 1945. Aktualisierte Ausg.* Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag.
32. Klee, E. (2010). *"Euthanasie" im Dritten Reich. Die "Vernichtung lebensunwerten Lebens"*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
33. Klement, J., & Zlatanova, A. (2010). Die Historische Recherche des Nationalfonds. In R. S. Meissner, *Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Entwicklung, Ausgaben, Perspektiven* (S. 83-96). Wien: Rötzer Druck.
34. Kneihls, B. (1998). *Grundrechte und Sterbehilfe*. Wien: Dissertation.
35. Kuretsidis-Haider, C. (1998). Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich. In C. Kuretsidis-Haider, & W. R. Garscha, *Keine "Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945* (S. 16-24). Leipzig: Akademische Verlagsanstalt.
36. Kuretsidis-Haider, C. (2006). NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung. In T. Albrich, W. R. Garscha, & M. F. Polaschek, *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich* (S. 329-352). Innsbruck: Studienverlag.
37. Lanzrath, M. L. (2010). Weil vieles nicht abgeschlossen ist... Opferanerkennung und neue Aufgaben des Nationalfonds. In R. S. Meissner, *Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Entwicklung, Aufgaben, Perspektiven* (S. 59-82). Wien: Rötzer Druck.
38. Lechner, S. (2002). "Deshalb bitte ich, (...) mir dieses Unglück nicht anzutun" - NS-Zwangssterilisationen. In R. Steininger, & S. Pitschneider, *Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit* (S. 231-250). Innsbruck: StudienVerlag.
39. Lessing, H. M., Meissner, R., & Scheck, S. (2001). Der Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus. Ein Versuch der Versöhnung. In S. Horn, & P. Malina, *Medizin im Nationalsozialismus - Wege der Aufarbeitung* (S. 171-184). Wien: Pressestelle und Verlag der Österreichischen Ärztekammer.

40. Malina, P., & Neugebauer, W. (2000). NS-Gesundheitswesen und -Medizin. In E. Tálos, E. Hanisch, W. Neugebauer, & R. Sieder, *NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch* (S. 721-743). Wien: öbv & hpt.
41. Marktgemeinde Lustenau. (2013). www.lustenau.at. Von <http://www.lustenau.at/de/aktuelles-veranstaltungen-und-projekte> abgerufen
42. Merhaut, E. (2010). Wenn nicht jetzt, wann dann? Wenn nicht hier, dann wo? Die Entwicklung der Projektförderung des Nationalfonds. In R. S. Meissner, *Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Entwicklung, Aufgaben, Perspektiven* (S. 97-138). Wien: Rötzer Druck.
43. Neos. (Dezember 2013). www.neos.eu. Von https://neos.eu/wp-content/uploads/2014/07/neos_positionspapier_begleitung-am-lebensende.pdf abgerufen
44. Neos. (26. November 2014). www.neos.eu. Von https://neos.eu/wp-content/uploads/2015/01/141025b_NEOS_P1%C3%A4ne-f%C3%BCr-ein-neues-%C3%96sterreich.pdf abgerufen
45. Neugebauer, W. (2001 - I). Von der Rassenhygiene zum Massenmord: Ideologie, Propaganda und Praxis der NS-Euthanasie in Österreich. *Zeitgeschichte* 4, Jg. 28, S. 189-199.
46. Neugebauer, W. (2001 - II). Zur Aufarbeitung der NS-Euthanasie in Österreich nach 1945. In S. Horn, & P. Malina, *Medizin im Nationalsozialismus - Wege der Aufarbeitung* (S. 11-17). Wien: Pressestelle und Verlag der Österreichischen Ärztekammer.
47. Neugebauer, W. (2001 - III). Zur Problematik der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in Österreich. In E. Lappin, & B. Schneider, *Die Lebendigkeit der GEschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus* (S. 105-118). St. Ingbert: Röhring Universitätsverlag.
48. Neugebauer, W., & Czech, H. (2010). Die "Aktion T4" in Österreich. In M. Rotzoll, G. Hohendorf, P. Fuchs, P. Richter, C. Mundt, & W. U. Eckart, *Die*

- nationalsozialistische "Euthanasie"-Aktion "T4" und ihre Opfer* (S. 111-117). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
49. Österreichische Volkspartei. (22. April 1995). www.oevp.at. Von <http://www.oevp.at/themen/Regierungsprogramm.psp> abgerufen
50. Österreichische Volkspartei. (2013). www.oevp.at. Von http://www.oevp.at/down.load?file=Regierungsprogramm_Barrierefrei.pdf&so=download&ml=2 abgerufen
51. Perz, B. (2014). Einleitung. In B. Perz, T. Albrich, E. Dietrich-Daum, & et al, *Schlussbericht der Kommission zur Untersuchung der Vorgänge um den Anstaltsfriedhof des Psychiatrischen Krankenhauses in Hall in Tirol in den Jahren 1942 bis 1945* (S. 9-22). Innsbruck: Universitätsverlag Wagner.
52. Perz, B., Albrich, T., Dietrich-Daum, E., & et al. (2014). *Schlussbericht der Kommission zur Untersuchung der Vorgänge um den Anstaltsfriedhof des Psychiatrischen Krankenhauses in Hall in Tirol in den Jahren 1942 bis 1945*. Innsbruck: Universitätsverlag Wagner.
53. Pichler, M. (1983). Eine unbeschreibliche Vergangenheit. Die Vorarlberger Geschichtsschreibung und der Nationalsozialismus. In M. Pichler, *Nachträge zur neueren Vorarlberger Landesgeschichte* (S. 191-206). Bregenz: Fink's Verlag.
54. Pichler, M. (2012). *Nationalsozialismus in Vorarlberg. Opfer, Täter, Gegner*. Innsbruck: Studienverlag.
55. Platzer, J. (2009). *Autonomie und Lebensende. Reichweite und Grenzen von Patientenverfügungen*. Graz: Dissertation.
56. Rechtsinformationssystem des Bundes. (21. Jänner 2015 - I). www.ris.bka.gv.at. Von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10002296/StGB%2c%20Fassung%20vom%2021.01.2015.pdf> abgerufen
57. Rechtsinformationssystem des Bundes. (23. Jänner 2015 - II). www.ris.bka.gv.at. Von

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004723&ShowPrintPreview=True> abgerufen

58. Rüter, C. F. (2007). Dokumentationen von Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. In H. Halbrainer, & C. Kuretsidis-Haider, *Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Straffjustiz von Nürnberg bis Den Haag* (S. 118-135). Graz: CLIO.
59. Schausberger, M. (1998). Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In C. Kuretsidis-Haider, & W. R. Garscha, *Keine "Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945* (S. 25-31). Leipzig: Akademische Verlagsanstalt.
60. Scherf, M. (2012). *Breeding better Americans. The Impact of Eugenics and Scientific Racism on 20th Century Social Politics in the US*. Wien: Diplomarbeit.
61. Schmuhl, H.-W. (1987). *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung "lebensunwerten Lebens, 1890-1945*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
62. Schmuhl, H.-W. (2010). Die Genesis der "Euthanasie". Interpretationsansätze. In M. Rotzoll, G. Hohendorf, P. Fuchs, P. Richter, C. Mundt, & W. U. Eckart, *Die nationalsozialistische "Euthanasie" Aktion "T4" und ihre Opfer. Geschichte und ethische Konsequenzen für die Gegenwart* (S. 66-73). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
63. Schneider, H., & Schnetzer, N. (1999). Valduna in der Zeit des Nationalsozialismus. In N. Schnetzer, & H. Sperandio, *600 Jahre Valduna. Der lange Weg - vom Klarissinnenkloster zum Landeskrankenhaus* (S. 85-122). Rankweil: Thurnher Druckerei.
64. Schnetzer, N., & Sperandio, H. (1999). *600 Jahre Valduna. Der lange Weg - vom Klarissinnenkloster zum Landeskrankenhaus*. Rankweil: Thurner Druckerei.
65. Schreiber, H. (2008). Ein "Idealist, aber kein Fanatiker"? Dr. Hans Czermak und die NS-Euthanasie in Tirol. In J. Riedmann, & R. Schober, *Tiroler Heimat*.

- Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde Nord-, Ost- und Südtirols. Band 72* (S. 205-224). Innsbruck: Universitätsverlag Wagner.
66. Schwanninger, F. (2008). Eröffnungsrede zur Ausstellung am 10. April 2008. In W. Weber, K. Bereuter, & A. Hammerer, *Nationalsozialismus im Bregenzerwald unter besonderer Berücksichtigung der NS-"Euthanasie" im Bregenzerwald* (S. 187-190). Alberschwende: Eigenverlag des Kulturforums Bregenzerwald.
67. Sommerauer, A. (2014). Der lange Weg der "Aufarbeitung". Umgang mit der NS-Euthanasie in Tirol. In B. Perz, T. Albrich, E. Dietrich-Damm, & et al, *Schlussbericht der Kommission zur Untersuchung der Vorgänge um den Anstaltsfriedhof des Psychiatrischen Krankenhauses in Hall in Tirol in den Jahren 1942 bis 1945* (S. 335-364). Innsbruck: Universitätsverlag Wagner.
68. Sozialdemokratische Partei Österreichs. (Oktober 1998). www.spoe.at. Von <http://spoe.at/das-spoe-partieprogramm> abgerufen
69. Spring, C. A. (2009). *Zwischen Krieg und Euthanasie. Zwangssterilisationen in Wien 1940-1945*. Wien: Böhlau.
70. Team Stronach. (Juli 2013). www.teamstronach.at. Von <http://www.teamstronach.at/themen/partieprogramm-pdf> abgerufen
71. Thomas, F. P., Beres, A., & Shevell, M. I. (April 2006). "A Cold Wind Coming": Heinrich Gross and Child Enthanasia in Vienna. *Journal of Child Neurology* Vol.21, S. 342-348.
72. Tschallener, G. (1999). Zwei Institutionen - eine "Valduna". Wohltätigkeitsanstalt und Landesirrenanstalt. In N. Schnetzer, & H. Sperandio, *600 Jahre Valduna. Der lange Weg - vom Klarissinnenkloster zum Landeskrankenhaus* (S. 45-84). Rankweil: Thrunher Druckerei.
73. Van Burik, M. (2008). *Euthanasie - das Aus für die humane Altenbetreuung? "Der letzte Lebensabschnitt" im Ländervergleich Österreich und die Niederlande*. Wien: Dissertation.

74. Von Kühlmann, A. (1995). *Sterbehilfe. Eine Studie geltenden Rechtes in Deutschland, Österreich, der Schweiz und den Niederlanden*. Aachen: Verlag Shaker.
75. Vorarlberg Online. (09. November 2013). www.vol.at. Von <http://www.vol.at/lustenau-enthueellt-gedenkstaette-fuer-ns-opfer/3760983> abgerufen
76. Weber, W., & von Cranach, M. (2008). Ausstellungsfahnen. In W. Weber, K. Bereuter, & A. Hammerer, *Nationalsozialismus im Bregenzerwald unter besonderer Berücksichtigung der NS-"Euthanasie" im Bregenzerwald* (S. 191-205). Alberschwende: Eigenverlag des Kulturforums Bregenzerwald.
77. Weber, W., Bereuter, K., & Hammerer, A. (2008). *Nationalsozialismus im Bregenzerwald unter besonderer Berücksichtigung der NS-"Euthanasie" im Bregenzerwald*. Alberschwende: Eigenverlag des Kulturforums Bregenzerwald.
78. Wunder, M. (2010). Zur alten und neuen Debatte um Autonomie und Euthanasie. In M. Rotzoll, G. Hohendorf, P. Fuchs, P. Richter, C. Mundt, & W. U. Eckart, *Die nationalsozialistische "Euthanasie"-Aktion "T4" und ihre Opfer. Geschichte und ethische Konsequenzen für die Gegenwart* (S. 391-404). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
79. Wursch, H. (1995). *Euthanasie in der Ideologie des Dritten Reiches im Aktualitätsbezug gegenwärtiger Medizin Ethik*. Wien: Diplomarbeit.
80. www.bregenzerwald-news.at. (02. September 2009). www.bregenzerwald-news.at. Von <http://www.bregenzerwald-news.at/?p=12347> abgerufen
81. Zeitreiseführer Vorarlberg. (6. August 2014). www.zeitreisefuehrer-vorarlberg.blogspot.co.at. Von <http://zeitreisefuehrer-vorarlberg.blogspot.co.at/2014/06/rankweil-der-russen-friedhof-ober-der.html> abgerufen

Anhang

Protokoll ExpertInneninterview

88 Qualitative Experteninterviews

Protokoll des Experteninterviews Nr. 1 (Laufende Nummer/Code)

Ort: Bregenz
Zeit: Donnerstag, 5.2.2015 - 9⁰⁰ Uhr
Dauer: ca. eine Stunde

Name und Funktion des Gesprächspartners: Dr. Werner Bundschuh
Alter:

Kontaktmöglichkeiten: Werner.Bundschuh@melinpeselsoeff.at

Rahmendaten zum biographischen Hintergrund: Historiker und
Obmann der Johann-August-Melin-
Gesellschaft

Interviewsituation: Büro von erinnern.at
Gesprächsatmosphäre: freundlich, kollegial
Charakterisierung des Interviewverlaufs: beginnt eine Unterbrechung
wegen eines Telefonats von Herrn Dr. Bundschuh
Besonderheiten in der Behandlung einzelner Themenkomplexe:

Wichtige Daten/Hinweise zur Nachverfolgung: Kinder von Kauf^{beuren}~~huren~~

Vertraulichkeit/Anonymisierung:
Hinweis auf ethische Aspekte: Ja/Nein
Nachkontakt vereinbart: Ja/Nein

Abb. 3.6 Beispiel eines Protokollbogens für Experteninterviews.
(Quelle: Eigene Darstellung)

Quelle: Kaiser, 2014, S. 88

Abstract

Im Zentrum dieser Masterarbeit steht die Aufarbeitung der NS-Euthanasiemorde in Vorarlberg. Am Beispiel des heutigen Landeskrankenhauses Rankweil, das damals unter dem Namen „Valduna“ den Ausgangspunkt für das NS-Euthanasieprogramm in Vorarlberg darstellte, soll der gesellschaftliche Umgang mit dem Thema behandelt werden. Grundlage der Untersuchung sind dabei die vier Kategorien von Aufarbeitung nach Wolfgang Neugebauer (1998): die justizielle Aufarbeitung, die finanzielle „Wiedergutmachung“, die geschichtswissenschaftliche und volkspädagogische Aufarbeitung und die Entwicklung einer neuen medizinischen Ethik.

Nach einer Kontextualisierung und einem historischen Abriss der Anstaltsgeschichte werden die vier Themen in getrennten Kapiteln einzeln abgehandelt. Ergänzend zu den so gewonnenen Erkenntnissen dieser Einzelfallstudie wurde ein Experteninterview mit Dr. Werner Bundschuh, dem Vorsitzenden der Johann-August-Malin-Gesellschaft und des Projektes erinnern.at, geführt.

Verglichen mit bereits bestehenden Arbeiten zu den nationalsozialistischen Euthanasiemorden (bspw. Egger 1990 und Hagen 2012) liegt das Forschungsinteresse erstmals nicht in der Rekonstruktion der historischen Abläufe, sondern in den politischen und juristischen Diskursen Vorarlbergs in der Nachkriegszeit.

Was die konkreten Ergebnisse betrifft, kann festgehalten werden, dass die juristische Aufarbeitung besonders während der Phase der Volksgerichtsbarkeit Früchte trug und anschließend an Intensität verlor, während eine finanzielle „Wiedergutmachung“ für alle Euthanasieopfer in Österreich erst vor wenigen Jahren erkämpft werden konnte. Was die volkspädagogische und öffentliche Aufarbeitung betrifft, zeichnete sich in Vorarlberg um die Jahrtausendwende eine positive Wendung ab. Eine breite gesellschaftliche Debatte über die medizin-ethischen Konsequenzen der NS-Euthanasie (besonders für die Sterbehilfe) blieb bis heute aus.

Schlagwörter: NS-Euthanasie, Aufarbeitung, Wiedergutmachung, NS-Medizinverbrechen, Vorarlberg, LKH Rankweil, Valduna, Nationalsozialismus, justizielle Aufarbeitung, Gedenken, Sterbehilfe-Debatte;

English Abstract

This master-thesis' central topic is the reappraisal of the Nazi-Euthanasia-programm in Vorarlberg. Originating from the hospital in Rankweil, that played a central role during the Nazi-killing-programm in Vorarlberg, the social intercourse concerning this topic will be examined. Basis of this examination are Wolfgang Neugebauer's four categories of social reappraisal of Nazi-crimes: the historical and legal reappraisal/punishment, financial reparations, educational and historical remembrance and the development of new medical ethics.

After a short historical contextualisation of the Nazi-Euthanasia-programm and an overview about the hospital's history, each of Neugebauer's categories will be discussed in an own chapter. Additional to these results an expert interview with Dr. Werner Bundschuh was conducted.

The new approach of this masterthesis is its focus on the social reappraisal of the national socialist Euthanasia-murders instead of researching historical processes only. The political and legal discourses about this part of Vorarlberg's history are this paper's main interest.

The results are quite different: Legal punishment's for nazi-crimes against disabled persons lost intensity after the short period of people's courts in Austria while financial reparations for all victims of Nazi-Euthanasia were not paid until 2005. Public remembrance and appraisal seemed to gather a decisive momentum around the turn of the millenium. An open debate about medical ethics and especially mercy-killings did not take place in Austria yet.

Keywords: Nazi-Euthanasia, reappraisal, reparations, Nazi-medical-crimes, Vorarlberg, Provincial Hospital Rankweil, Valduna, national socialism, legal punishment, financial reparations, remembrance, mercy-killing-debate;

Curriculum Vitae

Böhler Rupert, BA

geboren am 15.10.1987 in Bregenz

Ausbildung

September 1994 – Juli 1998	Übungsvolksschule Feldkirch
September 1998 – Juni 2006	Bundesgymnasium Rebberggasse Feldkirch
Oktober 2007 – September 2011	Bachelorstudium Politikwissenschaft, Universität Wien
Oktober 2011 – heute	Masterstudium Politikwissenschaft, Universität Wien

Beruflicher Werdegang

November 2006 – September 2012	“akzente” Veranstaltungstechnik und -logistik GmbH
September 2012 – November 2012	Praktikum im Parlamentsklub der Grünen Partei
Dezember 2012 – Jänner 2013	Recherchetätigkeit für BBC-Dokumentation der Reihe „Do you know who you are?“
Juli 2013 – November 2014	Codierer bei Media Site der AUTNES-Studie der Universität Wien
Dezember 2014 – heute	Codierer bei ResponsivGov-Studie der University of Leicester